

Landschaftsplan des Kreises Wesel

Raum Hünxe/ Schermbeck

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Impressum

Auftraggeber:	Kreis Wesel
Herausgeber:	Kreis Wesel – Der Landrat Fachgruppe Landschaftsplanung Reeser Landstr. 31 46483 Wesel
Auftragnehmer:	GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH Zweigstelle Koblenz Emil-Schüller-Straße 8 56068 Koblenz
Bearbeitung:	Sabine Seipp (Dipl. Ing. Landespflege), Projektleitung Martin Castor (Dipl. Landschaftsökologe) Anja Hainz (Dipl. Ing. Landespflege) Ulrike Weier (Dipl. Ing. Landespflege) Marion Gutberlet (Dipl. Ing. Raum- und Umweltplanung)
Digitale Kartografie: Textverarbeitung:	Tobias Weiß-Bollin (Dipl. Geograph) Annemie Puth (Dipl. Ing. agr.)
Beteiligung der Landwirtschaft:	Harald Wedel (Dipl. Ing. agr.), Projektleitung Björn Ahrens (Dipl. Ing. agr.) Elmar Seck (Dipl. Ing. agr.) Daniel Nicolic (Dipl. Ing. agr.)
Bearbeitungszeitraum	
Vorentwurf:	Mai 2001 – August 2002
Entwurf:	September 2002 – April 2003
Fertigstellung:	Mai 2003 – Januar 2004

Präambel

Der Kreistag des Kreises Wesel beschließt nach kooperativ gestaltetem Planungsprozess den Landschaftsplan "Hünxe/ Schermbeck".

In dem Bewusstsein, dass

- Natur und Landschaft Lebensgrundlagen des Menschen und Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind
- Natur und Landschaft gleichzeitig Grundlage für die land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe sind,
- nur eine von allen Bevölkerungsteilen getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann,

verfolgt er das Ziel,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kultur- und Erholungslandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln,
- eine weitgehende und langfristig währende Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen,
- existenz- und entwicklungsfähige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten gleichermaßen zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern,
- die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Dazu sollen

- bei allen Vorhaben die Betroffenen aktiv und frühzeitig eingebunden,
- die Umsetzung des Landschaftsplanes von den Kooperationspartnern der Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft, der Jagd und dem Forst über die bestehenden Kreisarbeitsgruppen begleitet,
- die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes über freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchgeführt,
- Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gezielt zur Umsetzung des Landschaftsplanes genutzt,
- auf die Durchsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf bestimmten Grundstücksflächen grundsätzlich verzichtet,
- Maßnahmevorschläge Betroffener begrüßt und berücksichtigt,
- erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten vermieden bzw. unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ausgeglichen,
- die Möglichkeiten des Flächentausches, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, der Ausnahme- und Befreiungsregelungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des Landschaftsplanes ausgeschöpft,
- die konstruktive Begleitung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Kommunen fortgeführt und weiterhin aktiv unterstützt

werden.

Bei einer ggf. erforderlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes oder von Teilen des Landschaftsplanes finden die Grundzüge der Planung, des Planverfahrens sowie der Kooperationsvereinbarungen und die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

In diesem Sinne ergeht der Auftrag an die Kreisverwaltung, den Landschaftsplan nach dessen Rechtskraft in einem angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
Vorbemerkungen	1
A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	8
B. Verfahrensablauf	9
C. Bearbeiter und Herausgeber	Fehler! Textmarke nicht definiert.
D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	19
1.1 Allgemeine Hinweise	19
1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume	23
1.3 Entwicklungsziel "Erhaltung"	27
1.3.1 Allgemeine Beschreibung	27
1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung"	28
1.4 Entwicklungsziel "Anreicherung"	43
1.4.1 Allgemeine Beschreibung	43
1.4.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung"	44
1.5 Entwicklungsziel "Wiederherstellung"	49
1.5.1 Allgemeine Beschreibung	49
1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Wiederherstellung"	49
1.6 Entwicklungsziel "Ausbau"	51
1.6.1 Allgemeine Beschreibung	51
1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel "Ausbau"	51
1.7 Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung"	52
1.7.1 Allgemeine Beschreibung	52
1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung"	52



2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)	55
2.1	Allgemeines	55
2.2	Übersicht über die Schutzgebiete	59
2.3	Naturschutzgebiete	63
2.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	63
2.3.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	69
2.3.3	Festsetzung der Naturschutzgebiete	73
2.4	Landschaftsschutzgebiete	96
2.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	96
2.4.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	100
2.4.3	Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete	103
2.5	Naturdenkmale	115
2.5.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	115
2.5.2	Festsetzung der Naturdenkmale	116
2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	125
2.6.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	125
2.6.2	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	127
2.6.3	Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile	128
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	132
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)	132
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	132
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	133
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	135
5.1	Allgemeine Hinweise	135
5.2	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	137
5.3	Maßnahmenräume	141
5.3.1	Umsetzungsprioritäten	141
5.3.2	Maßnahmen in den Maßnahmenräumen	144
5.4	Pflege von Biotopen	158
5.4.1	Pflegemaßnahmen	158
5.4.2	Festsetzung der zu pflegenden Biotope	160



5.5	Entwicklung von Gewässerrandstreifen	167
5.5.1	Gewässerabschnitte mit hoher Priorität	167
5.5.2	Umsetzung der Gewässerrandstreifen	168
5.5.3	Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen	168
5.6	Pflege von Naturdenkmalen	171
5.7	Pflege von Gehölzen	171
5.7.1	Pflege von Kopfbäumen	171
5.7.2	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	172
5.7.3	Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen	172
5.8	Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen	173

Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abb. 1:	Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel	12
Abb. 2:	Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes	17
Abb. 3:	Übersicht über die Entwicklungsräume	25
Abb. 4:	Übersicht über die Schutzgebiete	61
Abb. 5:	Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen	139



Vorbemerkungen

Landschaftsplanung im Kreis Wesel

Landschaftsplanung bedeutet kein einfaches "Zurück zur Natur". Landschaftsplanung im Kreis Wesel bedeutet heute, dass der intensive und offene Dialog mit allen Beteiligten im Mittelpunkt des neuen Planungsverständnisses steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Chance, frühzeitig mitzureden und so aktiv auf den Planungsprozess einzuwirken. Kernelement ist die Suche nach gemeinsam getragenen Lösungen. Hierzu zählt auch, nicht allein Landschaft dort wirksam zu schützen und zu entwickeln, wo es erforderlich ist, sondern zugleich interessierten Menschen die Wege zu unseren faszinierenden Erlebniswelten zu erschließen. Dies bedeutet mehr Lebensqualität für Mensch und Natur.

Allerdings wird diese Aufgabe zunehmend schwieriger, da die Nutzungsansprüche an die Landschaft stetig ansteigen. Hinzu kommen der tiefgreifende Strukturwandel in der Landwirtschaft und das damit einhergehende Höfesterben. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe ist in den vergangenen 15 Jahren um ein Drittel zurückgegangen. Dies ist auch für die Landschaftsplanung ein gravierendes Problem, denn die Landwirtschaft hat das Gesicht unserer Landschaft geprägt. Sie soll auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Landschaftserhaltung spielen.

Die Landschaftsplanung bietet hierfür mit dem Vertragsnaturschutz geeignete Instrumente an. Der Vertragsnaturschutz wird daher künftig ein größeres Gewicht gegenüber dem Ordnungsrecht erhalten. Landwirten werden befristete Verträge angeboten; als Ausgleich für die schonende Bewirtschaftung der Flächen erhalten sie Fördergelder. Am Ende der Laufzeit fallen die vereinbarten Einschränkungen weg, wenn eine Verlängerung nicht gewünscht wird, d.h. die ursprüngliche rechtmäßige Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Dadurch gibt der Vertragsnaturschutz den Betrieben die notwendige Sicherheit, selbst über mögliche und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen mitbestimmen zu können. Die Vorgaben zur Aufwertung der Landschaft werden künftig flexibler festgelegt. Während früher exakt vorgeschrieben wurde, wo z.B. Hecken angepflanzt oder Gewässer angelegt werden sollten, beschränkt sich die Landschaftsplanung im Kreis Wesel künftig grundsätzlich auf die raumbezogene Darstellung. Damit kommt der Kreis Wesel den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern entgegen, die auf ihren Flächen freiwillig wichtige Beiträge für die Entwicklung von Natur und Landschaft leisten. Zugleich verbleiben für alle Seiten ausreichend Handlungsspielräume zur konkreten Festlegung von neuen Entwicklungsmaßnahmen.

Dialog mit den Beteiligten

Landwirtschaft prägt unsere Landschaft

Vertragsnaturschutz

Vertrauensschutz

Flexibilität

Handlungsspielräume ausnutzen



*gut investierte
Steuergelder*

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit. Sie gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb werden sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mit dem Landschaftsplan wird somit auch die Finanzierungsgrundlage für die Landschaftspflege geschaffen. Hier eingesetzte Mittel zur Erhaltung und Belebung unserer Landschaft sind gut investierte Steuergelder. Davon profitieren alle, die hier leben.

*gleiche Planungs- und
Verfahrenskriterien*

Der Kreistagsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2000 beschlossen, die noch ausstehenden Landschaftspläne Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Sonsbeck sowie den im Verfahren befindlichen Landschaftsplan Xanten nach gleichen Planungs- und Verfahrenskriterien zu entwickeln und bis zum Frühjahr 2004 zu verabschieden. Die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH wurde am 23.05.2001 durch den Kreis Wesel beauftragt, die Landschaftspläne zu erarbeiten und das Verfahren zu begleiten.

Die genannten Landschaftsplangebiete wurden zu drei Plangebieten zusammengefasst:

- Hamminkeln
- Hünxe/Schermbeck
- Sonsbeck/Xanten.

das Erste Konzept

Die vorliegende Text- und Kartenfassung für das Plangebiet Hünxe/ Schermbeck stellt die endgültige Planfassung dar.

Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftsplanes Hünxe/ Schermbeck war das sogenannte "**Erste Konzept**", das im Oktober 2001 fertiggestellt wurde. Das "Erste Konzept" war Arbeits- und Diskussionsgrundlage für eine informelle erweiterte Beteiligung der wesentlichen Betroffenen bzw. der wesentlichen Interessen-/ Nutzergruppen. Die Vorgehensweise ist kennzeichnend für den neuen Weg der kooperativen Landschaftsplanung im Kreis Wesel.

*Kooperationen mit den
Betroffenen*

Die **kooperative Landschaftsplanung** soll die wesentlichen Betroffenen, Interessen- und Nutzergruppen (insbes. Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Forst, Kommunen, Freizeit/ Erholung etc.) frühzeitig im Planungsablauf beteiligen. Dazu wurde über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bürger und Betroffenen hinaus die erweiterte informelle Beteiligung eingeführt, die im Mai 2002 abgeschlossen wurde.



Während des gesamten Planungsprozesses hatte die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Interessenvertreter (z.B. aus Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Jagd) und der beteiligten Kommunen eine hohe Bedeutung. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche öffentliche Veranstaltungen bzw. arbeitsgruppenspezifische Sitzungen oder Workshops (s.u.) durchgeführt.

Informelle Beteiligung

Auf verschiedenen Ebenen wurden Betroffene und Interessierte beteiligt: in öffentlichen Veranstaltungen, bei Runden Tischen, in Workshops, in Arbeitskreisen sowie in Einzelgesprächen (vgl. Abb. 1). Diese informelle Beteiligung fand vor der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung statt und setzte die frühzeitige Einbindung der Bürger/innen sowie der Interessen- und Nutzergruppen über das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hinaus fort.

*frühzeitige und
kontinuierliche
Einbindung schafft
Identifikation und
Akzeptanz*

Öffentliche Auftakt- und Informationsveranstaltungen

Bereits in einem sehr frühen Bearbeitungsstadium wurden alle Interessierten in den jeweiligen Plangebieten in öffentlichen Veranstaltungen informiert. Öffentliche Auftaktveranstaltungen wurden im Spätsommer bzw. Herbst 2001 in allen Plangebieten durchgeführt.

*Information schafft
Transparenz*

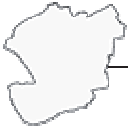
Darüber hinaus wurden alle Landwirte in örtlichen Veranstaltungen im Winterhalbjahr 2001/2002 über die Inhalte und die Bedeutung des "Ersten Konzeptes" und die weitere Vorgehensweise (insbes. die Einzelgespräche, s.u.) informiert. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde das Angebot, Anregungen zu geben und Fragen zu stellen, umfassend genutzt.

Jeweils nach der Vorlage des Vorentwurfes (August 2002) und des Entwurfes (April 2003) fanden in allen Plangebieten ganztägige „Info-Börsen“ statt, bei denen der Planungsstand öffentlich vorgestellt wurde und Anregungen und Bedenken der Bürger schriftlich aufgenommen wurden. Dieses Angebot wurde insbesondere von der örtlichen Landwirtschaft intensiv wahrgenommen.

*Info-Börsen
mit individuellen Be-
teiligungsmöglich-
keiten*

Runde Tische

Planungsbegleitend haben 4 Runde Tische mit den Trägern öffentlicher Belange und weiteren Vertretern von Verbänden und Institutionen stattgefunden:



Runde Tische

1. Runder Tisch (04.07.2001): Vorstellung der GfL, des Vorhabens und des Zeitplanes sowie themenbezogene Workshops zu Erwartungen und Chancen der Landschaftsplanung, mögliche Konfliktfelder sowie sonstige Anregungen und Informationen.
2. Runder Tisch (22.03.2002): Vorstellung des "Ersten Konzeptes" und Information über das weitere Planungsverfahren.
3. Runder Tisch (21.06.2002): Vorstellung des aktuellen Planungsstandes zum Vorentwurf im Rahmen einer Informations-Börse.
4. Runder Tisch (14.02.2003): Vorstellung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Beteiligung der TÖB und Vorstellung des aktuellen Planungsstandes zum Entwurf im Rahmen einer Informations-Börse.

Naturschutz, Heimatspflege, Wasser, Freizeit

Workshops

Workshops wurden themenbezogen angeboten, um mit den einzelnen Interessengruppen gezielt Fragestellungen erörtern und diskutieren zu können. Zu folgenden Themen wurden Workshops durchgeführt: Wasser, Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatspflege sowie Freizeit und Erholung.

Arbeitsgruppen

Mit Vertretern der Landwirtschaft, des Forstes und der Jagd wurden gem. den Kooperationsvereinbarungen Arbeitsgruppen gebildet.

Die Landwirtschaft wurde in Arbeitsgruppen auf Kreisebene (AGK) und auf Ortsebene (AGO) beteiligt. Hier wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte eingehend erörtert.

Kreisarbeitsgruppe Landwirtschaft

In der Arbeitsgruppe auf Kreisebene wurden alle wesentlichen Arbeitsschritte abgestimmt, Ergebnisse vorgestellt und diskutiert und Lösungen zu grundsätzlichen landwirtschaftsbezogenen Fragestellungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde gebildet aus Vertretern der übergeordneten landwirtschaftlichen Institutionen wie der Landwirtschaftskammer, dem Vorstand der Kreisbauernschaft, der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer, dem Kreislandwirt und den Ortslandwirten.

Ortsarbeitsgruppen Landwirtschaft

Für alle Plangebiete wurden darüber hinaus landwirtschaftliche Arbeitsgruppen auf Ortsebene gebildet. Teilnehmer waren alle Vorsitzenden der einzelnen Ortsbauernschaften und deren Stellvertreter, die Ortslandwirte sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf Kreisebene. Hier wurden ortsspezifische landwirtschaftlich relevante Fragen und Aussagen zu dem jeweiligen Plangebiet erörtert.



In den Arbeitsgruppen Forst und Jagd wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse, insbesondere die Ge- und Verbote für die Schutzgebiete, vorgestellt und erörtert.

Forst und Jagd

Der gesamte Ablauf der Bearbeitung wurde darüber hinaus von kontinuierlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages begleitet. Hier wurden die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse vorgestellt, erörtert und abgestimmt.

*Arbeitsgruppe des
Kreistages*

Einzelgespräche

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft im Planverfahren wurden allen Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen mit mehr als 5 ha LF Einzelgespräche angeboten. Dieses Angebot nutzten über 90 % der Betriebe. So wurden in allen drei Plangebieten zwischen November 2001 und Mai 2002 über 760 landwirtschaftliche Betriebsleiter durch die GfL persönlich befragt. Im Plangebiet Hünxe/ Schermbeck wurden rund 250 Einzelgespräche geführt.

In diesen Einzelgesprächen informierten Vertreter der GfL zunächst über die Landschaftsplanung und insbesondere über den neuen Weg des Kreises Wesel bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, bevor konkrete Fragen und Hinweise zum "Ersten Konzept" im Mittelpunkt standen. Ziel war es zu erfahren, was aus Sicht des Betriebsleiters wichtig ist, wie seine Betroffenheit im Einzelfall aussieht, ob und in welcher Form eine Mitwirkung denkbar wäre, welche Probleme mit bestehenden oder möglichen Auflagen erkennbar werden und wie das Konzept mit den Entwicklungsabsichten des Betriebes zusammenpasst. Hierbei wurden unverbindliche Einschätzungen der Betriebsleiter für die weitere Planbearbeitung aufgenommen.

*Einzelgespräche mit
jedem Landwirt*

Mit allen Kommunen wurden im Januar und Februar 2002 Einzelgespräche bzw. Abstimmungstermine durchgeführt, in denen das "Erste Konzept" detailliert besprochen und weitere Informationen hinsichtlich der Planungsvorhaben der Kommunen und deren Berücksichtigungsmöglichkeiten im Zuge der Bearbeitung der Landschaftspläne ausgetauscht wurden. Die "Ersten Konzepte" wurden auf Wunsch auch in den Räten der Kommunen vorgestellt.

*Berücksichtigung
kommunaler
Planungen*

Auch im weiteren Planungsprozess fanden auf Wunsch der Kommunen Gespräche und Abstimmungen zu bestimmten Fragestellungen statt.



Frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene TÖB-Beteiligung für den Vorentwurf

der Vorentwurf

Im August 2002 wurde der **Vorentwurf** des Landschaftsplanes fertig gestellt, der anschließend in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Workshops (s.o.) im Herbst des Jahres 2002 vorgestellt und erörtert wurde.

die frühzeitige Beteiligung

Die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 27 a Landschaftsgesetz NRW (LG) wurde für alle Plangebiete vom 12.09. bis zum 15.11.2002 durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die damit verbundene Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vorentwurf fand vom 28.10. bis zum 29.11.2002 statt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden auch die Info-Börsen vor Ort durchgeführt.

Auswertung, Beratung und formelle Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und themenbezogenen in Synopsen aufbereitet. Neben den jeweiligen Anregungen/Bedenken wurden in den Synopsen die Vorschläge zum Umgang mit den Anregungen/Bedenken als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen Dezember 2002 und März 2003 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in den Entwurf eingearbeitet werden. Insgesamt konnte eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Bedenken nach Abwägung durch den Kreistag berücksichtigt werden.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Satzungsbeschluss

der Entwurf

Der **Entwurf** diente als Grundlage für die letzte Beteiligungsrunde, die **Offenlage** gemäß § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG). Hier wurde im Rahmen einer einmonatigen öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 15.09. bis zum 17.10.2003 nochmals die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus wurden für die Vorstellung, Diskussion und Erörterung des Landschaftsplan-Entwurfes erneut Arbeitsgruppensitzungen und Workshops für die jeweiligen Nutzer- und Interessengruppen, für die öffentliche Vorstellung und Erörterung des Entwurfes mit den Bürgern und Bürgerinnen darüber hinaus ganztägige öffentliche Info-Börsen in den einzelnen Kommunen durchgeführt. Der Entwurf des Landschaftsplanes Hünxe/ Schermbeck wurde vom 31.10 bis 1.12.2003 erneut öffentlich ausgelegt.

die Offenlage



Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden erneut ausgewertet und einzeln in Synopsen aufbereitet. Als Grundlage für die formelle Abwägung durch den Kreistag wurden hierzu Vorschläge erarbeitet. Diese Vorschläge wurden in mehreren Sitzungen der politischen Arbeitsgruppe Landschaftsplanung des Kreistages zwischen November 2003 und Januar 2004 intensiv erörtert und dahin gehend beraten, in welcher Form die Anregungen und Bedenken in die endgültige Planfassung eingearbeitet werden sollen. Sie stellen die Grundlage für die formelle **Abwägung** der Anregungen und Bedenken und den **Satzungsbeschluss** dieses Landschaftsplanes durch den Kreistag des Kreises Wesel dar.

*die Abwägung
durch den Kreistag*

Satzungsbeschluss

An dieser Stelle sei allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge ausdrücklich gedankt.



A. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

<i>Landschaftsgesetz</i>	<p>Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplanes Hünxe/ Schermbbeck sind die §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2000 (GVNW Seite 568 / SGV 791).</p>
<i>Landschaftsplan als Satzung</i>	<p>Die Kreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 16 Abs. 2 LG Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.</p>
<i>Geltungsbereich des Landschaftsplanes</i>	<p>Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 26 Nr. 5 LG (Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen) sind für diese Bereiche nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Außenbereichs-Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).</p>
<i>Landschaftsplan schafft kein Baurecht</i>	<p>Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart wurden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, stellt dies keine Entscheidung baurechtlicher Art dar. Ob die Flächen tatsächlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts gehören, ist in den dafür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.</p>
<i>Inhalte des Landschaftsplanes</i>	<p>Die Inhalte des Landschaftsplanes sind nach § 16 Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)– die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 und 48c LG)– die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)– besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)– die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).
<i>Bestandteile des Landschaftsplanes</i>	<p>Diese Inhalte werden in Text und Karten dargestellt; die Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter Punkt D Lesehilfe - Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes - aufgeführt.</p>



B. Verfahrensablauf und Genehmigungsvermerke

Der Verfahrensablauf zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist der Abb. 1 zu entnehmen.

Planerarbeitung

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Koblenz, den 02.02.2004
eurgesellschaft GmbH

GfL Planungs- und Ingeni-

i.V. gez. Seipp

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 23.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Informelle und frühzeitige Beteiligung

Nach einer informellen Beteiligung vom Herbst 2001 bis zum Frühjahr 2002 hat in der Zeit vom 12.09.2002 bis 15.11.2002 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.10.2002 in der Zeit vom 28.10.2002 bis 29.11.2002 einschließlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig



Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.07.2003 in der Zeit vom 15.09.2003 bis 17.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 16.10.2003 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 c Abs. 2 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 2 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.10.2003 in der Zeit vom 31.10.2003 bis 01.12.2003 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 25.03.2004 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 11.05.2004

Die Landrätin

Siegel

gez. Amend-Glantschnig

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, mit Auflagen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.08.2004

Die Bezirksregierung

Siegel

i.A. gez. Hansmann



Beitrittsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Wesel ist am 16.12.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004, AZ 51.2.02.02.25, enthaltenen Auflagen beigetreten.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

Inkrafttreten

Die mit Auflagen erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 30.12.2004

Der Landrat

Siegel

gez. Dr. Müller

C. Bearbeiter und Herausgeber

Der Landschaftsplan Raum Hünxe/ Schermbeck des Kreises Wesel wurde von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz erarbeitet.

das Planungsbüro

Der Landschaftsplan Raum Hünxe/ Schermbeck wird herausgegeben vom Kreis Wesel, Der Landrat, Fachgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel.

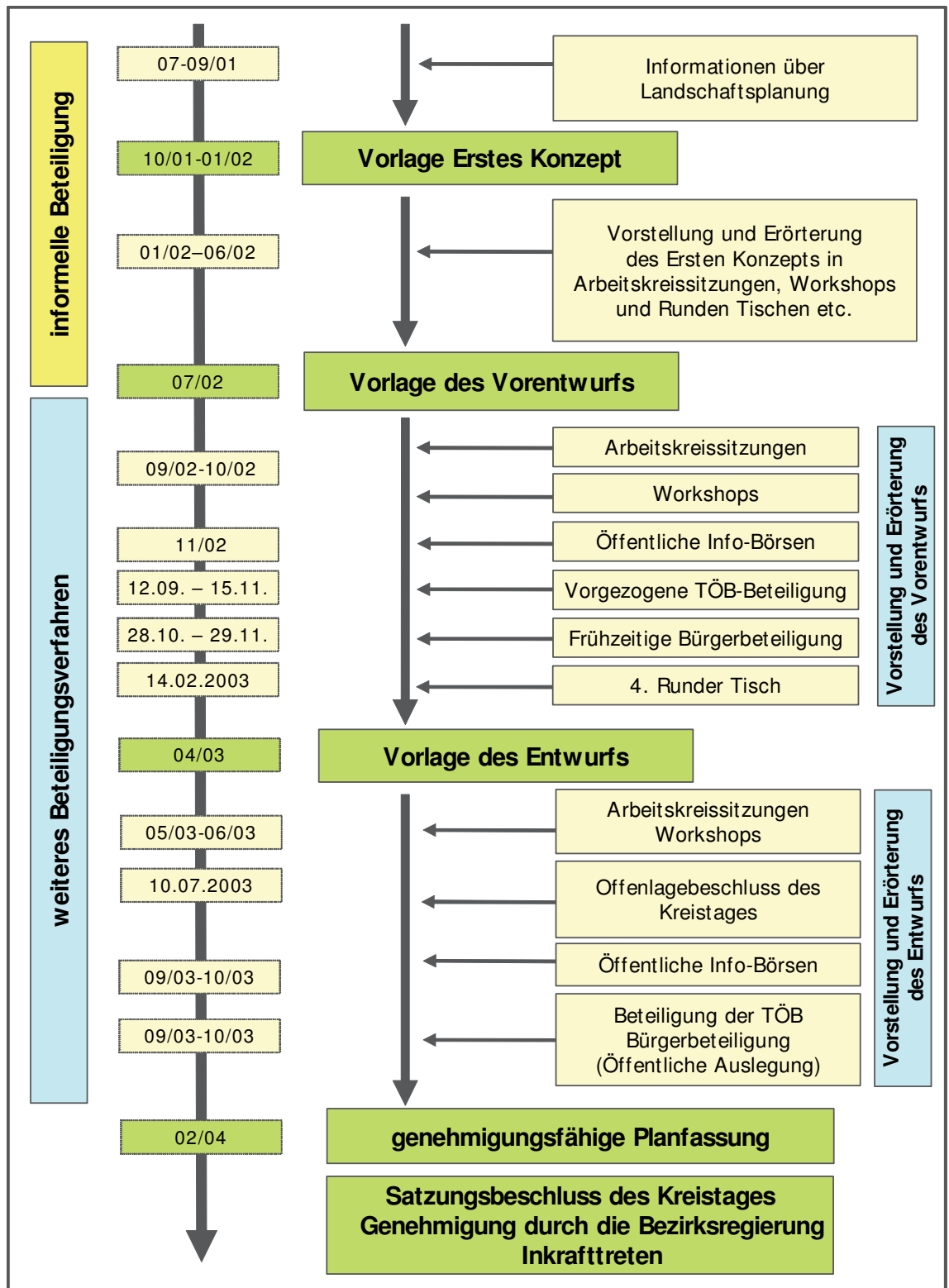


Abb. 1: Verfahrensablauf Landschaftsplanung im Kreis Wesel



D. Lesehilfe: Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

Im Folgenden werden die inhaltlichen Bestandteile des Landschaftsplanes und sein struktureller Aufbau in Text und Karten kurz beschrieben. Eine Übersicht dazu ist in Abb. 2 aufgeführt.

*Textband mit
Kartenteil,
Erläuterungsband*

Der Landschaftsplan besteht aus einem **Textband mit Kartenteil** sowie einem gesonderten **Erläuterungsband**.

Textband und Kartenteile

Der Landschaftsplan gliedert sich in die folgenden drei thematischen Teile, die aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte mit jeweils 5 Teilblättern bestehen:

1. Entwicklungsziele und Entwicklungskarte
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte Teil 1 sowie
3. Maßnahmen und Festsetzungskarte Teil 2.

3 Themenbereiche

Jeder Thementeil wird in einem eigenen Kapitel behandelt und in einer separaten Karte dargestellt (vgl. unten).

Zu jedem der drei Themenbereiche enthält der Textband eine kleine Übersichtskarte (Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5). Sie dienen der Orientierung und der besseren Nachvollziehbarkeit der Textaussagen und geben einen Überblick über die Lage und die Abgrenzung der beschriebenen Räume oder der Schutzgebiete. Die Übersichtskarten enthalten jedoch nur die wesentlichen Aspekte der Themenbereiche. Die eigentlichen Karten des Landschaftsplanes mit allen relevanten Darstellungen sind in einem größeren Maßstab am Ende des vorliegenden Textbandes enthalten.

*Übersichtskarten
zur Orientierung*

Sowohl in den Übersichtskarten als auch in den eigentlichen Karten des Landschaftsplanes sind die abgegrenzten Räume bzw. Schutzgebiete und die Einzelobjekte mit einer Buchstaben-Ziffern-Kombination gekennzeichnet, z.B. E 1, N 4 etc. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden noch erläutert. Die gleiche Buchstaben-Ziffern-Kombination der Karten bzw. Übersichtskarten findet sich bei der Beschreibung der Räume und der Schutzgebiete auch im Text wieder.

*gleiche
Numerierung
in Text und Karten*



Entwicklungsziele	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) – Entwicklungskarte (Kapitel 1):</u> Im Kapitel 1 werden die jeweiligen Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für den einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Auch werden durch die Entwicklungsziele keine Maßnahmen festgelegt, sondern die formulierten Ziele sind bei behördlichen Planungsverfahren zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
Entwicklungsziele haben keine Relevanz für den Eigentümer bzw. Besitzer	
Identifikation der Entwicklungsziele	Die Entwicklungsziele sind durch einen Buchstaben (z.B. E für Erhaltung, A für Anreicherung) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet.
Schutzgebiete	<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG) – Festsetzungskarte Teil 1 (Kapitel 2):</u> Im Kapitel 2 werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsteile (LB) beschrieben. Dazu gehört die Nennung des jeweiligen Schutzgegenstandes, des Schutzzweckes sowie der geltenden Ge- und Verbote mit den entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen.
Ge- und Verbote als Spielregeln für Schutzgebiete	
Unberührtheiten von den Ge- und Verboten	Unberührtheit bedeutet, dass Ge- und Verbote für eine bestimmte Nutzung oder ein bestimmtes Vorhaben nicht gelten. Die sogenannte „allgemeine Unberührtheitsklausel“ umfasst Nutzungen und Vorhaben, die generell von den allgemeinen Ge- und Verboten freigestellt sind. Diese „allgemeine Unberührtheitsklausel“ steht am Anfang des Kapitels 2.1 unter „I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten“ und gilt jeweils für alle allgemeinen „Ge- und Verbote“ der Schutzgebiete. Nutzungen oder Vorhaben, die nur für ganz bestimmte Ge- und Verbote oder nur für spezielle Schutzgebiete gelten, sind bei den entsprechenden Ge- und Verboten bzw. bei den jeweiligen Schutzgebieten aufgeführt.
Allgemeine und besondere Spielregeln	Bei den Ge- und Verboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ge- und Verboten, die für alle Naturschutzgebiete oder alle Landschaftsschutzgebiete gelten, sowie den besonderen Ge- und Verboten, die nur für bestimmte Schutzgebiete gelten.
Schutzgegenstand und Schutzzweck	Für jedes Schutzgebiet erfolgt eine Beschreibung des Schutzgegenstandes (welcher Bereich ist geschützt) und des Schutzzweckes (warum ist das Gebiet geschützt) sowie die Zuordnung der besonderen Ge- und Verbote (vgl. oben).



Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind im Text und in der Festsetzungskarte Teil 1 durch einen Buchstaben (N für Naturschutzgebiet, L für Landschaftsschutzgebiet und ND für Naturdenkmal) und eine fortlaufende Ziffer gekennzeichnet. Die pauschal geschützten Landschaftsbestandteile wie besondere Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume, die eine bestimmte Ausprägung oder Größe aufweisen, sind in der Festsetzungskarte nicht gekennzeichnet. Bedeutsame Wegestrukturen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als geschützter Landschaftsbestandteil flächenscharf ausgewiesen werden, sind in der Festsetzungskarte Teil 1 mit **LB** dargestellt.

Identifikation der Schutzgebiete und Schutzobjekte

In Kapitel 4¹ werden bestimmte forstliche Regelungen für Wald-Naturschutzgebiete gem. § 25 LG (Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen) formuliert.

Forstliche Festsetzungen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) – Festsetzungskarte Teil 2 (Kapitel 5):

Maßnahmen

Im Kapitel 5 werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele sowie zur Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Objekte erforderlichen Maßnahmen beschrieben.

Die Maßnahmen werden i.d.R. nicht parzellenscharf festgelegt, sondern sogenannten Maßnahmenräumen zugeordnet. An welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, wird im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis festgelegt.

Flexibles Maßnahmenkonzept

Nur in Ausnahmefällen werden Maßnahmen flächenscharf festgesetzt, dies ist z.B. bei der Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope und Gewässerrandstreifen der Fall.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung aller Maßnahmen, d.h. auch die Umsetzung der flächenscharf dargestellten Maßnahmen, nur auf freiwilliger vertraglicher Basis.

Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M**, Gewässerrandstreifen mit dem Buchstaben **G** und ortsgebundene Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Biotopen mit dem Buchstaben **B** gekennzeichnet. Maßnahmen zur Pflege bedeutsamer Wegestrukturen werden mit dem Buchstaben **W** gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 dargestellt.

Identifikation der Maßnahmen

¹ Das Kapitel 3 (Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 23 LG)) ist für den Landschaftsplan Hünxe/ Schermbeck nicht erforderlich.



Erläuterungsband (Erläuterungen zum Textband)

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Inhalten des Textbandes sind in einem gesonderten Erläuterungsband zusammengefasst. Der Erläuterungsband ist von seiner Gliederungsstruktur wie der vorliegende Textband des Landschaftsplanes aufgebaut.

***Weitere fachliche Informationen
ohne rechtliche Verbindlichkeit***

Der Erläuterungsband liefert weitere Informationen zum Landschaftsplan und hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebietes enthält der Erläuterungsband Beschreibungen der einzelnen Entwicklungsräume, Angaben zu geplanten Vorhaben und vorliegenden Fachgutachten oder Fachplanungen Dritter sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten und ergänzende Angaben zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen.



Inhalt und Aufbau des Landschaftsplanes

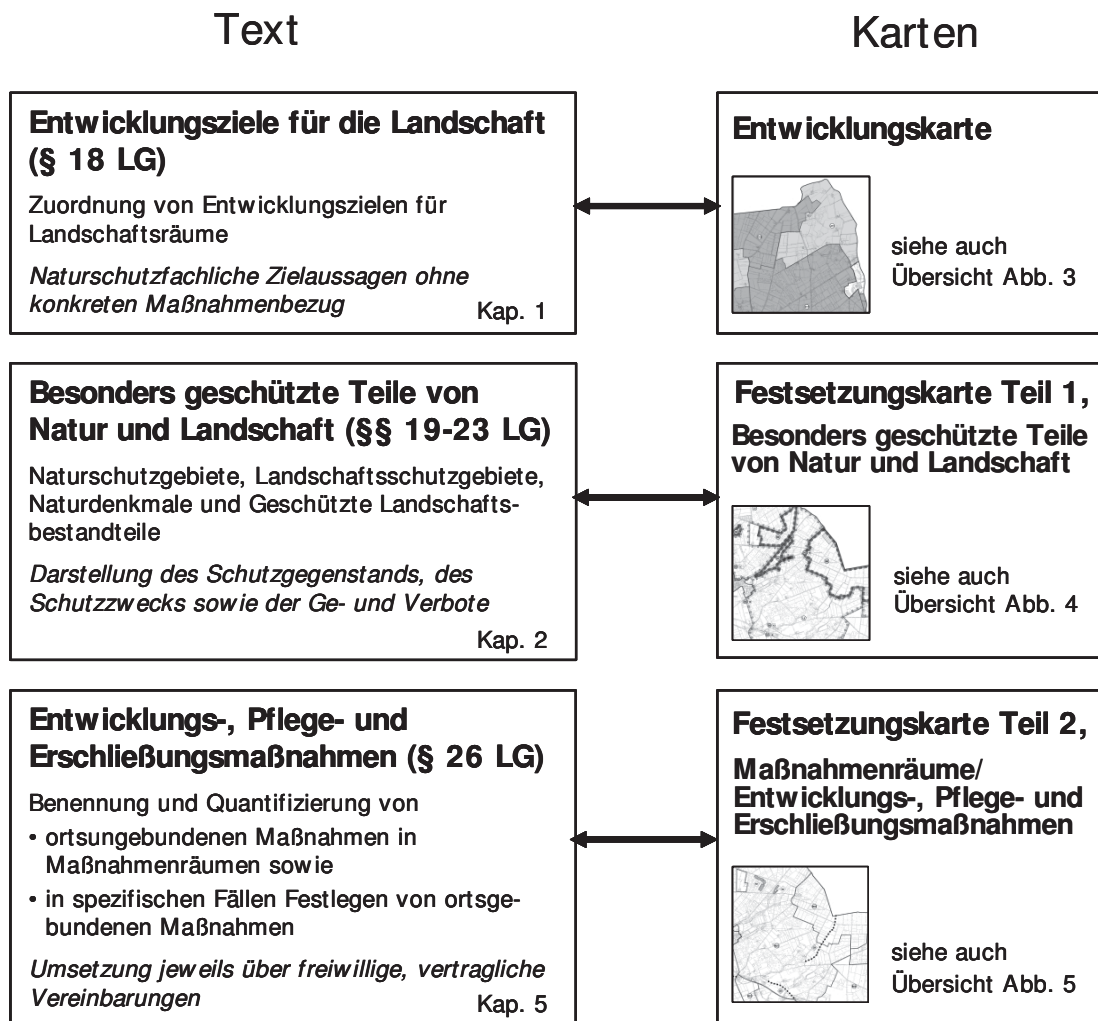


Abb. 2: Übersicht über die Struktur des Landschaftsplanes



1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 1 des Landschaftsgesetzes (LG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die Anforderungen an die Pflege und Entwicklung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die sich aus § 1 LG ergeben, sind sowohl untereinander als auch gegen die Anforderungen anderer Belange bzw. der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben nach § 18 LG Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft im Plangebiet. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden nach § 18 Abs. 2 LG die "im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke (...)" sowie deren Zweckbestimmung berücksichtigt.

*Schwerpunkte
der Landschafts-
entwicklung*

Die Entwicklungsziele richten sich **nicht** an die Grundstückseigentümer oder Flächennutzer, sondern an Behörden, die die Entwicklungsziele bei behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

*behörden-
verbindlich*

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne werden, soweit sie mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung übereinstimmen, nicht berührt.

Die Bauflächen des Flächennutzungsplanes sowie die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 (GEP) "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) und "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB), die von der Kommune bereits konkretisiert wurden, werden im Landschaftsplan als Flächen mit "Temporärer Erhaltung" dargestellt (vgl. Ausführungen auf der übernächsten Seite sowie Kapitel 1.7). Für die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes, für die eine Konkretisierung durch die Kommune noch nicht möglich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis im Text zum jeweiligen Entwicklungsraum. Die Umsetzung dieser Ziele des GEP nach den dafür vorgesehenen Verfahren bleibt von den genannten Entwicklungszielen unberührt.

*kommunale
Entwicklung*



Eine langfristige städtebauliche Entwicklung der Kommune Schermbeck soll vorrangig in den im Gemeindeentwicklungsplan vom 18.12.1997 vorgesehenen Bereichen erfolgen.

Die Funktionen von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben incl. Notwendiger, der Funktion dienenden Veränderungen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Hochwasserschutz

Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage der jeweiligen Hochwasseraktionspläne.

Straßen-, Bahn- und Radwegeplanungen

Die mit den landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen bleiben von den Entwicklungszielen ebenfalls unberührt.

Abgrabungen

Außerdem von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wieder herzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind vorrangig in den Bereichen zuzulassen, die auf der Grundlage eines Flächenmonitorings über eine GEP-Änderung regionalplanerisch festgelegt werden.

Freizeit und Erholung

Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Im Landschaftsplan Raum Hünxe/ Schermbeck werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

• **Entwicklungsziel: Erhaltung**

Leitbild: Erhaltung der Landschaftsstruktur

Erhaltung charakteristischer und abwechslungsreicher Landschaften

In diesen Räumen weist die Landschaft überwiegend einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftsstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Raine, abwechslungsreiche Geländegestalt) und/ oder naturnahen Lebensräumen (z.B. alte Laubwälder, Feuchtgrünländer) auf.

Zu diesen Räumen zählen darüber hinaus offene Landschaften mit weiträumigen Grünlandflächen oder Ackerfluren, die durch ihren offenen Charakter Lebensräume für Wiesenbrüter und



Tierarten der offenen Feldflur darstellen und eine Funktion als Rastplatz für Zugvögel haben.

Die Struktur der Landschaft dieser Räume und ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen erhalten werden. Eine Pflege und Optimierung bestehender Landschaftsstrukturen und Lebensräume soll insbesondere zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen hier vorkommender typischer Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopverbund erfolgen.

- **Entwicklungsziel: Anreicherung**

Leitbild: Verbesserung der Landschaftsstruktur

Diese Räume sind i.d.R. durch eine großflächige, vorwiegende Ackernutzung geprägt und weisen nur wenige gliedernde und belebende Landschaftselemente auf. Naturnahe Lebensräume sind selten vorhanden. Die Räume weisen ein eher homogenes und wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf.

In der Landschaft sollen noch vorhandene Strukturen und Vegetationselemente optimiert und ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und der Lebensraumanprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes sollen Landschaftsstrukturen auch neu angelegt werden (z.B. Raine, Ackerrandstreifen, Gewässerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze).

Aufwertung homogener Landschaften

- **Entwicklungsziel: Wiederherstellung**

Leitbild: Wiederherstellung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen weist die Landschaft Schäden oder Störungen auf (z.B. ehemalige Militäranlagen oder Abbauflächen von Rohstoffen). Die Landschaft soll hier so wiederhergestellt oder neu gestaltet werden, dass sie sich in die umgebende Landschaftsstruktur eingliedert.

Entfernen von Landschaftsschäden

- **Entwicklungsziel: Ausbau**

Leitbild: Ausbau der Landschaftsstruktur

In diesen Bereichen soll durch Schaffung von Erholungseinrichtungen, Parkplätzen etc. die Freizeit- und Erholungsnutzung gefördert werden.

Förderung Freizeit und Erholung

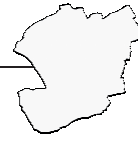


***Beachtung der Bauleit-
planung der
Kommunen***

- **Entwicklungsziel: Temporäre Erhaltung**

Leitbild: Zeitlich befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur

In diesen Räumen sind nach dem Gebietsentwicklungsplan Bereiche für Siedlungen, Gewerbe und Industrie und/ oder nach dem Flächennutzungsplan der Kommune Bauflächen dargestellt. Bis zur Realisierung dieser Vorhaben im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sollen die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.



1.2 Übersicht über die Entwicklungsräume

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Entwicklungsräume aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Darstellungen gelangt.

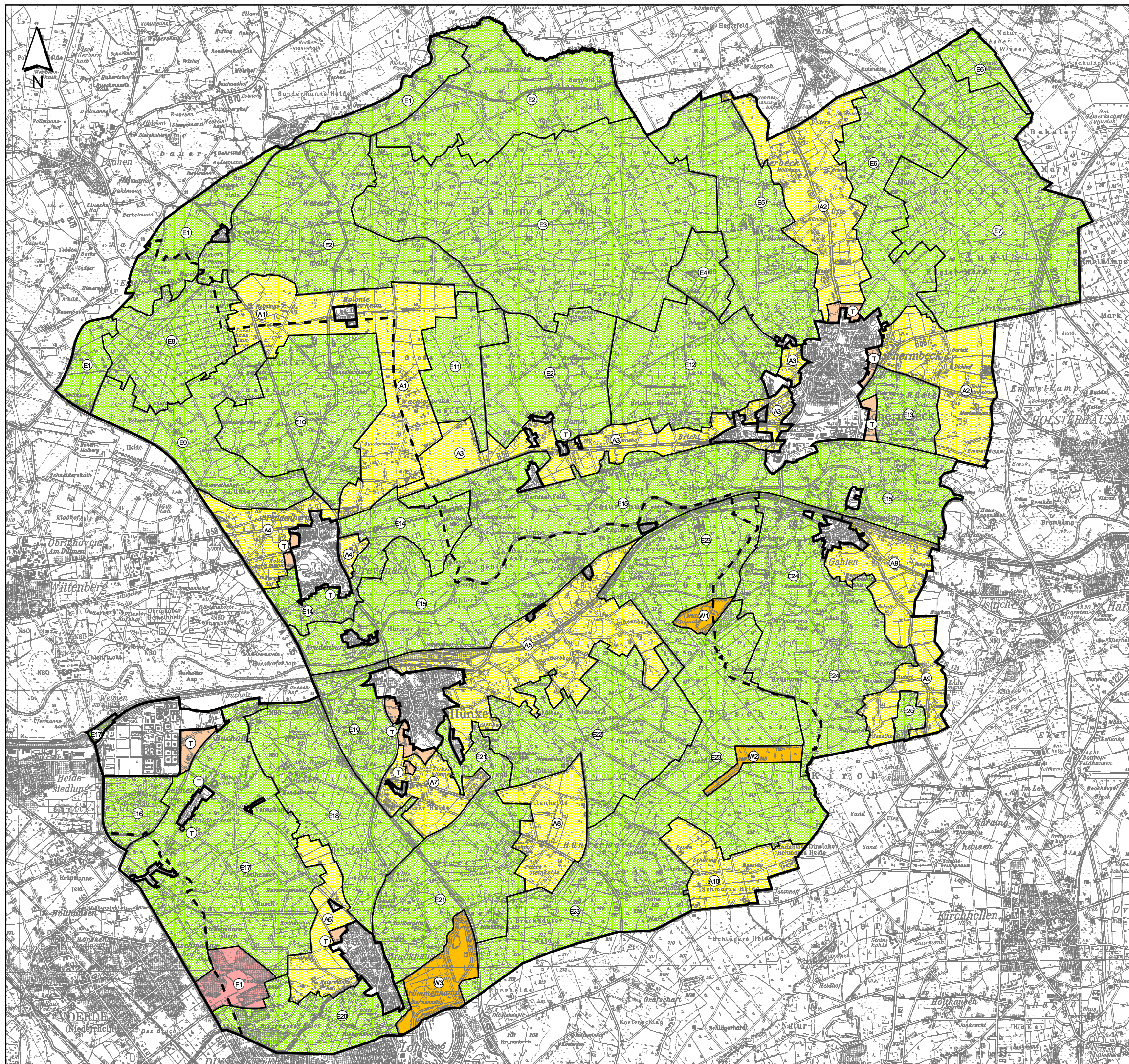
Die Lage der Entwicklungsräume ist in der Übersicht in Abbildung 3 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Entwicklungsräume ist in der Entwicklungskarte enthalten.



Übersicht über die Entwicklungsräume

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Erhaltung		
E 1	Isselniederung	28
E 2	Offenland nördlich und südlich des Dämmerwaldes	29
E 3	Dämmerwald	30
E 4	Lichtenhagen	30
E 5	Offenland-Komplex zwischen Dämmerwald und Forst Gewerkschaft Augustus	31
E 6	Forst Gewerkschaft Augustus	31
E 7	Üfter- und Rüster Mark	32
E 8	Forstrevier Steinberge	32
E 9	Schwarze Heide bis Lühler Dick entlang der A 3	33
E 10	Offenland-Wald-Komplex um die Bachtäler Hollebach/ Plankenbach	33
E 11	Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach	33
E 12	Brichter Heide	33
E 13	Schermbek - Ost	34
E 14	Östliche Drevenacker Dünen	34
E 15	Lippeaue	35
E 16	Kaninchenberge südlich Bucholtwelmen	36
E 17	Offenland-Wald-Komplex Bruckhauser/ Bucholtwelmer Ebene	36
E 18	Waldflächen zwischen Testerberge und Rembergsschlag	37
E 19	Offenland-Wald-Komplex im Bereich Wefelnberg	37
E 20	Bruckhauser Bruch	38
E 21	Bruckhauser Mühlenbach/ Hünxer Bachtal	39
E 22	Offenland-Wald-Komplex südöstlich Hünxe	39
E 23	Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach	40
E 24	Grünland-Komplex südwestlich Gahlen	41
E 25	Brackenbergs südlich Besten	42

Nr.	Bezeichnung des Entwicklungsraumes (vgl. Abb. 3)	Seite
Entwicklungsziel Anreicherung		
A 1	Offenland-Komplex südlich Weselerwald, Kolonie Lühlerheim bis Wachtenbrink	44
A 2	Offenland-Komplex nördlich und östlich von Schermbek	45
A 3	Ackerlandschaft entlang der B 58	45
A 4	Offenland-Komplex Drevenack	46
A 5	Offenland-Komplex südlich der Gahlener Straße	46
A 6	Ackerflächen westlich Bruckhausen	46
A 7	Offenland-Komplex südlich Hünxe	46
A 8	Schmellenheide	47
A 9	Ackerflächen südöstlich Gahlen	47
A 10	Offenland-Komplex südlich Hünxer Wald	48
Entwicklungsziel Wiederherstellung		
W 1	Deponiefläche im Gartroper Busch	50
W 2	Ehemaliges Munitionsdepot im Hünxer Wald	50
W 3	Haldenflächen Lohberg Nord östlich Bruckhausen	50
Entwicklungsziel Ausbau		
F 1	Kiesgruben Winkelmannsbusch/ Tenderingssee	51
Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung		
T	Angrenzend an die Siedlungsbereiche von Drevenack/ Peddenberg, Damm, Schermbek, Bucholtwelmen, Hünxe, Hünxe/ Waldheideweg und Bruckhausen	53



Landschaftsplan Hünxe/ Schermbeck

Übersicht: Entwicklungsräume und -ziele

- Erhaltung**
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr.1 LG)
(vgl. Kap. 1.3)
- Anreicherung**
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs.1 Nr.2 LG)
(vgl. Kap. 1.4)
- Wiederherstellung**
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs.1 Nr.3 LG)
(vgl. Kap. 1.5)
- Ausbau**
Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs.1 Nr.4 LG)
(vgl. Kap. 1.6)
- Temporäre Erhaltung**
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren (§ 18 LG)
(vgl. Kap. 1.7)

- E1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung (vgl. Kap. 1.3)
- A1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung (vgl. Kap. 1.4)
- W1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Wiederherstellung (vgl. Kap. 1.5)
- F1 Entwicklungsraum mit Entwicklungsziel Ausbau (vgl. Kap. 1.6)
- T Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (vgl. Kap. 1.7)

- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Entwicklungsräumen und -zielen ist in der Entwicklungskarte enthalten.

Kreis Wesel	
Landschaftsplan Hünxe/ Schermbeck	
Abb. 3: Übersicht Entwicklungsräume und -ziele	
Maßstab: 1:65.000	
Projektierung: Se	Bearbeitung: Ca/ Hal
Zeichnung: WIS	geprüft: Se
Projekt-Nr.: 111 03862 46	
GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH <small>Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 026 1/30439-0 Telefax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de</small>	



1.3 Entwicklungsziel “Erhaltung”

1.3.1 Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 79,6 % (ca. 16.135 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel “Erhaltung” gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere sind

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen; die zukünftigen nicht zu vermeidenden bergbaulichen Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen
- vorhandene Waldbestände zu erhalten und der derzeitige Laubholzanteil beizubehalten oder zu vergrößern
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten. Der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen ist entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Maßnahmen zur Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu verhindern; Bergbau bedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen sowie sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- extensive Bewirtschaftungsformen zu erhalten und über vertragliche Vereinbarungen zu fördern
- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln



- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten; Bergbau bedingte Veränderungen sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles “Erhaltung” liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte “Biotopverbund” dargestellt.

1.3.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Erhaltung”

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel “Erhaltung” zugeordnet werden, werden mit dem Buchstaben **E** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte und der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

E1

E1 Entwicklungsraum E 1: Isselniederung

Größe ca.
492 ha

- Die Issel ist als prägendes landschaftliches Strukturmerkmal des Raumes sowie für den landesweiten Biotopverbund zu erhalten und durch die Entwicklung von naturnahen Uferbereichen zu optimieren.
- Die bestehende Grünlandnutzung ist beizubehalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.



E2

Entwicklungsraum E 2: Offenland nördlich und südlich des Dämmerwaldes

Größe ca.
1.751 ha

- Die durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze reich strukturierte, durch einen kleinräumigen Nutzungswechsel geprägte Kulturlandschaft ist zu erhalten, zu pflegen und in Teilbereichen zu entwickeln.
- Die extensiv genutzten (Feucht-)Grünlandflächen sind zu erhalten und in Teilbereichen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Fließgewässer und ihre typischen Begleitbiotope sind insbesondere für den Biotopverbund zu erhalten und durch Anlage von Uferrandstreifen zu optimieren.
- Bei der Einrichtung eines naturverträglichen Startplatzes für Ballonfahrten im Teilraum nördlich des Dämmerwaldes sind die schutzwürdigen Biotope und gefährdeten Arten – insbesondere bezüglich des angrenzenden Waldkomplexes Dämmerwald - zu berücksichtigen. Dazu sollte ein Mindestabstand von 500 m zum Dämmerwald eingehalten werden. Die Anbindung sollte über das vorhandene Wegenetz sichergestellt werden.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilbereichen.



E3

Entwicklungsraum E 3: Dämmerwald

Größe ca.
1.511 ha

- Die derzeitige, für den landesweiten Biotopverbund bedeutsame Landschaftsstruktur ist als großräumige, unzerschnittene Waldfläche sowie als wertvoller Lebensraum insbesondere im Hinblick auf die Kulisse der Natura 2000-Gebiete zu erhalten. Die naturnahen Waldbestände sind zu erhalten, zu vergrößern und naturnah zu bewirtschaften.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald** und **alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Zusätzliche wegebauliche Maßnahmen im Dämmerwald sollen vermieden werden.
- Die vielfältig vorhandenen naturnahen Biotope (feuchte Buchen-/ Eichenwälder, Fließgewässer) sind zu erhalten und zu optimieren.

Erläuterungen:

Für den östlichen Randbereich des Dämmerwaldes stellt der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 eine Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

E4

Entwicklungsraum E 4: Lichtenhagen

Größe ca.
110 ha

- Das ehemalige Tonabbaugebiet Lichtenhagen mit einer landesweit einmaligen Amphibien- und Reptilienfauna ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Moorwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, natürliche eutrophe Seen, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, feuchte Heidegebiete mit Glockenheide, Übergangs- und Schwingrasenmoore** und **alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Der Strukturreichtum der Gewässer als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist zu erhalten und teilweise zu optimieren.
- Die vorhandenen Grünlandflächen sollten extensiv genutzt werden.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



E5

Entwicklungsraum E 5: Offenland-Komplex zwischen Dämmerwald und Forst Gewerkschaft Augustus

Größe ca.
571 ha

- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Hecken, Feldgehölze, Kopfbäume) sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten.
- Der Schermbecker Mühlenbach ist zu erhalten, naturnahe Gewässerstrukturen und Uferandbereiche sind zu erhalten bzw. durch Anlage von Uferandstreifen zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt zwei Bereiche (am östlichen Rand des Dämmerwaldes sowie im Norden Ecke Westricher Straße/ Fuhlenbeek) als Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

E6

Entwicklungsraum E 6: Forst Gewerkschaft Augustus

Größe ca.
575 ha

- Die geschlossene Waldfläche ist zu erhalten und durch die Anlage von Waldsäumen zu optimieren.
- Der Anteil standortgerechter Gehölzbestände ist durch Überführung der Nadelwald- in Laubwaldbestände langfristig zu erhöhen.
- (Feucht-)Grünland ist zu erhalten.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.



E7

Entwicklungsraum E 7: Üfter- und Rüster Mark

Größe ca.
987 ha

- Die derzeitige Landschaftsstruktur ist als Mosaik von Heide- und Trockenrasenflächen sowie lichten Kiefernwäldern zu erhalten und zu entwickeln.
- Die vorhandenen Biotop (Heide, Heidegewässer, ehemalige Abgrabungsflächen, Niederwaldparzellen) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Der bodensaure Birken- und Eichenwald ist zu erhalten und insbesondere als Lebensraum für seltene Vogelarten zu entwickeln.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **trockene Heidegebiete** und **alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken wiederherzustellen und zu entwickeln.
- Beerstrauchgesellschaften sind zu erhalten und zu entwickeln.
- An geeigneten Stellen sind unter Berücksichtigung von schutzwürdigen Biotopen naturverträgliche Aussichtsplattformen zur Tier-, Wild-, und Naturbeobachtung zu schaffen.
- Im Bereich der ehemaligen Militäranlage sind die baulichen Anlagen und der umgebende Zaun zu beseitigen sowie die befestigten Flächen zu entsiegeln und das Gelände entsprechend den Schutzzwecken wiederherzustellen.

E8

Entwicklungsraum E 8: Forstrevier Steinberge

Größe ca.
359 ha

- Die geschlossene Waldfläche ist zu erhalten. Die Nadelwaldbestände sind langfristig in heimische, standortgerechte Laubwaldbestände zu überführen.
- Die vorhandenen Biotop (Heide- und Trockenrasenflächen, magere Wegraine, Fließgewässer, Quellbereiche und Feuchtwiesen) sind zu erhalten und zu optimieren.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



E9

Entwicklungsraum E 9: Schwarze Heide bis Lühler Dick entlang der A 3

Größe ca.
413 ha

- Die kleinteilige Nutzungsstruktur und die gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten, zu pflegen und in Teilbereichen zu ergänzen.
- Die bestehende Grünlandnutzung ist beizubehalten.
- Die Waldflächen sind zu erhalten und langfristig naturnah zu entwickeln.
- Die mit Laubwald bestockte Landwehr ist zu erhalten.

E10

Entwicklungsraum E 10: Offenland-Wald-Komplex um die Bachtäler Hollebach/ Plankenbach

Größe ca.
579 ha

- Die Gewässerstrukturen sind zu erhalten, durch Anlage von Uferrandstreifen naturnah zu entwickeln und zu pflegen.
- (Feucht-)Grünland ist zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und in Teilbereichen zu ergänzen.
- Naturnahe Waldflächen sind zu erhalten und in Teilbereichen weiter zu optimieren.

E11

Entwicklungsraum E 11: Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach

Größe ca.
229 ha

- Die Nässeverhältnisse sind zu erhalten. Feuchte Grünlandflächen, Erlen- und Birkenbruchwaldreste und Bachtäler sind entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Waldflächen sind zu erhalten, Nadelholzbestände sind langfristig in bodenständige Laubwälder zu überführen.

E12

Entwicklungsraum E 12: Brichter Heide

Größe ca.
518 ha

- Der vielfältig strukturierte, kleinparzellierte Wald-Offenland-Komplex ist zu erhalten.
- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten, extensive Bewirtschaftungsformen sind zu fördern.
- Naturnahe Biotope (Feuchtheiden, Bäche, Quellen, Bruchwälder) sowie das Kleinrelief sind zu erhalten, zu optimieren und zu entwickeln.
- Die mit Laubwald bestockte Landwehr ist zu erhalten.



E13

Entwicklungsraum E 13: Schermebeck-Ost

Größe ca.
146 ha

- Die Grünlandbereiche sind zu erhalten, extensive Bewirtschaftungsformen sind zu fördern.
- Die gliedernden und biotopvernetzenden Landschaftselemente (Hecken, Kopfbäume, Feldgehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und in Teilbereichen zu ergänzen.

E14

Entwicklungsraum E 14: Östliche Drevenacker Dünen

Größe ca.
297 ha

- Der Waldkomplex ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln.
- Die Zwergstrauch- und Wacholder-Heiden sowie die Sandtrockenrasen auf Binnendünen sind zu erhalten, zu optimieren und zu entwickeln.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen, Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Zwischen Drevenack und Schermebeck ist unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope sowie der Umweltverträglichkeit ein kombinierter Rad- und Wanderweg auf der ehemaligen Bahntrasse bzw. in Anlehnung an vorhandene Wege herzustellen.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



E15

Entwicklungsraum E 15: Lippeaue

Größe ca.
1.730 ha

- Die in weiten Teilen noch ursprüngliche Auenkulturlandschaft (u.a. Auenwaldrelikte, Röhrichte, Großseggenriede, Feuchtgrünland) ist zu erhalten und insbesondere im Hinblick auf die Vernetzungsfunktion zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Moorwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, natürliche eutrophe Seen und Altarme, Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen, feuchte Hochstaudenfluren, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen**, Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald, **alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen** und **Hartholzauenwälder** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Die Uferbereiche, Altmäander und zahlreichen Kleingewässer sind zu erhalten und naturnah zu optimieren.
- Zwischen Drevenack und Schermbeck ist unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope sowie der Umweltverträglichkeit ein kombinierter Rad- und Wanderweg auf der ehemaligen Bahntrasse bzw. in Anlehnung an vorhandene Wege herzustellen.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt am südlichen Rand von Schermbeck einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



E16

Entwicklungsraum E 16: Kaninchenberge südlich Bucholtwelmen

Größe ca.
119 ha

- Der bewaldete Dünenkomplex ist insbesondere für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie wie **Sandheide auf Binnendünen, Sandtrockenrasen auf Binnendünen, trockene Heidegebiete** und **alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Das Gebiet ist insbesondere im Hinblick auf die Kulisse der Natura 2000-Gebiete und ihre Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zu erhalten und zu optimieren.

E17

Entwicklungsraum E 17: Offenland-Wald-Komplex Bruckhauser/ Bucholtwelmer Ebene

Größe ca.
950 ha

- Die gliedernden und biotopvernetzenden Landschaftselemente (Hecken, Kopfbäume, Feldgehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und in Teilbereichen zu ergänzen. Die zukünftigen unvermeidbaren Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Naturnah bestockte Waldflächen und Grünland sind zum Schutz gegen Winderosion und zum Schutz des Grundwassers zu erhalten.
- Die mit Laubwald bestockte Landwehr ist zu erhalten.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von autotypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

Für den kleinen Teilraum nördlich des Gewerbegebietes Bucholtwelmen bis zum Wesel-Datteln-Kanal stellt der Gebietsentwicklungsplan einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



E18

Entwicklungsraum E 18: Waldflächen zwischen Testerberge und Rembergschlag

Größe ca.
522 ha

- Das Kleinrelief und die Bewaldung der Terrassenkante sind zu erhalten. Langfristig sind bodenständige Gehölzbestände durch Überführung der Nadelholzforste zu entwickeln.
- Die Quellmulden und Quellhänge sowie die von Grundwasser beeinflussten Biotope (Nass- und Feuchtgrünland, Bruchwald) sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie im Bereich des Stollbachs wie **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald** und **alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Die vorhandenen Biotope (Heiden, Wacholder, Moore) sind zu erhalten und zu entwickeln.

E19

Entwicklungsraum E 19: Offenland-Wald-Komplex im Bereich Wefelnberg

Größe ca.
199 ha

- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Kopfweiden, Hecken, Gehölze) sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren.
- Die Grünlandbereiche sowie die Waldbestände sind zu erhalten.
- Das Bachtal am Wefelnberg ist zu erhalten und zu optimieren.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



E20

Entwicklungsraum E 20: Bruckhauser Bruch

Größe ca.
281 ha

- Die durch biotopvernetzende Hecken und Kopfbäume reich strukturierte Landschaft ist zu erhalten.
- (Feucht-)Grünland ist zu erhalten und in Teilbereichen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln. Die zukünftigen nicht zu vermeidenden Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan stellt östlich der Dinslakener Straße und südlich der Steinbrinkstraße einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und für zweckgebundene Nutzung (Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus) dar.

Ebenso werden südlich Schwarzer Weg bzw. Bruckhauser Mühlenbach Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.



E21

Entwicklungsraum E 21: Bruckhauser Mühlenbach/ Hünxer Bachtal

Größe ca.
608 ha

- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitestgehend zu minimieren.
- Die vorhandenen Waldbestände sind zu erhalten. Der Anteil bodenständiger, naturnaher Waldbestände ist langfristig, insbesondere in der Nähe der Fließgewässer, zu optimieren. Die zukünftigen nicht zu vermeidenden Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Die naturnahen Gewässerabschnitte des Bruckhauser und des Hünxer Baches sowie die vorhandenen Feuchtbiotope sind zu erhalten und naturnah zu optimieren.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.
- Extensiv genutzte Grünlandbereiche sind zu erhalten und in ihrem Flächenanteil entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die vorhandenen Biotope (Calluna- und Feuchtheiden, Moor) sind zu erhalten und zu entwickeln.

E22

Entwicklungsraum E 22: Offenland-Wald-Komplex südöstlich Hünxe

Größe ca.
639 ha

- Die Waldflächen sind zu erhalten und der Anteil standortgerechter, naturnaher Waldbestände ist langfristig zu erhöhen.
- Die Bachtäler sowie die vorhandenen Feuchtbiotope sind zu erhalten und zu entwickeln.
- Grünlandflächen sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.



E23

Entwicklungsraum E 23: Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach

Größe ca.
1.721 ha

- Das großräumige naturnahe Bachtal mit seinen Lebensräumen ist zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Kulisse der Natura 2000-Gebiete und seine Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zwischen Lippeaue und Rotbachsystem. Dazu gehört auch die Entwicklung von Lebensräumen als Ausgleich für Beeinträchtigungen anderer Natura 2000-Gebiete innerhalb der Kirchheller Heide.
- Die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie im Bereich des Steinbachs und des Gartroper Mühlenbachs wie **Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald, Moorwälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene** sowie die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse* sind zu erhalten und entsprechend den Schutzzwecken zu entwickeln.
- Langfristig ist der Anteil bodenständiger Gehölzbestände durch Überführung der Nadelholzforste in Laubwald zu erhöhen. Die zukünftigen nicht zu vermeidenden Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Die Moore sind zu erhalten.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitestgehend zu minimieren. Dies gilt auch für auf diesen Raum einwirkende Abgrabungen.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Nördlich sowie südöstlich der Sondermülldeponie im Gartroper Busch stellt der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 sowie im südlich und östlich angrenzenden Raum der Stadt Bottrop der GEP Münster/ Teilabschnitt westliches Münsterland Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Im Osten des Raumes, im Bereich des Flugplatzes Schwarze Heide befindet sich ein Munitionszerlegetrieb, für den z.Zt. eine Erweiterung geplant wird, die sich z.T. auch auf Flächen außerhalb des bestehenden Betriebsgeländes erstrecken. Die Umsetzung dieser Planungen erfolgt nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

* Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen bzw. die streng zu schützen sind (gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)



E24

Entwicklungsraum E 24: Grünland-Komplex südwestlich Gahlen

Größe ca.
794 ha

- Die kulturhistorisch bedeutsame, reich strukturierte Landschaft mit naturnahen Bachabschnitten ist zu erhalten und in Teilbereichen zu optimieren.
- Grünlandflächen sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Nässeverhältnisse sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen und zur Sicherung wertvoller Feuchtbiotope (Nass- und Feuchtgrünland, Erlenbruchwald) zu optimieren.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitestgehend zu minimieren. Dies gilt auch für auf diesen Raum einwirkende Abgrabungen.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Im südlich angrenzenden Raum der Stadt Bottrop stellt der GEP Münster/ Teilabschnitt westliches Münsterland Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.



E25

Entwicklungsraum E 25: Brackenberg südlich Besten

Größe ca.
34 ha

- Die vorhandene Waldfläche ist zu erhalten, langfristig sind artenreiche Waldsäume zu entwickeln.
- Das Kleinrelief der Geländekante innerhalb der Waldfläche ist zu erhalten.
- Die dem untertägigen Steinkohleabbau unterliegenden Bereiche sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Standortveränderungen ist insbesondere in den Quell- und Fließgewässerbereichen entgegenzuwirken; mögliche Auswirkungen sind weitestgehend zu minimieren. Dies gilt auch für auf diesen Raum einwirkende Abgrabungen.
- Die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer ist zu erhalten, durch den Bergbau beeinträchtigte Gewässerabschnitte sind in naturnaher Ausprägung wiederherzustellen oder zu entwickeln.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.

Erläuterungen:

Im südlich angrenzenden Raum der Stadt Bottrop stellt der GEP Münster/ Teilabschnitt westliches Münsterland Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.



1.4 Entwicklungsziel “Anreicherung”

1.4.1 Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 18,2 % (3.687 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel “Anreicherung” gelten folgende Ziele:

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiter zu entwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern. Insbesondere sind

- die Landschaftsräume zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung (Biotopverbundsystem) und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern; bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden; zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten. Der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen ist entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
- der naturferne Gewässerausbau zu vermeiden
- der derzeitige Grünlandanteil beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren
- die naturnahen Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten
- technisch ausgebaute Fließgewässer - soweit möglich - naturnah zu gestalten
- die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu verbessern
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln



- eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles "Anreicherung" liegt in der gezielten Anreicherung und Ergänzung der bestehenden Strukturen. Hierbei sind zum einen die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und zum anderen die Lebensraumansprüche von Tierarten der Feldflur oder des Grünlandes zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der einzelnen Entwicklungsräume für ein landesweites Biotopverbundsystem ist im Erläuterungsband zu dem jeweiligen Raum angegeben. Die Vernetzungen werden im Erläuterungsband in der Themenkarte "Biotopverbund" dargestellt.

1.4.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung"

Alle Räume, die dem Entwicklungsziel "Anreicherung" zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:

A1

A1

Entwicklungsraum A 1: Offenland-Komplex südlich Weselerwald, Kolonie Lühlerheim bis Wachtenbrink

Größe ca.
633 ha

- Die durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze strukturierte Kulturlandschaft ist zu erhalten.
- In Teilbereichen ist die Entwicklung eines kleinteiligen Nutzungswechsels anzustreben.
- Die Vernetzung der gliedernden Landschaftselemente ist zu optimieren.
- Erhalt der unbefestigten Wege mit vegetationskundlich bedeutsamen Vorkommen seltener bzw. kulturhistorisch bedeutsamer Pflanzenvorkommen.



A2

Entwicklungsraum A 2: Offenland-Komplex nördlich und östlich von Schermbeck

Größe ca.
762 ha

- Die durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze strukturierte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Die Vernetzung der gliedernden Landschaftselemente ist zu optimieren.
- In Teilbereichen ist die Entwicklung eines kleinteiligen Nutzungswechsels und die Erhöhung des Anteils von belebenden Landschaftselementen anzustreben.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion sowie zum Schutz des Grundwassers zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

Im Osten des Entwicklungsraumes wird im Flächennutzungsplan, 33. Änderung, der Gemeinde Schermbeck eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dargestellt.

A3

Entwicklungsraum A 3: Ackerlandschaft entlang der B 58

Größe ca.
399 ha

- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten.
- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche zu entwickeln.
- Im Uferbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferstreifen anzustreben.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus drei Teilbereichen.

In diesem Raum liegen westlich von Schermbeck beidseits der Weseler Straße städtebauliche Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Schermbeck vom 18.12.1997).

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt am westlichen Rand von Schermbeck sowohl Bereiche als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) als auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Bedeutende natürliche Landschaftselemente, wie z.B. naturnahe Bachläufe und Kleingewässer, sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.



A4

Entwicklungsraum A 4: Offenland-Komplex Drevenack

Größe ca.
188 ha

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen ist zu erhalten und in Teilbereichen zu erhöhen.
- Die vorhandenen Grünlandflächen sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilbereichen.

A5

Entwicklungsraum A 5: Offenland-Komplex südlich der Gahlener Straße

Größe ca.
563 ha

- Die Grünlandnutzung auf den Kuppen ist insbesondere zum Schutz gegen Winderosion entsprechend den standörtlichen Bedingungen zu erhalten und zu fördern.
- Die Kulturlandschaft ist durch die Anlage von gliedernden Landschaftselementen anzureichern.

A6

Entwicklungsraum A 6: Ackerflächen westlich Bruckhausen

Größe ca.
179 ha

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Der Siedlungsbereich ist durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

A7

Entwicklungsraum A 7: Offenland-Komplex südlich Hünxe

Größe ca.
161 ha

- Die vorhandenen gliedernden Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zu erhalten und zu optimieren. Die zukünftigen nicht zu vermeidenden Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Der Siedlungsbereich ist in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Der Anteil an (Feucht-)Grünlandflächen ist entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu erhalten und zu optimieren.



A8

Entwicklungsraum A 8: Schmellenheide

Größe ca.
221 ha

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Waldbereiche zu entwickeln. Die zukünftigen nicht zu vermeidenden Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Der Anteil an (Feucht-)Grünlandflächen ist entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu erhalten und zu optimieren.
- Im Uferbereich des Gewässers ist eine Nutzungsextensivierung und eine Gestaltung durch Uferrandstreifen anzustreben.

A9

Entwicklungsraum A 9: Ackerflächen südöstlich Gahlen

Größe ca.
379 ha

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen ist zu erhöhen.

Erläuterungen:

Im Osten des Entwicklungsraumes werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck (33. Änderung) zwei Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dargestellt.

Im südlich angrenzenden Raum der Stadt Bottrop stellt der GEP Münster/ Teilabschnitt westliches Münsterland Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.



A10

Entwicklungsraum A 10: Offenland-Komplex südlich Hünxer Wald

Größe ca.
202 ha

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Waldbereiche zu entwickeln. Die zukünftigen nicht zu vermeidenden Bergbau bedingten Standortveränderungen sind bei der Artenwahl zu berücksichtigen.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Unvermeidbare Bergbau bedingte Veränderungen (z.B. Vernässungen) sind in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und -besitzern sowie den Fachbehörden zur Entwicklung von auentypischen Lebensräumen zu nutzen.
- Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Verlängerung der Landebahn "Schwarze Heide" sowie des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes sind durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen des nördlich angrenzenden Naturschutzgebietes "Gartroper Mühlenbach" auszuschließen.
- Bei der Realisierung der Flugplatzerweiterung ist im Rahmen der Entwässerungsplanung der Schutz der benachbarten Quellbereiche zu gewährleisten.
- Im Hinblick auf die Erweiterung des Flugplatzes ist der für die Flugsicherheit relevante Bereich von Gehölzanpflanzungen freizuhalten.

Erläuterungen:

Im Osten des Entwicklungsraumes befindet sich der Verkehrslandeplatz Schwarze Heide, für den eine Verlängerung der Landebahn in Planung ist. Darüber hinaus wird hier im Grenzbereich zur Stadt Bottrop z.Zt. ein interkommunales Gewerbegebiet geplant. Die Umsetzung dieser Planungen erfolgt nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

Im südlich und östlich angrenzenden Raum der Stadt Bottrop stellt der GEP Münster/ Teilabschnitt westliches Münsterland Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.



1.5 Entwicklungsziel “Wiederherstellung”

1.5.1 Allgemeine Beschreibung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,1% (221 ha)

Für die Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung” gelten neben den u. g. einzelnen Zielen die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Der in seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen.
- Die Rekultivierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren.
- Bestehende Rekultivierungspläne sind zu beachten und ggf. mit dem Träger der Rekultivierung entsprechend anzupassen.

Erläuterungen:

Bei den Gebieten, für die das Entwicklungsziel “Wiederherstellung” dargestellt wird, handelt es sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen und Schädigungen der Oberflächengestalt und/ oder des Landschaftsbildes. Im Plangebiet Hünxe/ Schermbeck sind dies eine Deponiefläche, ein ehemaliges Munitionsdepot sowie Haldenflächen des Bergbaus.

1.5.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung”

Die Räume, die dem Entwicklungsziel “Wiederherstellung” zugeordnet sind, werden mit dem Buchstaben **W** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:





W1

Entwicklungsraum W 1: Deponiefläche im Gartroper Busch

Größe ca.
35 ha

- Der Entwicklungsraum ist nach Abschluss der Aufschüttungen zu rekultivieren. Bestehende Rekultivierungspläne sind zu beachten.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt für diesen Raum einen Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung (Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a. Abfalldeponien) dar.

W2

Entwicklungsraum W 2: Ehemaliges Munitionsdepot im Hünxer Wald

Größe ca.
44 ha

- Die baulichen Anlagen und der umgebende Zaun sind zu beseitigen. Die befestigten Wegeflächen sind zu entsiegeln und unter Beachtung des Reptilienschutzes zu renaturieren.
- Reste der Bunker sind als Schlaf- und Ruhestätte insbesondere für Fledermäuse herzurichten.
- Der ausgebaute Abschnitt des Seitenarmes des Gartroper Mühlenbaches ist zu renaturieren.
- Für die stille Erholung ist in Nord-Süd-Richtung eine geeignete Wegeverbindung wiederherzustellen.
- Die vorhandenen offenen Biotope wie Magerrasen, Heiden, Kleinseggenriede, Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen sind zu erhalten, zu optimieren und zu entwickeln. Einer Verbuschung ist entgegenzuwirken.

W3

Entwicklungsraum W 3: Haldenflächen Lohberg Nord östlich Bruckhausen

Größe ca.
142 ha

- Der Entwicklungsraum ist nach Abschluss der Abgrabungen und Aufschüttungen zu rekultivieren. Bestehende Rekultivierungspläne sind zu beachten.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt für diesen Raum einen Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung (Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a. Halden) dar.



1.6 Entwicklungsziel "Ausbau"

1.6.1 Allgemeine Beschreibung

Ausstattung der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,5 % (107 ha)

Flächen, für die das Entwicklungsziel "Ausbau" dargestellt wird, sind unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher Belange für die Erholung auszustatten bzw. zu entwickeln. Die konkrete Erschließung und Planung von Erholungs- und Freizeitbereichen (z.B. Freiflächenkonzept, bauliche Anlagen etc.) erfolgt über gesonderte Verfahren.

Die Erschließung sowie alle Anlagen für die Erholung und Freizeitaktivitäten sind landschaftsgerecht zu gestalten und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

1.6.2 Entwicklungsraum mit dem Entwicklungsziel "Ausbau"

Der Raum mit dem Entwicklungsziel "Ausbau" wird mit dem Buchstaben **F** (Freizeit) und der Ziffer 1 gekennzeichnet. Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes ist der Entwicklungskarte sowie Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **F1**

F1 Entwicklungsraum F 1: Kiesgruben Winkelmannsbusch/ Tenderingssee

Größe ca.
107 ha

- Die Freiraum orientierten, insbesondere wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen, sind in diesem Raum zu lenken und dort zu bündeln.
- Der Zugang zu den Gewässerbereichen ist durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Parkplätze, Wander-, Radwege) zu erleichtern und die Bereiche sind mit Freizeiteinrichtungen auszustatten.
- Die Konkretisierung der zweckentsprechenden Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, bleibt der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten.
- Die naturnahen Lebensräume der Stillgewässer sind in Teilbereichen zu erhalten und insbesondere für Wasservögel zu entwickeln.

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf von 1999 stellt für den nördlichen Raum Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.



1.7 Entwicklungsziel “Temporäre Erhaltung”

1.7.1 Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren (§ 18 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,6 % (112 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel “Temporäre Erhaltung” gelten folgende Ziele:

Die derzeitige Landschafts- und Nutzungsstruktur ist bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren zu erhalten. Soweit erforderlich sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach Möglichkeit sollten bedeutende naturnahe Landschaftselemente -wie z.B. wertvolle Wald- und Gehölzbestände, prägende Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer- auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und ggf. durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 BauGB gesichert werden. Zu angrenzenden Waldbeständen ist ein Mindestabstand der Bauflächen von 25 m einzuhalten.

Bei allen baulichen Vorhaben, Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen; die Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel “Temporäre Erhaltung” wird für solche Flächen vergeben, für die im Flächennutzungsplan Bauvorhaben, Straßen oder Grünflächen dargestellt sind, die noch nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.

Ebenso werden die im Gebietsentwicklungsplan als “Allgemeine Siedlungsbereiche” (ASB) und “Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen” (GIB) dargestellten Flächen, die von der Kommune bereits in ihren Abgrenzungen konkretisiert wurden, mit dem Entwicklungsziel “Temporäre Erhaltung” belegt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles entbindet nicht von den Regelungen des § 19 BNatSchG und der §§ 4 bis 6 LG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzunehmen.

1.7.2 Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel “Temporäre Erhaltung”

Bereiche mit dem Entwicklungsziel “Temporäre Erhaltung” werden mit dem Buchstaben **T** gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Entwicklungsräume sind der Entwicklungskarte sowie der Übersicht in Abb. 3 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:





Angrenzend an die nachfolgend genannten Siedlungsbereiche sind Entwicklungsräume mit dem Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" in der Entwicklungskarte dargestellt:

- **Bruckhausen** (1 Fläche, Größe 5,7 ha)
 - am nördlichen Ortsrand, begrenzt durch Kapellenweg und Voerder Weg
- **Bucholtwelmen** (1 Fläche, Größe 26,2 ha)
 - am östlichen Rand des Gewerbeparks Bucholtwelmen, begrenzt durch die Weseler Straße
- **Damm** (1 Fläche, Größe 0,4 ha)
 - am nördlichen Ortsrand, südlich des Dammer Wegs bis zum Dellbach
- **Drevenack/ Peddenberg** (3 Flächen, Gesamtgröße 9,6 ha)
 - am westlichen Ortsrand von Peddenberg, nördlich des alten Bahndammes (3,6 ha)
 - am südwestlichen Ortsrand von Peddenberg, begrenzt durch den alten Bahndamm im Norden und den Hunsdorfer Weg im Süden (4,9 ha)
 - am südlichen Ortsrand von Drevenack (1,1 ha)
- **Hünxe** (3 Flächen, Gesamtgröße 28,6 ha)
 - am westlichen Ortsrand, begrenzt durch die Dinslakener Straße (9,5 ha)
 - am süd- bis südwestlichen Ortsrand, begrenzt durch den Hohlbachweg und die Dinslakener Straße (15,9 ha)
 - Bereich südlich von Hünxe (3,2 ha)
- **Hünxe/ Waldheideweg** (2 Flächen, Gesamtgröße 0,8 ha)
 - am nördlichen Ortsrand (0,3 ha)
 - am südlichen Ortsrand (0,5 ha)
- **Schermbeck** (3 Flächen, Gesamtgröße 40,7 ha)
 - am nördlichen Ortsrand, beiderseits der Erler Straße (15,1 ha)
 - am östlichen Ortsrand, begrenzt durch den Kämpweg und die B 58 (11,1 ha)
 - am südöstlichen Ortsrand, begrenzt durch den Buschhausener Weg im Osten und die ehemalige Bahntrasse im Süden (14,5 ha)



2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Andererseits hat die wirtschaftliche Funktion und die Entwicklungsfähigkeit der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betriebsstätten (Hofstellen) eine zentrale Bedeutung für die Existenz der Betriebe. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind daher die wirtschaftlichen Aspekte und die Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Hofstellen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Gleichbehandlung dieser Betriebe innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu erreichen und somit zu deren Existenzsicherung beizutragen.

Aufbauend auf der “Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/ Landwirtschaft” im Kreis Wesel vom 16.12.1997 soll dieses Ziel durch die Ausgrenzung von Hofstellen bei der Festsetzung von Schutzgebieten erreicht werden. Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten werden die Hofstellen kartografisch ausgegrenzt.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen in den Kapiteln 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1 (allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile) genannten Ver- und Geboten bleiben

- Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes sowie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung von Natur und Landschaft
- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten oder ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (Bestandsschutz)
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang
- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Gehölzen und Baumbeständen -an Naturdenkmalen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde- sowie Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren, konkreten Gefahr dienen



- die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände sowie des Lippeverbandes, insbesondere der Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LW, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Realisierung der im GEP 99 textlich und zeichnerisch dargestellten Ziele „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ sowie „Verkehrsinfrastrukturplanungen“ nach den dafür vorgesehenen Verfahren und soweit sie aufgrund des Ergebnisses einer eventuell erforderlichen Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zugelassen werden dürfen.

Erläuterungen:

Unter diese allgemeine Unberührtheitsklausel fallen insbesondere

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen
- die ordnungsgemäße Jagd einschließlich des Jagdschutzes
- die ordnungsgemäße Fischerei
- die ordnungsgemäße Imkerei
- der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstgehölzen, Hecken- und Kopfbäumen
- die Deichunterhaltung
- Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich sind, incl. notwendiger, dieser Funktion dienenden Veränderungen
- die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen innerhalb des Schutzstreifens an bestehenden Leitungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kabelnetze, Rohrleitungen, Fernleitungen, Freileitungen etc.) in Abstimmung mit der ULB
- die Unterhaltung bestehender Verkehrswege (Straßen, Bahnstrecken) sowie die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes
- bestehende Entnahmen von Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der betrieblichen Wasserversorgung
- Traditionsveranstaltungen, die jährlich am selben Ort ausgerichtet werden, in bisheriger Art und im bisherigen Umfang.

Weitergehende Unberührtheiten sind unter den jeweiligen Ge- und Verboten (Kapitel 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1 sowie 2.6.1) aufgeführt.

Befreiungen

Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.



Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Ausnahmen

Von bestimmten Verboten werden auf Antrag Ausnahmen erteilt, die mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Konkrete Ausnahmeregelungen sind in den Kapiteln 2.3 bis 2.6 festgesetzt.

Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung

Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 4 - 6 LG bleibt unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes uneingeschränkt wirksam, d. h. jedes Vorhaben gem. § 4 LG ist nach diesen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Erforderliche Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zum Ausgleich für die Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

II. Abwendung von Gefahren

Bei Maßnahmen, die zur **Abwendung von unmittelbaren konkreten Gefahren** für die öffentliche Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren der in den Kapiteln 2.3, ausgenommen Verbot Nr. 18, 2.4, ausgenommen Verbot Nr. 12, 2.5 oder 2.6 festgesetzten Ge- oder Verbote zuwiderhandelt.

Erläuterungen:

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 71 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG bezieht, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausge-



nommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung. Ihre Ahndung nach § 303 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist ausgeschlossen.

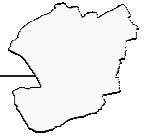
Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.



2.2 Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Schutzgebiete und –objekte aufgelistet. Den Natur- und Landschaftsschutzgebieten zugeordnet sind die Nummern der besonderen Ge- und Verbote sowie die Nummern der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Schutzgebiete ist in der Übersicht in Abbildung 4 dargestellt. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und –objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1 enthalten.

Übersicht über die Schutzgebiete und -objekte

Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 67 - 69)	Besondere Gebote (Seite 69 - 71)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (Seite 130 - 132)
N 1	(Quell-) Bachsystem Siegewinkelbach	73	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 2	Dämmerwald	74	Nr. 19, 21, 22	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 3	Lichtenhagen	75	Nr. 19, 20, 21, 22	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 4	Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark	77	Nr. 19	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 5	Oberer Hollebach	78	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 6	Plankenbach	79	Nr. 19, 21, 22, 23	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 7	Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach	80	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 8	Loosen Berge	81	Nr. 19	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 9	Lippeaue	82	Nr. 19, 20, 21, 22, 23	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 10	Kaninchenberge	84	Nr. 19	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 11	Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge	85	Nr. 19, 20, 21, 22	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 12	Stollbach	86	Nr. 19	Nr. 2, 3, 4, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 13	Bachtal am Wefelnberg	88	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 14	Hünxer Bachtal	89	Nr. 19, 20	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 15	Bachtäler südöstlich Hünxe	90	Nr. 19	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 16	Bruckhauser Mühlenbach	91	Nr. 19	Nr. 2, 3, 4	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1
N 17	Gartroper Mühlenbach	92	Nr. 19, 21, 22	Nr. 2, 3, 4, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 18	Steinbach	94	Nr. 19	Nr. 2, 3, 5	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1, 4.2.2
N 19	Torfvenn/ Rehrbach	95	Nr. 19, 21, 22, 23	Nr. 2, 3	Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1



Nr.	Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Abb. 4)	Festsetzung (s. Seite)	Besondere Verbote (Seite 99 - 101)	Besondere Gebote (Seite 101)	
L 1	Issel	103	Nr. 13, 14	-	-
L 2	Westlich Schermbek	104	Nr. 15	-	-
L 3	Forstrevier Steinberge	105	Nr. 13, 14	-	-
L 4	Forst Gewerkschaft Augustus	106	Nr. 13, 14	-	-
L 5	Schermbek-Ost	107	-	-	-
L 6	Waldkomplexe bei Drevenack	108	-	-	-
L 7	Lippeaue	109	Nr. 13, 14	Nr. 3	-
L 8	Bruckhauser/ Bucholtwelmener Ebene	110	-	Nr. 2	-
L 9	Hauptterrasse südlich Hünxe	111	Nr. 13, 14	Nr. 2	-
L 10	Südlich Gahlen	113	-	-	-
L 11	Brackenberg	114	-	-	-

Des Weiteren gelten in Naturschutzgebieten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.3.1.
 Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die allgemeinen Ge- und Verbote gem. Kapitel 2.4.1.
 Für diese allgemeinen Ge- und Verbote gilt die allgemeine Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

Nr.	Bezeichnung des Schutzobjektes* (vgl. Abb. 4)	Seite
Naturdenkmale		
ND 1	Naturdenkmal Kopfstieleiche	116
ND 2	Naturdenkmal Stieleiche	116
ND 3	Naturdenkmal Stieleiche	116
ND 4	Naturdenkmal Rotbuche	117
ND 5	Naturdenkmal Rotbuche	117
ND 6	Naturdenkmal Findling („Teufelsstein“)	117
ND 7	Naturdenkmal Sommerlinde	118
ND 8	Naturdenkmal Findling („Kelwingstein“)	118
ND 9	Naturdenkmal 16 Rotbuchen	118
ND 10	Naturdenkmal Findling („Dicker Stein“)	119
ND 11	Naturdenkmal Findling	119
ND 12	Naturdenkmal Stieleiche	119
ND 13	Naturdenkmal Sommerlinde	119
ND 14	Naturdenkmal Stieleiche	120
ND 15	Naturdenkmal Findling	120
ND 16	Naturdenkmal Winterlinde	120
ND 17	Naturdenkmal Stieleiche	121
ND 18	Naturdenkmal Baumreihe Stegerfeld	121
ND 19	Naturdenkmal Feldulme	122
ND 20	Naturdenkmal Stieleiche	122
ND 21	Naturdenkmal Feldulme, Naturdenkmal Artesischer Brunnen	122
ND 22	Naturdenkmal Stieleiche	123
ND 23	Naturdenkmal Findling	123
ND 24	Naturdenkmal Findling	123
ND 25	Naturdenkmal Waldkiefer	124
ND 26	Naturdenkmal Quellbereich	124
ND 27	Naturdenkmal Findling („Teufelssteine“)	124
Geschützte Landschaftsbestandteile		
LB 1	Schwarze Heide (Hünxe – Drevenack)	131
LB 2	Vennema im Torfvenn (Schermbek – Gahlen)	131



* Alle übrigen geschützten Landschaftsbestandteile sind pauschal ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.

Landschaftsplan Hünxe/ Schermbeck

Übersicht: Schutzgebiete und -objekte

-  Naturschutzgebiet (§ 20 LG)
-  Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete (vgl. Kap. 2.3)
-  Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)
-  Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Kap. 2.4)
-  Naturdenkmal (§ 22 LG)
-  Lfd. Nr. der Naturdenkmäler (vgl. Kap. 2.5)
-  Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
-  Lfd. Nr. der Geschützten Landschaftsbestandteile (vgl. Kap. 2.6)

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen sind aus Maßstabsgründen hier nicht dargestellt (siehe Festsetzungskarte Teil 1)

-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
Eine nachrichtliche Übernahme der nach § 62 LG NW geschützten Biotope wird im Rahmen eines späteren Änderungsverfahrens erfolgen.

Hinweis:
Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung der Schutzgebiete und -objekte ist in der Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft enthalten.


Kreis Wesel

Landschaftsplan Hünxe/ Schermbeck

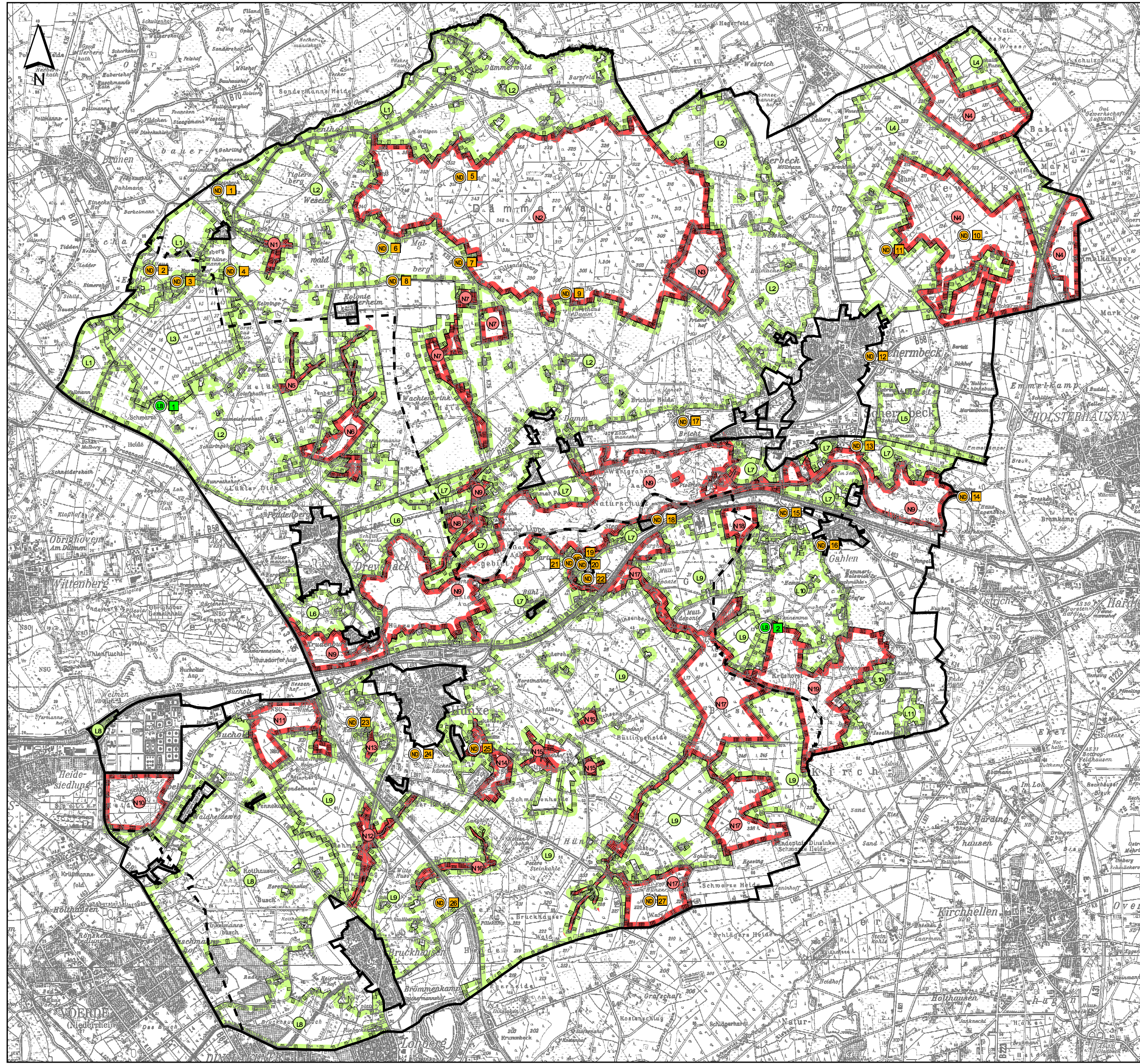
**Abb. 4: Übersicht
Schutzgebiete und -objekte**

Maßstab: 1 : 65.000



Projektierung: Se	Bearbeitung: Ca/ Hal	Zeichnung: WIS	geprüft: Se
Projekt-Nr.: 111 0362 46			


GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Emil-Schüller-Straße 6, 56068 Koblenz, Telefon 026 1/30439-0
Telefax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de





2.3 Naturschutzgebiete

2.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Die Unterschutzstellung erfolgt auch gemäß des § 48 c LG in der Verbindung mit der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Für alle Naturschutzgebiete, die im Kapitel 2.3.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofiles entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelaufläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.



- 2. wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen oder zu gefährden.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen und Beeren.

- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärm oder durch Fotografieren.

- 4. Tiere, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen.**

Ausnahmen für die Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch die Erstaufforstung sowie die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Kleingärten oder Grabeland.

- 5. auf Grünland oder nicht bewirtschafteten Flächen Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.**

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Lagerung bzw. die Anlage auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.



6. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder auf ihnen zu fahren oder zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer sowie das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.
- im Naturschutzgebiet N 9 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune/ Weidefrechtungen, die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd in ortsüblicher Bauweise unter Beachtung der jeweiligen Schutzzwecke, die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude, die Errichtung sowie das Anbringen oder Ändern von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Die Schutzzwecke sind zu jedem Naturschutzgebiet unter Kapitel 2.3.3 konkretisiert.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung vorhandener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes durchführbar ist. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.



8. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Fischteiche anzulegen, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und die Unterhaltung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die auf Flächen außerhalb der Schutzstreifen durchzuführen sind.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Erneuerung bestehender Drainagen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff "Gewässer" fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen, im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

9. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere Klärschlamm auszubringen, Gewässer zu kalken oder zu düngen oder in sonstiger Weise den Wasserhaushalt zu ändern.

10. Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten oder Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.



11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen des im Schutzgebiet bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schlagabraumes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, wenn keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit besteht soweit dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

12. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

13. bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni das Entschlammen, die Sedimententnahme und die Grundräumung, der Schnitt von Röhricht- und Staudenwuchs im Bereich der Wasserwechselzone sowie die Böschungsmahd.

Unberührt bleiben Maßnahmen, die auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für Unterhaltungsmaßnahmen, die witterungsbedingt nicht vor dem 01. März durchführbar waren, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aber notwendig und nicht geeignet sind, im Schutzgebiet zu erhaltende Arten und Artengemeinschaften nachhaltig zu schädigen.

14. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen.

Unberührt bleiben im Naturschutzgebiet N 9 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

Erläuterungen:

Der Einsatz von Jagd- und Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäß ausgeübten Nutzung fällt unter die Unberührtheitsklausel gem. Kapitel 2.1, Unterpunkt I.

15. Flug-, Schiffsmodelle oder Handdrachen zu betreiben.



16. Dauergrünlandflächen oder nicht bewirtschaftete Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleibt die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen für Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe ("Pflegeumbruch") mit anschließender Wiedereinsaat als Dauergrünland in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober eines jeden Jahres, wenn die im Schutzgebiet zu erhaltenden Arten und Artengemeinschaften hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 als schraffierte Flächen gekennzeichnet.

17. Wildäcker neu anzulegen

18. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterungen:

Das Einvernehmen kann im Rahmen der jährlich vorzulegenden Unterhaltungspläne hergestellt werden. Grundlage für das Einvernehmen sind die jeweils aktuellen Richtlinien. Hierzu zählt insbesondere die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".



2.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.3.1 gelten für einzelne Naturschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.3.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

19. Biozide im Wald auszubringen und den Boden im Wald zu düngen oder zu kalcken sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Wald vorzunehmen.

Unberührt bleibt die erstmalige Start- oder Pflanzlochdüngung.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten kalkempfindlichen Biotopen.

Erläuterungen:

Die Bodenschutzkalkung darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur mit geeignetem Material erfolgen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 (Quell-) Bachsystem Siegewinkelbach
- N 2 Dämmerwald
- N 3 Lichtenhagen
- N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark
- N 5 Oberer Hollebach
- N 6 Plankenbach
- N 7 Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach
- N 8 Loosen Berge
- N 9 Lippeaue
- N 10 Kaninchenberge
- N 11 Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge
- N 12 Stollbach
- N 13 Bachtal am Wefelnberg
- N 14 Hünxer Bachtal
- N 15 Bachtäler südöstlich Hünxe
- N 16 Bruckhauser Mühlenbach
- N 17 Gartroper Mühlenbach
- N 18 Steinbach
- N 19 Torfvenn/Rehrbach



20. die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen:

Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 schraffiert gekennzeichnet.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 3 Lichtenhagen
- N 9 Lippeaue
- N 11 Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge
- N 14 Hünxer Bachtal

21. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt das nicht motorisierte Befahren der Lippe sowie das Anlegen und Betreten der Ufer im Bereich der genehmigten bzw. mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Ein- und Ausstiegsstellen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Dämmerwald
- N 3 Lichtenhagen
- N 6 Plankenbach
- N 9 Lippeaue
- N 11 Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge
- N 17 Gartroper Mühlenbach
- N 19 Torfvenn/ Rehrbach

22. in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni zu angeln und die Still- und Fließgewässer fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie das Angeln außerhalb von Röhricht- und Schwimmblattbeständen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Dämmerwald
- N 3 Lichtenhagen
- N 6 Plankenbach
- N 9 Lippeaue
- N 11 Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge
- N 17 Gartroper Mühlenbach
- N 19 Torfvenn/Rehrbach



23. die Wanderschäferei in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni zu betreiben.

Unberührt bleibt die Schafbeweidung auf Ackerflächen.

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz bodenbrütender Vogelarten.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 6 Plankenbach
- N 9 Lippeaue
- N 19 Torfvenn/ Rehrbach

II. Gebote

2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung gem. Wald 2000 erfolgen. Hierbei sind vorhandene bzw. noch zu erstellende Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 1 (Quell-) Bachsystem Siegewinkelbach
- N 2 Dämmerwald
- N 3 Lichtenhagen
- N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark
- N 5 Oberer Hollebach
- N 6 Plankenbach
- N 7 Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach
- N 8 Loosen Berge
- N 9 Lippeaue
- N 10 Kaninchenberge
- N 11 Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge
- N 12 Stollbach
- N 13 Bachtal am Wefelnberg
- N 14 Hünxer Bachtal
- N 15 Bachtäler südöstlich Hünxe
- N 16 Bruckhauser Mühlenbach
- N 17 Gartroper Mühlenbach
- N 18 Steinbach
- N 19 Torfvenn/Rehrbach

Soweit FFH-Gebiete betroffen sind, werden die vorhandenen Pflegepläne, falls erforderlich, gemäß den dort relevanten Schutzzielen überarbeitet.

3. Die Neuanlage oder der Ausbau von Forstwirtschaftswegen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete N 1 bis N 19 (im Einzelnen siehe oben unter Gebot Nr. 2).

- 4. Die Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.**

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Lebensräume und alter Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 12 Stollbach
- N 16 Bruckhauser Mühlenbach
- N 17 Gartroper Mühlenbach

- 5. Für die Bereiche des Naturschutzgebietes, die als FFH-Gebiet gemeldet sind, ist ein Maßnahmenplan gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 48c Absatz 2 Satz 3 LG zu erarbeiten.**

Erläuterungen:

Das Gebot wird für alle Naturschutzgebiete festgesetzt, in denen gemeldete FFH-Gebiete liegen.

Gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne aufzustellen.

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Dämmerwald
- N 3 Lichtenhagen
- N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark
- N 8 Loosen Berge
- N 9 Lippeaue
- N 10 Kaninchenberge
- N 12 Stollbach
- N 17 Gartroper Mühlenbach
- N 18 Steinbach

Die am 27.10.2000 geschlossene Vereinbarung ("Vereinbarung Lippeaue") zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Kreis Wesel, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, der Kreisbauernschaft, der Landwirtschaftskammer Rheinland und dem Waldbauernverband ist zu beachten.



2.3.3 Festsetzung der Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben N und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Bei den gem. der Richtlinien 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L305 S. 42) sowie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L305 S.1) gemeldeten Gebieten werden die allgemein gültigen EU-Codes dieser Gebiete und der dortigen Lebensraumtypen mit Angabe des Erhaltungszustandes in Klammern angegeben. Die Lebensraumtypen und Arten gemäß diesen Richtlinien werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **N1**

N1 Naturschutzgebiet (Quell-)Bachsystem Siegewinkelbach

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 15 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den Quellbereich eines Seitenbaches und den naturnahen Gewässerabschnitt des Siegewinkelbaches östlich Voshövel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen, ganzjährig wasserführenden Abschnittes des Siegewinkelbaches mit seinen charakteristischen feuchten bis nassen Biototypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Quellgebietes und naturnahen Abschnittes des Siegewinkelbaches
 - zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, vor allem Wasserinsekten, wie z.B. Großlibellen (Zweiggestreifte Quelljungfer), Stein- und Köcherfliegen sowie Amphibien
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.

**N2****Naturschutzgebiet Dämmerwald**Schutzgegenstand:

Größe:

ca.
1.411 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst nahezu vollständig den Dämmerwald mit eingelagerten überwiegend feuchten Grünlandbereichen. Teile des Naturschutzgebietes sind als FFH-Gebiet (DE-4206-301) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen typisch ausgebildeten Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie naturnahe Buchenmischwälder und alte bodensaure Eichenwälder, einschließlich ihrer Übergänge zu Stieleichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der in den Wald eingebetteten Sonderbiotope (Heiden, Kleinmoore, alte Abgrabungsgewässer, Feucht- und Nasswiesen)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen- und Erlen-Eschen- Weichholzauenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: -), **Hainsimsen-Buchenwälder** (9110; Erhaltungszustand: B), **Stieleichen-Hainbuchenwälder** (9160; Erhaltungszustand: -) und **alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen** (9190; Erhaltungszustand: B) mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Entwicklungsstadien und standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie ihrer Waldränder
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnah mäandrierenden Bachläufe sowie der Feuchtbiotopkomplexe
 - zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vögeln (u.a. **Schwarzspecht**, Waldschnepfe, Trauerschnäpper, **Nachtigall**, **Pirol**, **Wespenbussard**) und Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) sowie Amphibien (Kammolch und Moorfrosch)
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wegen der Bedeutung des geschlossenen Waldkomplexes mit historischer Bedeutung.
- c) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des größten, geschlossenen und unzerschnittenen Waldgebietes im Kreis Wesel.



Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 und die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Umsetzung der GEP-Darstellung “Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze” nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Auenbereiche des Waldbaches mit ihren Feuchtwald- und Altholzflächen sowie die angrenzenden Mischwaldbestände östlich des Waldbaches erhalten bleiben und nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus hat eine landschaftsgerechte Rekultivierung der stark nach Westen/ Südwesten zum Waldbach geneigten und entwässernden Flächen zu erfolgen.



Naturschutzgebiet Lichtenhagen

Größe:
ca. 110 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst das ehemalige Tonabgrabungsgebiet Lichtenhagen westlich von Schermbeck. Es ist als FFH-Gebiet (DE-4207-301) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung eines sich naturnah entwickelnden Abgrabungskomplexes mit in seltener Vollständigkeit anzutreffenden charakteristischen Lebensräumen wie Feuchtheiden, naturnahen meso- und eutrophen Stillgewässern, der naturnah mäandrierenden Bachläufe, naturnahen alten bodensauren Eichenwäldern, Erlen-Eschenwäldern sowie Flachmoorbereichen, insbesondere
- wegen der landesweiten Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Moorwälder** (91D0, prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: -), **Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: B) und **alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen** (9190; Erhaltungszustand: B) mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien - insbesondere als Lebensraum für den **Schwarzspecht** und den **Wespenbussard**.
 - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter **feuchter Heidegebiete mit Glockenheide** (4010; Erhaltungszustand: B) und der Übergänge zu Trockenheiden - insbesondere als Lebensraum für die **Schlingnatter**, Kreuzotter und **Zauneidechse** sowie den **Neuntöter**



- zur Erhaltung und Entwicklung **natürlicher eutropher Seen** (3150; Erhaltungszustand: B) sowie von **Fließgewässern mit Unterwasservegetation** (3260; Erhaltungszustand: -) - insbesondere als Lebensraum für den **Kammolch, Moorfrosch** und **Teichrohrsänger**
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Übergangs- und Schwingrasenmoore** (7140; Erhaltungszustand: -)
 - zur Erhaltung der Lebensräume und Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie Reptilien- und Amphibienarten und Vogelarten (**Eisvogel** und **Waldschnepfe**) sowie Libellenarten
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19 bis Nr. 22 sowie die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.



N4 Naturschutzgebiet Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark

- Größe: Schutzgegenstand:
 ca. 711 ha Das Naturschutzgebiet umfasst drei Teilgebiete innerhalb der Forst Gewerkschaft Augustus nordöstlich von Schermbeck:
- Üfter Mark im Norden
 - Rüster Mark im Süden, westlich der Autobahn A 31
 - Emmelkämper Mark im Süden, östlich der Autobahn A 31.
- Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als FFH-Gebiet (DE-4207-302) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen trockener Heiden und beerstrauchreicher Waldbestände, insbesondere
- zur Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen für den Moorfrosch
 - zur Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung typisch ausgebildeter **trockener Heiden** (4030; Erhaltungszustand: B), einschließlich ihrer Übergänge zu Sandmagerrasen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch als Lebensstätte für die Vogelarten wie **Ziegenmelker** und **Heidelerche**.
 - zur Entwicklung und Erhaltung von Wacholderbeständen sowie heidelbeer- und preiselbeerreichen Laubwäldern sowie **alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen** (9190; Erhaltungszustand: -) mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltenen und gefährdeten Vogelarten wie **Raubwürger**, **Schwarzspecht** und **Schwarzkehlchen**
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines sich naturnah entwickelnden Abgrabungskomplexes sowie zweier vermoorter Heideweiler mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere einer großen Moorfroschpopulation
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten Biotopverbund
 - zur Entwicklung eines Naturerlebnisgebietes.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der trockenen, meist tiefgründigen Sand- und Schuttböden.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.

**N5****Naturschutzgebiet Oberer Hollebach**Größe:
ca. 15 haSchutzgegenstand:

Der Bereich umfasst den Oberlauf des Hollebaches im Bereich der Hauptterrasse, einschließlich des angrenzenden Feucht- und Nassgrünlandes eines von Osten zufließenden Nebenarmes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer komplex ausgestatteten Bachaue mit charakteristischen, naturnahen wie auch einzigartigen, kulturgeprägten Biotypen, insbesondere
 - zur Erhaltung eines regional bedeutsamen Großseggenriedes sowie von Feucht- und quelligem Nassgrünland
 - wegen der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) und Torfmoos (*Sphagnum squarrosum*) und einer individuenstarken Population der Zweigestreiften Quelljungfer
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Grundwasserböden.
- c) wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der Schönheit der naturnahen Bachaue.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



N6

Naturschutzgebiet Plankenbach

Größe:
ca. 80 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst den bewaldeten Oberlauf des Plankenbaches, zwei von Osten zufließende Nebenbäche und einen Feuchtgrünlandkomplex beiderseits des Mittellaufes nördlich von Peddenberg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachsystems mit gefährdeten Biotoptypen, insbesondere
 - zur Erhaltung der arten- und strukturreichen Niedermoor- und Feuchtwiesenflächen sowie der Laubwaldbestände
 - wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) sowie Schmetterlinge, Heuschrecken, Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch) und Wiesenvögel
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Grundwasserböden.
- c) wegen der besonderen Eigenart und der Schönheit des Landschaftsraumes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19, Nr. 21 bis Nr. 23 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



Naturschutzgebiet Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 90 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst drei Einzelflächen südlich des Dämmerwaldes, die östlich und westlich der Malberger Straße liegen:

- den Birkenwald nördlich Lühlerheimer Weg
- die Quellwaldbereiche des Osterbaches
- den Oberlauf des Langefortsbaches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Quellbachsystems des Osterbaches mit seinen charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes des Langefortsbaches sowie der Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Heideflächen und Borstgrasrasen
 - wegen der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Reptilien (Zauneidechse, Waldeidechse) sowie Pflanzen (u.a. Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*)), das regional bedeutsame Vorkommen der Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), für Heiden und Borstgrasrasen typische Arten (u.a. Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*) und Borstgras (*Nardus stricta*))
 - wegen der Bedeutung der Bachläufe für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Grundwasser- sowie der Moorböden.
- c) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des wasserreichen Quellgebietes sowie dessen besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



N8

Naturschutzgebiet Loosen Berge

Schutzgegenstand:

Größe:
ca. 13 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die Wacholderflur in den Loosenbergen südlich der ehemaligen Eisenbahnlinie Wesel – Dorsten. Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet (DE-4306-301) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wacholder-Heideflächen auf Flugdecksand-Binnendünen, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen typisch ausgebildeten Biotopkomplexe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie **Sandheiden auf Binnendünen** (2310; Erhaltungszustand: B), **Sandtrockenrasen auf Binnendünen** (2330; Erhaltungszustand: A), **Wacholderbestände und Zwergstrauchheiden** (5130; Erhaltungszustand: A), **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510; Erhaltungszustand: B), **feuchte Hochstaudenfluren** (6430; Erhaltungszustand: B), **naturnahe alte bodensaure Eichenwälder** (9190; Erhaltungszustand: B), **Hainsimsen-Buchenwälder** (9110; Erhaltungszustand: B), **Stieleichen-Hainbuchenwälder** (9160; Erhaltungszustand: B)
 - wegen des Vorkommens zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögeln (u.a. **Teichrohrsänger, Nachtigall, Schwarzspecht, Eisvogel, Schwarzkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Pirol, Wachtelkönig**), Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), des Dachses sowie von Amphibien (z.B. Knoblauchkröte) und Libellen.
 - wegen der Bedeutung für den regionalen Biotopverbund
 - wegen des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der trockenen, meist tiefgründigen Sand- und Schuttböden.
- c) wegen der Seltenheit und der hervorragenden Schönheit des Landschaftsraumes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.

**N9**

Naturschutzgebiet Lippeaue

Schutzgegenstand:

Größe: Das Naturschutzgebiet umfasst den in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck gelegenen Abschnitt der Lippeaue beiderseits des Flusses zwischen der westlichen (nördlich Hünxe) und der östlichen Plangebietsgrenze (südlich Schermbeck).
ca.
1.004 ha

Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes ist als FFH-Gebiet (DE-4306-301) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Unterwasservegetation und den angrenzenden charakteristischen Auenbiotopen sowie der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Altarme, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen typisch ausgebildeten Biotopkomplexe wie **Sandheiden auf Binnendünen** (2310; Erhaltungszustand: B), **Sandtrockenrasen auf Binnendünen** (2330; Erhaltungszustand: A), **Wacholderbestände und Zwergstrauchheiden** (5130; Erhaltungszustand: B), **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen** (6510; Erhaltungszustand: C), **feuchte Hochstaudenfluren** (6430; Erhaltungszustand: B), **naturnahe alte bodensaure Eichenwälder** (9190; Erhaltungszustand: B), **Hainsimsen-Buchenwälder** (9110; Erhaltungszustand: B), **Stieleichen-Hainbuchenwälder** (9160; Erhaltungszustand: B), **Moorwälder** (91D0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: -), **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: B) sowie **Hartholz-Auenwälder** (91F0; Erhaltungszustand: B) mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **natürlichen eutrophen Seen und Altarme** (3150; Erhaltungszustand: -) sowie der **Fließgewässer mit Unterwasservegetation** (3260; Erhaltungszustand: C)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Feucht- und Magerweiden sowie kleinerer Auengewässer
 - wegen des Vorkommens zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vögeln (u.a. **Krickente, Teichrohrsänger, Nachtigall, Schwarzspecht, Eisvogel, Schwarzkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Pirol, Wachtelkönig, Kiebitz, Waldwasserläufer und Dunkelwasserläufer**), Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), des Dachsches sowie von Amphibien (z.B. **Kammolch, Knoblauchkröte**) und Libellen.
 - zur Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Kulturlandschaft



- wegen der besonderen Bedeutung der Flussaue als landesweiter und regionaler Biotop-Verbundkorridor.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der natürlich gewachsenen Aueböden und des autotypischen Kleinreliefs.
- c) wegen der Seltenheit und der hervorragenden Schönheit der typischen, reich gegliederten Auenlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19 bis Nr. 23 die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.

**N10****Naturschutzgebiet Kaninchenberge**Größe:
ca. 106 haSchutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst ein großes, z.T. mit Heiden bewachsenes Dünenfeld südlich des Gewerbe- und Industrieparks Buchholtswelmen. Es ist als FFH-Gebiet (DE-4306-303) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung des vorhandenen typisch ausgebildeten Dünen-Biotopkomplexes mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie der natürlichen Morphologie, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung von **trockenen Heiden** (4030; Erhaltungszustand: C), **Sandheiden auf Binnendünen** (2310; Erhaltungszustand: B), **Sandtrockenrasen auf Binnendünen** (2330; Erhaltungszustand: B) und ihrer typischen Fauna, insbesondere als Lebensstätte der **Heidelerche**
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher **alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen** (9190; Erhaltungszustand: -) mit einer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Entwicklungsstufen und standörtlich typischer Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie der Waldränder
 - zur Erhaltung der Vorkommen weiterer seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Feldgrille, Reptilien (Zauneidechse, Waldeidechse, Schlingnatter), Vögel (u.a. Ziegenmelker, Steinschmätzer, Schwarzkehlchen, Grünspecht, **Kiebitz**)
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen des Kleinreliefs der Dünen und Dünenmulden, des großen kulturgeprägten Heidevorkommens sowie wegen der Bedeutung der trockenen, meist tiefgründigen Sand- und Schuttböden.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Landschaftsraums.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.

**N11****Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge**Größe: Schutzgegenstand:

ca. 102 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst die südlich der Weseler Straße gelegenen (Feucht-) Grünlandflächen sowie die sich südlich anschließenden bewaldeten, geomorphologisch markanten Hänge der Testerberge mit ihren Kerbtälchen bis zum Opschlagweg im Osten sowie dem Testerweg und einem kleinen Landwehrabschnitt im Westen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung von Kerbtälern und Quellhängen mit ihren naturnahen Waldbiozönosen, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünlandflächen sowie orchiideen- und binsenreichen Wiesen und Brachen
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wacholderheide
 - zur Erhaltung der Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (u.a. Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) und Flut-Moorbinse (*Isolepis fluitans*))
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der markanten Terrassenkante (markanteste geomorphologische Erscheinung am rechten Unteren Niederrhein) sowie der geomorphologischen Besonderheiten wie Trockentälchen und wegen der Vorkommen von Grundwasserböden.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des markanten Landschaftsraumes mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19 bis Nr. 22 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.

**N12****Naturschutzgebiet Stollbach**Größe:
ca. 38 haSchutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Abschnitte der Bachaue des Stollbaches, beginnend mit dem Quellbereich nördlich der Autobahn A 3 in der Hünxer Heide. Der südlich der Autobahn liegende Abschnitt reicht bis zum Sternweg an der Ortschaft Bruckhausen. Eingeschlossen werden die bachbegleitenden Waldbestände und ein von Norden zufließender Nebenarm.

Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes ist als FFH-Gebiet (DE-4306-305) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, mäandrierenden Baches mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- zur Erhaltung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des **Fließgewässers mit Unterwasservegetation** (3260; Erhaltungszustand: A) mit seiner typischen Flora und Fauna, insbesondere im Hinblick auf die Funktion als Referenzgewässer für organische Flachlandgewässer
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher **alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen** (9190; Erhaltungszustand: -), **Hainsimsen-Buchenwälder** (9110; Erhaltungszustand: -) und der **Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: A) mit einer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Entwicklungsstufen und standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie der Waldränder
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung des geomorphologischen Profils der Bachaue
 - zur Erhaltung der Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, v.a. der ausgeprägten Gewässervegetation mit Wellenblättrigem Spatenmoos (*Scapania undulata*) und Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), dem einzigen Vorkommen von Siebenstern (*Trientalis europaea*) im Niederrheinischen Tiefland sowie von Wasserinsekten (Stein- und Köcherfliegen)
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und regionalen Biotopverbund.



- b) aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen aufgrund des guten Erhaltungszustandes des sommertrockenen, organisch geprägten Tieflandbaches sowie wegen der Bedeutung der Grundwasserböden.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der naturnahen Bachaue.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2 bis Nr. 5.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

**N13****Naturschutzgebiet Bachtal am Wefelnberg**Größe: Schutzgegenstand:

ca. 6 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das 500 m lange Bachtal am Wefelnberg, einschließlich des bachbegleitenden Erlenbruchwaldes und der angrenzenden bewaldeten Hänge zwischen der Autobahn A 3 und Hünxe nördlich Opschlagskath/ Gansenbergweg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Bachlaufes mit einer naturnahen und gefährdeten Erlenbruchwaldgesellschaft, insbesondere
- zur Erhaltung der Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten wie dem größten Vorkommen des Drachenwurz (*Calla palustris*) am rechten Niederrhein, das zugleich eines der letzten im Kreisgebiet ist, weiterhin von Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*).
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für regionalen Biotopverbund.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Fließgewässers und der naturnahen Waldbestände.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



Naturschutzgebiet Hünxer Bachtal

Größe:
ca. 49 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst das bewaldete Bachtal des Hünxer Baches, einschließlich der Quellmulde südlich des Schwarzen Drecksweges sowie der (Feucht-)Grünlandflächen nördlich und südwestlich der Burgstätte Berge.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturraumtypischen, naturnahen Bachlaufes mit einer strukturellen Vielfalt an charakteristischen Lebensraumtypen, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und seltenen Bruchwald-, Feuchtwiesen- und Moorvegetation
 - zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogelarten (u.a. Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Trauerschnäpper, Pirol, Grünspecht und Kleinspecht)
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
 - wegen der landeskundlichen Bedeutung der Ringwallanlage sowie der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr
 - wegen der landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des Bachlaufes, seiner bis zu 10 m hohen Talhänge sowie des Heidemooses
 - wegen der naturgeschichtlichen Bedeutung und der hohen strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes.
- c) wegen der hervorragenden Schönheit und markanten Eigenart des Gebietes und dessen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19, Nr. 20 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.

**N15****Naturschutzgebiet Bachtäler südöstlich Hünxe**

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 22 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst drei einzelne Bachtäler bzw. Quelltäler im Bereich des Hünxer Waldes:

- "Siepen an der Emstege" nördlich des Golfplatzes Hünxer Wald
- "Quelltälerchen am Ossenberg" östlich Feldkamp
- "Siepen nördlich Hasenörtchen" östlich des Meesenhofes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerlebensräume und Auenbiotope mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen- und Birkenbruchwälder, feuchter Grünlandflächen und eines Großseggenriedes
 - zur Erhaltung der naturnahen Quelltälerchen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Torfmoose, Riesenschachtelhalm, Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlinge und Libellen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wegen der Bedeutung der Quelltälerchen.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der vielfältig strukturierten Bachtäler und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



Naturschutzgebiet Bruckhauser Mühlenbach

Größe:
ca. 23 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 1,1 km langen, sohlenförmigen Talabschnitt des Bruckhauser Mühlenbaches (ehemaliger Umlaufgraben) oberhalb der Bruckhauser Wassermühle, der durch die Autobahn A 3 geteilt wird.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerlebensräume und Auenbiotope mit charakteristischen Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung naturnaher Erlen- und Birkenbruchwälder, feuchter Grünlandflächen sowie von Röhrichten und Seggenriedern
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als Lebensstätte charakteristischer Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Seggen, Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlinge und Libellen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Grundwasser- und Moorböden.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Bachabschnittes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 und die Gebote Nr. 2 bis Nr. 4.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Handlungsrahmen ist das "Räumliche Entwicklungskonzept Kirchheller Heide/ Hünxer Wald" vom Februar 2000 mit den dort beschriebenen Handlungsansätzen für die räumliche Einbindung der Auswirkungen des Steinkohlebergbaus.

**N17****Naturschutzgebiet Gartroper Mühlenbach**Größe: Schutzgegenstand:

ca. 551 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das ausgedehnte Bachsystem des Gartroper Mühlenbaches mit einigen Quelltälichen und Nebenzuflüssen von den Oberhängen des Hünxer Waldes bis zum Eintritt des Baches in die Lippeaue nördlich des Wesel-Datteln-Kanals beim Schloss Gartrop. Eingeschlossen sind bachbegleitende Waldbestände wie ein Laubwaldkomplex im Bereich Hohe Wart nördlich der Bergerstraße und zwei kleine Heidemoore im Gartroper Busch nördlich des Meesenmühlengeweges.

Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als FFH-Gebiet (DE-4306-304) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung typisch ausgebildeter Biotopkomplexe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des **Fließgewässers mit Unterwasservegetation** (3260; Erhaltungszustand: A) mit seiner typischen Flora und Fauna und den naturnahen Quellgebieten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystemes
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **Erlen- und Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder** (91E0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: B), einschließlich der Übergänge zu Bruchwäldern, **Hainsimsen-Buchenwälder** (9110; Erhaltungszustand: B), **Stieleichen-Hainbuchenwälder** (9160; Erhaltungszustand: B) und **alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen** (9190; Erhaltungszustand: B) mit einer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Entwicklungsstadien und standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie der Waldränder
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Heidemoore und **Moorwälder** (91D0, Prioritärer Lebensraum; Erhaltungszustand: -)
 - zur Erhaltung der Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, u. a. der am besten entwickelten Bestände der Flutmoorbinse (*Isolepis fluitans*) der Region sowie von Vögeln (u.a. Ziegenmelker, Waldschnepfe, Eisvogel, **Schwarzspecht**), Reptilien (Kreuzotter) und von Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und den regionalen



Biotopverbund.

- b) aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung des naturnahen Tieflandbaches, seiner Quellgebiete, des Heidemoores und der Grundwasserböden.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des z.T. frei mäandrierenden Bachlaufes und der naturnahen Bruchwald- und Altholzbestände.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19, Nr. 21 und Nr. 22, sowie die Gebote Nr. 2 bis Nr. 5.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Handlungsrahmen ist das "Räumliche Entwicklungskonzept Kirchheller Heide/ Hünxer Wald" vom Februar 2000 mit den dort beschriebenen Handlungsansätzen für die räumliche Einbindung der Auswirkungen des Steinkohlebergbaus.

**N18****Naturschutzgebiet Steinbach**Größe: Schutzgegenstand:

ca. 35 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den Verlauf des Steinbaches zwischen der Hünxer Straße im Norden und der Waldaustraße/ Gemeindegrenze im Süden sowie angrenzende Waldbestände.

Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als FFH-Gebiet (DE-4307-302) gemeldet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) und § 48 c LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der typisch ausgebildeten Biotopkomplexe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- zur Erhaltung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des **Fließgewässers mit Unterwasservegetation** (3260; Erhaltungszustand: A) mit seiner typischen Flora und Fauna, insbesondere im Hinblick auf die Funktion als Referenzgewässer für Flachlandgewässer mit Kiessubstrat
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystemes
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen **Hainsimsen-Buchenwälder** (9110; Erhaltungszustand: C) und **Stieleichen-Hainbuchenwälder** (9160; Erhaltungszustand: C) mit einer typischen Fauna und Flora – insbesondere auch als Lebensstätte für den **Schwarzspecht** – in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche und Staudenfluren
 - zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Amphibien, Höhlenbrüter und Wasserinsekten
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und regionalen Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen aufgrund des guten Erhaltungszustandes des naturnahen sommertrockenen, kiesgeprägten Tieflandbaches.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der naturnahen Bachaue und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): das Verbot Nr. 19 sowie die Gebote Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.



N19

Naturschutzgebiet Torfvenn/ Rehrbach

Größe: Schutzgegenstand:

ca. 266 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den ehemaligen Niedermoorbereich in der Niederung des Rehrbaches südlich von Gahlen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines typisch ausgebildeten, Grünland geprägten Niederungsgebietes als Relikt einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines größeren, zusammenhängenden Feuchtwiesenkompleses
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes
 - zur Erhaltung der Vorkommen von seltenen, insbesondere an feuchte Grünlandflächen gebundenen Tierarten (v.a. Vogelarten des Offenlandes wie Wiesenvögel) und Pflanzenarten (u.a. Borstgras (*Nardus stricta*))
 - wegen der Bedeutung des (Feucht-)Wiesenkompleses für den landesweiten und regionalen Biotopverbund
 - zur Erhaltung eines Reliktes der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Moor- und Grundwasserböden.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Feuchtbiotopkomplexes.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.3.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.3.2): die Verbote Nr. 19 und Nr. 21 bis Nr. 23 sowie die Gebote Nr. 2 und Nr. 3.



2.4 Landschaftsschutzgebiete

2.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete, die im Kapitel 2.4.3 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten und Geboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

I. Verbote

Es ist verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.**

Unberührt bleiben die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen/ Weidefrechtungen, von Einrichtungen für die Ansitzjagd, von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh und von Schildern und Werbeanlagen, die durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind oder als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen, sowie die bauliche Änderung innerhalb bestehender Gebäude und die Nutzungsänderung.

Ausnahmen werden erteilt für baurechtlich zulässige Vorhaben, die einem vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder einem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgehenden Betrieb der gewerblichen Tierhaltung, der gewerblichen Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, wenn diese Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen stehen und der prägende Charakter des Schutzgebietes erhalten bleibt.



Erläuterungen:

Der prägende Charakter des jeweiligen Schutzgebietes bleibt regelmäßig erhalten, wenn das Vorhaben im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung landschaftsgerecht eingebunden wird.

Soweit ein Vorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen Rechtsbestimmungen genehmigungspflichtig ist, wird die Ausnahme ohne besonderen Antrag im Rahmen dieser Genehmigung erteilt.

Bei allen baugenehmigungsfreien oder nach anderen Rechtsbestimmungen genehmigungsfreien Vorhaben wird die Ausnahme im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erteilt.

Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe führen. Dies kann z.B. bei Aussiedlungsvorhaben oder Betriebsteilungen der Fall sein. Im Falle einer nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

2. Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen, die Gestalt der Gewässer zu ändern oder zu zerstören, oberirdische oder unterirdische Leitungen oder Dränagen neu zu verlegen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- Notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen
- die Verlegung von Wasserleitungen zur Wasserversorgung des Viehs und zu Beregnungszwecken
- die Verlegung von Leitungen in Straßen und Wegen
- die Unterhaltung, Erneuerung und Pflege von Dränagen und baulichen Anlagen.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanlage von Dränagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bereits dränierten Flächen stehen.

Erläuterungen:

Veränderungen der Oberflächengestalt sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Anlage und Veränderung von Straßen, Wegen, Stellplätzen und Gewässern. Unter den Begriff "Gewässer" fallen auch Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Ober- und unterirdische Leitungen sind u.a. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen.

Als Veränderung ist auch jede Änderung in Bezug auf ihre äußere Gestalt, Dimension oder Lage zu verstehen.

Zu den Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens zählt nicht die Einebnung von Geländefurchen oder Rinnen im Rahmen der regelmäßig durchgeführten landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung oder Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.



3. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis, der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gartenbauliche Nutzung sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde (s. Kapitel 2.1.I, Landschaftsrechtliche Eingriffsregelung).

Erläuterungen:

Unter die Unberührtheit fällt z.B. das Beschädigen von weitreichenden Wurzelaufläufern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung.

Bei der ordnungsgemäßen Pflege von Hecken und Kopfbäumen darf der letztmalige Schnitthorizont nicht beseitigt werden.

4. wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben

- das Sammeln von Beeren und wildlebenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten in geringer Menge und für den eigenen Gebrauch.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Eier, Larven, Puppen, Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Unberührt bleibt der ordnungsgemäße Einsatz von tierschutzkonformen Fallen zwecks Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.

Erläuterungen:

Hierunter fällt nicht das Vergrämen oder Vertreiben von wildlebenden Tieren auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen zum Schutz der Kulturen.



6. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Unberührt bleibt die Lagerung von z.B. Stalldung, Karbonationskalk, Stroh-
mieten, Nasssilagen mit abgedichtetem Untergrund und Trockensilagen im
Rahmen der guten fachlichen Praxis.

7. Warenautomaten oder Verkaufsbuden, -stände, -wagen, oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen, auf- oder abzustellen.

Unberührt bleibt das Abstellen eines Wohnwagens auf der Hoffläche des Be-
sitzers sowie das Aufstellen von Verkaufsbuden, -ständen oder -wagen, die der
Direktvermarktung dienen.

Erläuterungen:

Unter dieses Verbot fallen auch Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

8. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren.

Unberührt bleiben notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehen-
den Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot mit Kraftfahrzeugen zu fahren
im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

9. den Grundwasserflurabstand zu verändern.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für die Neuanlage
von Drainagen für einzelne Flächen, die im räumlich-funktionalem Zusammen-
hang mit bereits drainierten Flächen stehen.

10. Flug- und Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben.

11. zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen
pflanzlichen Resten, soweit keine geeignete andere Verwertungsmöglichkeit
besteht und dies nach Abfall- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.



12. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

II. Gebote

1. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist dies die "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen".

2.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen in Kapitel 2.4.1 gelten für einzelne Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrem Schutzzweck (vgl. Kapitel 2.4.3) einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten besonderen Festsetzungen.

I. Verbote

Es ist verboten:

13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen.

Unberührt bleiben im Landschaftsschutzgebiet L 7 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz oder Hütehunde im Rahmen ihrer Hütearbeit.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Issel
- L 3 Forstrevier Steinberge
- L 4 Forst Gewerkschaft Augustus
- L 7 Lippeaue
- L 9 Hauptterrasse südlich Hünxe



14. Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie Grillplätze zu betreten oder auf diesen zu reiten.

Unberührt bleiben

- das Reiten auf den dafür gekennzeichneten Wegen und das Betreten und Reiten durch den Eigentümer oder Besitzer.
- notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Bestandsregulierung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Waffen-, Tierschutz- und allgemeinen Artenschutzrecht.
- im Landschaftsschutzgebiet L 7 Schleppjagden des Rheinisch-Westfälischen Schleppjagdvereins e.V. für die gem. Bescheid des Kreises Wesel vom 14.09.1995 genehmigten Strecken.

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 1 e Landesforstgesetz gilt das Verbot zu reiten im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Dieses Verbot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

- L 1 Issele
- L 3 Forstrevier Steinberge
- L 4 Forst Gewerkschaft Augustus
- L 7 Lippeaue
- L 9 Hauptterrasse südlich Hünxe

15. die in der Festsetzungskarte Teil 1 besonders dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Unberührt bleiben

- die Umwandlung von Grünlandflächen, welche ehemals von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (z.B. der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) oder die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. Die Umwandlung ist der Unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen.
- Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe ("Pflegeumbruch") bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland.

Ausnahmen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag für eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Umwandlung in ackerbaulich genutzte Flächen. Grundlage für eine Entscheidung ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen:

Bei diesen Flächen handelt es sich um Wiesen, Weiden oder Mähweiden, die sich auf Grund der bestehenden Geländemorphologie oder der hohen Grundwasserstände ohne weitergehende bodenverbessernde Maßnahmen nicht für eine ackerbauliche Nutzung eignen.

Ein betrieblicher Grund, der die Umwandlung in Acker erfordert, kann z.B. durch eine beabsichtigte Umstrukturierung eines bisherigen Rindvieh- in einen Veredelungsbetrieb gegeben sein.

Dieses Verbot wird festgesetzt für grünlandreiche Bachtäler und Feuchtgrünland in Bachtälern, Niederungs- und Quellbereichen. Die entsprechenden Bereiche sind in der Festsetzungskarte Teil 1 gekennzeichnet.

Das Verbot ist festgesetzt für das Landschaftsschutzgebiet

L 2 Westlich Schermbbeck

II. Gebote

- 2. Die Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus auf die Erdoberfläche und die vorhandenen Lebensräume sind im Rahmen eines Monitorings zu überwachen und zu dokumentieren.**

Gegensteuernde Maßnahmen, die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden sowie zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes erforderlich werden, sind im Einzelfall auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Bei allen Maßnahmen hat die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme unter besonderer Berücksichtigung wertvoller Waldbestände oberste Priorität.

Erläuterungen:

Dieses Gebot ist festgesetzt für die Landschaftsschutzgebiete

L 8 Bruckhauser/ Buchholtwelmener Ebene

L 9 Hauptterrasse südlich Hünxe



2.4.3 Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind der Festsetzungskarte Teil 1 und der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **(L1)**

(L1) Landschaftsschutzgebiet Issel

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 439 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Abschnitt des Issel-Verlaufes, einschließlich der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Grenze zur Stadt Hamminkeln. Der Bereich besteht aus drei Einzelflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in diesem Bereich der Issel, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Issel als prägendes Fließgewässer
 - zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Hinblick auf die Gestaltung der Issel und ihrer Aue als bedeutendes Biotopverbundelement
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes, insbesondere
 - zur Erhaltung der Grünlandflächen und Einzelstrukturen wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich auf der nördlichen Uferseite der Issel im Plangebiet des Landschaftsplanes Hamminkeln fort.

**L2****Landschaftsschutzgebiet Westlich Schermbek**

Größe: Schutzgegenstand:

ca.
4.207 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bereiche nördlich und südlich des Dämmerwaldes. Das Gebiet wird durch den Dämmerwald in zwei Flächen geteilt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des reich strukturierten und abwechslungsreichen Landschaftsraums, insbesondere
 - zur Erhaltung einer in weiten Bereichen prägenden strukturreichen, bäuerlichen Kulturlandschaft
 - wegen der Bedeutung der Heckenstrukturen für den Biotopverbund
 - zur Erhaltung der (Feucht-)Grünlandflächen entlang der Gewässer und auf grund- und stauwasserbeeinflussten Standorten wegen ihrer Bedeutung für den Gewässerschutz
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.
- c) wegen der Bedeutung des Gebietes für die Naherholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gilt folgende besondere Festsetzung (Kapitel 2.4.2): das Verbot Nr. 15.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" im Bereich Nelskamp nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sowie eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaft zu erfolgen. Eine Freizeit- und Erholungsnutzung ist naturverträglich zu gestalten.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt der Radwegneubau zwischen Hünxe-Drevenack und Brünen im Zuge der L1. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dahingehend minimiert werden, dass der Erhalt der ökologischen Funktionen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist eine landschaftsgerechte Einbindung zu gewährleisten.



Landschaftsschutzgebiet Forstrevier Steinberge

Größe: Schutzgegenstand:

ca. 340 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das großflächige Waldgebiet Steinberge im Westen des Plangebietes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich des Waldgebietes, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der großflächigen, zusammenhängenden Waldfläche und der Heiderelikte
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die lokale und regionale Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

**L4****Landschaftsschutzgebiet Forst Gewerkschaft Augustus**

Größe: Schutzgegenstand:

ca. 821 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großen Teil der Forst Gewerkschaft Augustus nordöstlich von Schermbeck. Es besteht aus zwei Einzelflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Bereich der Waldgebiete, insbesondere
 - zur Erhaltung der großflächigen Waldbestände und der Dauergrünlandflächen
 - wegen der besonderen Bedeutung für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für den Wasserschutz
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart der Waldfläche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) aufgrund der besonderen Bedeutung als leicht erreichbares, gut erschlossenes Naherholungsgebiet, insbesondere
 - wegen der Bedeutung für das Naturerleben.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.



Landschaftsschutzgebiet Schermbeck-Ost

Größe: Schutzgegenstand:

ca. 124 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinen, durch Ackerbau und Grünland geprägten Raum östlich des Gewerbegebietes Schermbeck.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Landschaftsraum, insbesondere
 - zur Erhaltung des abwechslungsreichen, durch zahlreiche Gehölzstrukturen gegliederten Landschaftsraumes.
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) aufgrund der besonderen Bedeutung des landschaftlich reizvollen Raumes als siedlungsnahes, gut erschlossenes Erholungsgebiet.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote (siehe Kapitel 2.4.1).

**L6****Landschaftsschutzgebiet Waldkomplexe bei Drevenack**Größe:
ca. 305 haSchutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend bewaldeten Niederterrassenbereiche mit Dünenbildung westlich, südlich und östlich von Drevenack. Das Gebiet besteht aus zwei Einzelflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich der bewaldeten Niederterrassen, insbesondere
 - zur Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche im Bereich der Binnendünen, vor allem im Hinblick auf den Biotopverbund
 - zur Erhaltung des Dünengebietes als geomorphologische Besonderheit
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote (siehe Kapitel 2.4.1).



Landschaftsschutzgebiet Lippeaue

Größe: Schutzgegenstand:

ca. 666 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst acht Teilflächen in den höhergelegenen Randbereichen der Lippeaue (vgl. N 9).

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der unteren Lippeaue, insbesondere
 - zur Erhaltung des Pufferbereichs zu den angrenzenden hoch schutzwürdigen Flächen der Lippeaue
 - zur Erhaltung der zahlreichen Gehölze und Kleinbiotope (u.a. Trockenrasen und offene Sandflächen im Bereich der Binnendünen)
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des typischen und reich strukturierten Landschaftsraumes und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Raumes für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14.

**L8****Landschaftsschutzgebiet Bruckhauser/ Buchholtwelmener Ebene**Größe: Schutzgegenstand:ca.
1.152 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den auf der Niederterrasse gelegenen, durch Grünland und Wald geprägten, strukturreichen Bucholter/ Buchholtwelmer Bruch sowie zwei kleinere Einzelflächen südlich und nördlich des Gewerbeparkes Buchholtwelmen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts des strukturreichen Niederungsgebietes, insbesondere
 - zur Erhaltung des abwechslungsreichen, durch zahlreiche Gehölzstrukturen gegliederten Raumes mit hohen Wald- und Grünlandanteilen wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung schutzwürdiger Biotop, insbesondere für an feuchte Standorte gebundene Tier- und Pflanzenarten
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt, der Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des leicht erreichbaren und gut erschlossenen Gebietes für die siedlungsnah und regionale Erholung und Freizeitnutzung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): das Gebot Nr. 2

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" am Fliebeckshof westlich Bruckhausen nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sowie eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaft zu erfolgen. Eine Freizeit- und Erholungsnutzung ist naturverträglich zu gestalten.



Landschaftsschutzgebiet Hauptterrasse südlich Hünxe

Größe: Schutzgegenstand:

ca.
3.337 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den überwiegend bewaldeten Hauptterrassenbereich südlich des Wesel-Datteln-Kanals von den Testerbergen im Westen bis zum Gartroper Busch im Osten. Der Bereich ist in sieben Einzelbereiche unterteilt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der teils großflächigen geschlossenen Waldgebiete, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von z.T. bodenfeuchten Laubwäldern und Altbuchenbeständen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der in weiten Teilen vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaft und der Bedeutung des Kleinreliefs der Hauptterrasse, der prägenden Geländekante für das Landschaftsbild sowie zur Erhaltung der als Bodendenkmal ausgewiesenen Landwehr.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Landschaftsraumes für die lokale und regionale Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.4.1) gelten folgende besonderen Festsetzungen (Kapitel 2.4.2): die Verbote Nr. 13 und Nr. 14 sowie das Gebot Nr. 2.

Unberührt von den Festsetzungen bleiben die aufgrund von unvermeidbaren bergbaulichen Einwirkungen zur Behebung von Schäden erforderlichen Maßnahmen sowie Bergbau bedingte Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut und des Grundwasserstandes auf der Grundlage eines Monitorings und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Handlungsrahmen ist das "Räumliche Entwicklungskonzept Kirchheller Heide/ Hünxer Wald" vom Februar 2000 mit den dort beschriebenen Handlungsansätzen für die räumliche Einbindung der Auswirkungen des Steinkohlebergbaus.



Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles “Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze” nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sowie eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaft zu erfolgen. Eine Freizeit- und Erholungsnutzung ist naturverträglich zu gestalten.

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles “Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen, Abfalldéponie” im Bereich Gartrop nach den dafür vorgesehenen Verfahren.



L10

Landschaftsschutzgebiet Südlich Gahlen

Größe:
ca. 381 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Einzelflächen und umfasst die ehemalige Niedermoorfläche südlich und nördlich des Naturschutzgebietes Torfvenn/ Rehrbach (vgl. N 19) südlich Gahlen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung des Raumes mit dem das Landschaftsbild prägenden Fließgewässer des Rehrbaches und seinen charakteristischen grünlanddominierten Biotoptypen, insbesondere
 - zur Erhaltung der großflächigen, zusammenhängenden Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung für den Gewässerschutz und als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristischen Eigenart und Vielfalt der reich gegliederten Kulturlandschaft und deren Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des leicht erreichbaren, gut erschlossenen Landschaftsraumes für die lokale und regionale Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote (siehe Kapitel 2.4.1).

Unberührt von den Festsetzungen bleibt die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles “Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze” im Bereich Gartrop nach den dafür vorgesehenen Verfahren. Sofern Abgrabungen zugelassen werden, hat eine Renaturierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sowie eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung der Landschaft zu erfolgen. Eine Freizeit- und Erholungsnutzung ist naturverträglich zu gestalten.

**L11****Landschaftsschutzgebiet Brackenberg**

Größe: Schutzgegenstand:
ca. 33 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldfläche des Brackenberges und eine kleine ehemalige Abgrabungsfläche westlich der Kirchheller Straße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich der Waldfläche und der Abgrabungsfläche, insbesondere
 - zur Erhaltung der naturnahen Laubwaldfläche wegen ihrer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des Gebietes und der Bedeutung für das Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die Erholung.

Festsetzung der Ge- und Verbote:

Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote (siehe Kapitel 2.4.1).



2.5 Naturdenkmale

2.5.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche/ Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.

Für alle Naturdenkmale, die in Kapitel 2.5.2 beschrieben und in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.

Verbote

Es ist verboten:

- 1. die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.**

Unberührt bleiben Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.

- 2. jegliche Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.**
- 3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**
- 4. im Abstand von weniger als 20 m zum Naturdenkmal (bei Bäumen ab der äußeren Baumkrone gemessen) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.



2.5.2 Festsetzung der Naturdenkmale

Die als Naturdenkmal festgesetzten Objekte werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die genauen Standorte der Naturdenkmale sind der Festsetzungskarte Teil 1 sowie der Übersicht in Abb. 4 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



ND 1 – Naturdenkmal Kopfstieleiche

Quercus robur – am Golfplatz Weselerwald nördlich von Voshövel.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 17 m hohe Kopfstieleiche mit einem Stammumfang von 658 cm und einem Alter von ca. 400 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2549635,50; Hochwert 5732198,80

ND 2 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Haus Esselt westlich von Voshövel.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 27 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 440 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2548437,90; Hochwert 5730792,50

ND 3 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Kapellenhof südwestlich von Voshövel.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 23 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 521 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2548918,20; Hochwert 5730597,00



ND 4 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica – an der L 1 südlich von Voshövel.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 30 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 523 cm und einem Alter von ca. 280 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2549859,20; Hochwert 5730779,50

ND 5 – Naturdenkmal Rotbuche

Fagus sylvatica – im Dämmerwald nordöstlich der Kolonie Lühlerheim.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 28 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 579 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2553897,20; Hochwert 5732432,80

ND 6 – Naturdenkmal Findling (“Teufelsstein”)

Südwestlich des Dämmerwaldes, nordöstlich der Kolonie Lühlerheim.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mehr als 1 Mio. Jahre alten, 2,05 m hohen Braunkohlesandstein mit einer Größe von 2,7 x 1,30 m.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2552534,10; Hochwert 5731179,80



ND 7 – Naturdenkmal Sommerlinde

Tilia platyphyllos – am südwestlichen Rand des Dämmerwaldes, nordöstlich der Kolonie Lühlerheim.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 22 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 464 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2553877,00; Hochwert 5730929,60

ND 8 – Naturdenkmal Findling (“Kelwingstein”)

Nordöstlich der Kolonie Lühlerheim.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mehr als 1 Mio. Jahre alten, 0,5 m hohen Braunkohlesandstein mit einer Größe von 1,2 x 0,7 m.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2552715,70; Hochwert 5730601,30

ND 9 – Naturdenkmal 16 Rotbuchen

Fagus sylvatica – am südlichen Rand des Dämmerwaldes nördlich von Damm.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um 16 ca. 200 Jahre alte Rotbuchen mit einer Höhe von 17 – 33 m und mit einem Stammumfang von 111 – 429 cm.

Genauere Lage der 16 Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2555816,80; Hochwert 5730385,00	Rechtswert 2555764,90; Hochwert 5730385,40
Rechtswert 2555817,20; Hochwert 5730370,40	Rechtswert 2555741,10; Hochwert 5730390,40
Rechtswert 2555833,50; Hochwert 5730359,90	Rechtswert 2555726,40; Hochwert 5730365,30
Rechtswert 2555799,20; Hochwert 5730354,50	Rechtswert 2555741,90; Hochwert 5730342,30
Rechtswert 2555786,30; Hochwert 5730343,60	Rechtswert 2555731,90; Hochwert 5730413,90
Rechtswert 2555775,80; Hochwert 5730352,80	Rechtswert 2555721,00; Hochwert 5730442,30
Rechtswert 2555780,00; Hochwert 5730373,70	Rechtswert 2555700,50; Hochwert 5730453,20
Rechtswert 2555792,10; Hochwert 5730388,30	Rechtswert 2555701,30; Hochwert 5730474,50



ND 10 – Naturdenkmal Findling (“Dicker Stein”)

Im Waldgebiet “Rüster Mark”, nordöstlich von Schermbeck.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mehr als 1 Mio. Jahre alten, 0,6 m hohen Granitstein mit einer Größe von 0,9 x 1,55 m.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2562780,20; Hochwert 5731405,00

ND 11 – Naturdenkmal Findling

Im Waldgebiet “Rüster Mark”, nördlich von Schermbeck.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mehr als 1 Mio. Jahre alten, 0,75 m hohen Granitstein mit einer Größe von 2,0 x 1,7 m.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2561407,10; Hochwert 5731152,60

ND 12 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am östlichen Ortsrand von Schermbeck.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 413 cm im Alter von ca. 200 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2561120,70; Hochwert 5729278,20

ND 13 – Naturdenkmal Sommerlinde

Tilia platyphyllos – am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes von Schermbeck.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 15 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 628 cm und einem Alter von ca. 400 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2560885,10; Hochwert 5727703,90

ND 14 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – an der Lippe südöstlich von Scherbeck.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 23 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 457 cm und einem Alter von ca. 230 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2562764,60; Hochwert 5726803,50

ND 15 – Naturdenkmal Findling

Südlich des Wesel-Datteln-Kanals, westlich von Gahlen.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mehr als 1 Mio. Jahre alten, 1,5 m hohen Granitstein mit einer Größe von 2,0 x 0,6 m.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2559596,60; Hochwert 5726523,90

ND 16 – Naturdenkmal Winterlinde

Tilia cordata – am südwestlichen Ortsrand von Gahlen

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 29 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 421 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2560265,60; Hochwert 5725952,70



ND 17 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Suttersbach nordwestlich von Bricht.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 24 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 431 cm im Alter von ca. 220 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2557830,40; Hochwert 5728125,10

ND 18 – Naturdenkmal Baumreihe Stegerfeld

4 Kopfstieleichen - *Quercus robur* -

1 Stieleiche - *Quercus robur* -

5 Rotbuchen - *Fagus sylvatica* -

4 Kopfhainbuchen - *Carpinus betulus* -

in der Lippeaue südwestlich von Schermbeck und Bricht.

Schutzzweck: a) aus landeskundlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 500 m lange Baumreihe aus einem gemischten Baumbestand. Die Bäume erreichen eine Höhe von bis zu 35 m, einen Stammumfang von bis zu 624 cm und ein Alter von bis zu 400 Jahren.

Genaue Lage der 14 Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2557170,40; Hochwert 5726339,30

Rechtswert 2557185,70; Hochwert 5726347,10

Rechtswert 2557208,90; Hochwert 5726347,50

Rechtswert 2557225,00; Hochwert 5726355,80

Rechtswert 2557263,90; Hochwert 5726362,00

Rechtswert 2557324,40; Hochwert 5726390,20

Rechtswert 2557333,10; Hochwert 5726391,80

Rechtswert 2557348,00; Hochwert 5726390,60

Rechtswert 2557377,00; Hochwert 5726398,90

Rechtswert 2557513,20; Hochwert 5726523,90

Rechtswert 2557533,10; Hochwert 5726540,50

Rechtswert 2557540,50; Hochwert 5726545,40

Rechtswert 2557572,00; Hochwert 5726547,90

Rechtswert 2557587,70; Hochwert 5726569,00

**ND 19 – Naturdenkmal Feldulme**

Ulmus carpinifolia – am Schloss Gartrop in Gartrop-Bühl

Schutzzweck: a) aus wissenschaftlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 25 m hohe Feldulme mit einem Stammumfang von 512 cm und einem Alter von ca. 250 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2555974,30; Hochwert 5725714,10

ND 20 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – im südöstlichen Teil des Parks von Schloß Gartrop in Gartrop-Bühl.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 33 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 507 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2556057,00; Hochwert 5725607,20

ND 21 – Naturdenkmal Feldulme, Naturdenkmal Artesischer Brunnen

Ulmus carpinifolia – westlich des Schlosses Gartrop in Gartrop-Bühl.

Schutzzweck: a) aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 21 m hohe Feldulme mit einem Stammumfang von 472 cm und einem Alter von ca. 300 Jahren sowie um einen um 1912 durch Erdbohrung entstandenen artesischen Brunnen mit einer Größe von 80 qm.

Genauere Lage der zwei Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2555830,80; Hochwert 5725637,10

Rechtswert 2555822,30; Hochwert 5725637,10



ND 22 – Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – im südöstlichen Teil des Parks am Schloss Gartrop.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 23 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 418 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2556153,40; Hochwert 5725366,40

ND 23 – Naturdenkmal Findling

Östlich der A 3, westlich von Hünxe.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mehr als 1 Mio. Jahre alten, 1,42 m hohen Granitstein mit einer Größe von 1,5 x 1,18 m.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2552005,30; Hochwert 5722833,60

ND 24 – Naturdenkmal Findling

Südlich von Hünxe.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen

b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mehr als 1 Mio. Jahre alten, 1,04 m hohen Granitstein mit einer Größe von 1,38 x 0,44 m.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2553109,40; Hochwert 5722275,80

**ND 25 – Naturdenkmal Waldkiefer**

Pinus sylvestris – südlich der Burgstätte Berge, südöstlich von Hünxe.

Schutzzweck: b) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 6 m hohe Waldkiefer mit einem Stammumfang von 225 cm und einem Alter von ca. 200 Jahren.

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2554151,10; Hochwert 5722370,50

ND 26 – Naturdenkmal Quellbereich

Limnokrene/ Tümpel – nordöstlich Bruckhausen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Limnokrene (Tümpel) mit einer Fläche von 0,1 ha.

Schutzzweck: a) aus naturgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit

Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert 2553548,90; Hochwert 5719656,10

ND 27 – Naturdenkmal Findling (“Teufelssteine”)

5 Braunkohlequarzitfindlinge – im Bereich Hohe Warth, an der südöstlichen Gemeindegrenze von Hünxe.

Schutzzweck: a) aus erdgeschichtlichen Gründen
b) wegen der Seltenheit und Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um fünf mehr als 1 Mio. Jahre alte Braunkohlequarzitfindlinge mit einer Höhe von 0,33 – 0,76 m und mit einer Größe von 1,0 x 1,5 m – 3,5 x 4,1 m.

Genauere Lage der fünf Objekte des Naturdenkmals:

Rechtswert 2557245,00; Hochwert 5719702,50

Rechtswert 2557261,40; Hochwert 5719720,70

Rechtswert 2557247,40; Hochwert 5719688,30

Rechtswert 2557186,70; Hochwert 5719585,80

Rechtswert 2557235,20; Hochwert 5719688,00



2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.6.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Nach § 23 LG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Mit Ausnahme von bestimmten bedeutsamen Wegestrukturen werden die geschützten Landschaftsbestandteile pauschal festgesetzt. Die bedeutsamen Wegestrukturen werden in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt.

Der Schutz der pauschal festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteiles gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume.

Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die im Kapitel 2.6.3 beschrieben sind, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Festsetzungen.

Die unter den Verboten aufgeführten Unberührtheiten umfassen die Tatbestände, die über die allgemeine Unberührtheitsklausel hinausgehen. Nutzungen, Unterhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die unter die allgemeine Unberührtheit fallen, sind in Kapitel 2.1, Unterpunkt I, aufgeführt.



Verbote

Es ist verboten:

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze des geschützten Landschaftsbestandteils zu fällen, zu roden oder Teile davon abzutrennen oder zu gefährden.**

Unberührt bleiben

- der für die Bewirtschaftung notwendige Rückschnitt von Gehölzen entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Freihalten des Lichtraumprofils entlang von Straßen, Wegen und Eisenbahnstrecken.
- die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen sowie Pflegemaßnahmen zur Optimierung der Stabilität und Vitalität.
- die Beseitigung von Gehölzen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes freiwillig und ohne öffentliche Mittel angepflanzt wurden bzw. werden und nicht prägende Bestandteile der Landschaft sind.

Erläuterungen:

Eine Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils kann insbesondere erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes, Verdichtung und Befestigung des Bodens im Traufbereich der Gehölze, durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen und Ausschachtungen im Trauf- bzw. Wurzelbereich oder Verwendung von Herbiziden im Traufbereich.

- 2. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen, einzubringen, anzubringen, einzuleiten oder zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**

Unberührt bleibt die Errichtung von Weidezäunen und Forstkulturzäunen, die eine ortsübliche Art und Größe aufweisen, und nicht an den Gehölzen der geschützten Landschaftsbestandteile befestigt werden.

Erläuterungen:

Hierunter fällt insbesondere:

- Biozide auszubringen oder zu lagern,
 - Düngemittel zu lagern, Silagemieten anzulegen und Klärschlamm auszubringen,
 - Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern.
- Außerdem ist das Abfall- und Wasserrecht zu beachten.

- 3. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern.**



4. **im Abstand von weniger als 20 m zum geschützten Landschaftsbestandteil (gemessen ab dem äußeren Gehölzrand bzw. ab der äußeren Baumkrone) ein Feuer zu entzünden.**

Unberührt bleibt das gelegentliche Grillen.

2.6.2 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Zusätzlich zu den Verboten in Kapitel 2.6.1 gelten entsprechend dem Schutzzweck der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile die folgenden Verbote.

Es ist verboten

5. **bei Streuobstwiesen und -weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil Streuobstwiese/-weide festgesetzt.

6. **bei bedeutsamen Wegestrukturen wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten und Moose auszureißen oder auszugraben.**

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil bedeutsame Wegestrukturen festgesetzt.

7. **bei bedeutsamen Wegestrukturen Veränderungen der Oberflächengestalt des Weges und der Böschungen vorzunehmen oder die Wege zu befestigen.**

Unberührt bleibt die Wegenutzung aufgrund des Wegerechts.

Erläuterungen:

Dieses Verbot ist für den geschützten Landschaftsbestandteil bedeutsame Wegestrukturen festgesetzt.



2.6.3 Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile

Mit Ausnahme von bestimmten bedeutsamen Wegestrukturen werden die geschützten Landschaftsbestandteile für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes pauschal beschrieben und nicht zeichnerisch dargestellt. Die bedeutsamen Wegestrukturen werden in der Festsetzungskarte Teil 1 mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie sind insbesondere Brut- und/ oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

Zu geschützten Gehölzbeständen zählen nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).



2. Kopfbäume

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Feldermäuse.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

3. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)	Schwarzpappel	(<i>Populus nigra</i>)
Roskastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Baumweiden	(<i>Salix spec.</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Feldulme	(<i>Ulmus carpinifolia</i>)
Esskastanie	(<i>Castanea sativa</i>)	Flatterulme	(<i>Ulmus laevis</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Sommerlinde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)
Walnuss	(<i>Juglans regia</i>)		

Die langsam wachsenden Arten Eibe (*Taxus baccata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind ab einem Stammumfang von 50 cm (gemessen in 1 m Höhe) geschützt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gelten die allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kapitel 2.6.1).

4. Obstwiesen und -weidenSchutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an "Streuobstwiesen und -weiden" im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Der Begriff "Streuobstwiese/ -weide" umfasst alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, deren Unterwuchs gemäht und/ oder beweidet wird. Die Mindestgröße einer Streuobstwiese/ -weide beträgt 0,25 ha mit einem Mindestbestand von 9 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25 m. Flurstücksgrenzen, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar. Hauptmerkmale sind die o.g. Angaben (Mindestgröße, Mindestbestand und der Maximalabstand).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Der Schutz der Streuobstwiesen/ -weiden dient der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten (Brut- und Nahrungsräume für insbes. höhlenbrütende Vögel sowie Lebens- und Nahrungsraum für Kleinsäuger und Insekten). Ferner stellen Streuobstwiesen/ -weiden bedeutsame Elemente der kulturhistorisch gewachsenen Landschaft dar und sind prägende und charakteristische Landschaftselemente zur Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Verbote:

Für diesen geschützten Landschaftsbestandteil gilt zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kap. 2.6.1) folgende besondere Festsetzung (Kap. 2.6.2): das Verbot Nr. 5.



5. Bedeutsame Wegestrukturen

Schutzgegenstand:

Bedeutsame unversiegelte Wegabschnitte, die Standort seltener/ gefährdeter Pflanzenarten und –gesellschaften sind. Die bedeutsamen Wegestrukturen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt.

LB 1 - Schwarze Heide (Hünxe-Drevenack)

LB 2 - Vennemma im Torfvenn (Schermbeck-Gahlen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt jeweils gem. § 23 a) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Erläuterungen:

Die unversiegelten Wegabschnitte sind Standorte sehr seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, die wiederum Lebensstätte für zahlreiche, z.T. seltene/ gefährdete Tierarten (insbes. Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer, Kleinvögel, Reptilien) sind. Die kulturhistorisch gewachsenen, besonderen Standortbedingungen sind gegenüber Veränderungen, insbesondere gegenüber Befestigung, Versiegelung oder Eintrag von Dünger und Bioziden, sehr empfindlich. Zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt ist eine angepasste Nutzung bzw. Pflege erforderlich.

Verbote:

Für diese geschützten Landschaftsbestandteile gelten zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (vgl. Kap. 2.6.1) folgende besonderen Festsetzungen (Kap. 2.6.2): die Verbote Nr. 6 und Nr. 7.



3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Für den Landschaftsplan werden keine Aussagen zur Zweckbestimmung von Brachflächen nach § 24 LG formuliert, da kein entsprechender Regelungsbedarf für das Plangebiet vorhanden ist.

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

4.1.1 Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Erläuterungen:

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.



Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 1 (Quell-) Bachsystem Siegewinkelbach
- N 2 Dämmerwald
- N 3 Lichtenhagen
- N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark
- N 5 Oberer Hollebach
- N 6 Plankenbach
- N 7 Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach
- N 8 Loosen Berge
- N 9 Lippeaue
- N 10 Kaninchenberge
- N 11 Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge
- N 12 Stollbach
- N 13 Bachtal am Wefelnberg
- N 14 Hünxer Bachtal
- N 15 Bachtäler südöstlich Hünxe
- N 16 Bruckhauser Mühlenbach
- N 17 Gartroper Mühlenbach
- N 18 Steinbach
- N 19 Torfvenn/Rehrbach

4.1.2 Die Überführung von Laubwald in Nadelwald ist untersagt.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

N 1 bis N 19 (im Einzelnen siehe oben unter Festsetzung Nr. 4.1.1).

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.2.1 Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sind von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Sofortmaßnahmenkonzepte/ Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.

Unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Erläuterungen:

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

N 1 bis N 19 (im Einzelnen siehe oben unter Festsetzung Nr. 4.1.1).



4.2.2 In den bedeutsamen Waldflächen ist die Durchführung von Kahlschlägen über 0,3 ha Größe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe, untersagt.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

Erläuterungen:

Die bedeutsamen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte Teil 1 dargestellt.

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Diese forstliche Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete

- N 2 Dämmerwald
- N 3 Lichtenhagen
- N 4 Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark
- N 9 Lippeaue
- N 10 Kaninchenberge
- N 12 Stollbach
- N 14 Hünxer Bachtal
- N 17 Gartroper Mühlenbach
- N 18 Steinbach



5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1 Allgemeine Hinweise

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele (Kapitel 1) und Schutzzwecke (Kapitel 2) ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Vom Grundsatz werden die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern **Maßnahmenräumen** zugeordnet und nach Art und Umfang für die jeweiligen Räume beschrieben. Die Orte der einzelnen Maßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern vertraglich festgelegt.

Die Themenkarte "Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen" im Erläuterungsband stellt dar, in welchen Bereichen die Umsetzung von Maßnahmen vorrangig gefördert wird. Hierin sind auch weitere naturschutzfachliche Empfehlungen für die Maßnahmenräume enthalten.

Eine parzellenscharfe Festlegung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nur in Ausnahmefällen bei ortsgebundenen Maßnahmen wie der Pflege von Biotopen und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen.

Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger vertraglicher Basis. Grundlage der Vereinbarungen sind die Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes. Weitergehende Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Naturschutzes sind im Erläuterungsband in Kapitel 5.1.1 genannt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Wald erfolgt unter Federführung des Forstamtes Wesel. Die Entwicklung von Heideflächen soll nur in standörtlich geeigneten Bereichen unter Berücksichtigung wertvoller bodenständiger Laubwaldbereiche stattfinden.

Die regional- und bauleitplanerischen Ziele und Darstellungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten. In Bereichen, in denen vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzepte (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Schermbeck vom 18.12.1997) der Kommunen potentielle Entwicklungsflächen darstellen, werden Maßnahmen nur von den Kommunen selbst durchgeführt. Die Maßnahmen beschränken sich hier auf die Einbindung der Ortsrandlagen in die freie Landschaft.

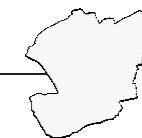


Je nach Maßnahmentyp wird unterschieden in:

- Maßnahmenräume (**M**), gemäß Kapitel 5.3
- Pflege von Biotopen (**B**), gemäß Kapitel 5.4
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen (**G**), gemäß Kapitel 5.5
- Pflege von Naturdenkmalen, gemäß Kapitel 5.6
- Pflege von Gehölzen, gemäß Kapitel 5.7.
- Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen (**W**), gemäß Kapitel 5.8

Die Maßnahmenräume (**M**), die Biotope (**B**) und die Gewässerrandstreifen (**G**) sowie die bedeutsamen Wegestrukturen (**W**) sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen. Die Naturdenkmale (**ND**) sind in der Festsetzungskarte Teil 1 und in der Übersicht in Abb. 4 dargestellt.

Die pauschal festgesetzten Maßnahmen gemäß den Kapiteln 5.6 und 5.7 sind nur textlich aufgeführt und in der Festsetzungskarte Teil 2 nicht dargestellt.



5.2 Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind alle Maßnahmenräume und Maßnahmen aufgelistet.

Zum schnellen Auffinden werden in der Tabelle die Seitenzahlen genannt, über die man zu den Kapiteln mit den entsprechenden Festsetzungen gelangt.

Die Lage der Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen ist in der Übersicht in Abbildung 5 dargestellt.

Die vollständige Darstellung der Maßnahmenräume ist in der Festsetzungskarte Teil 2 enthalten.

Übersicht über die Maßnahmenräume und Maßnahmen

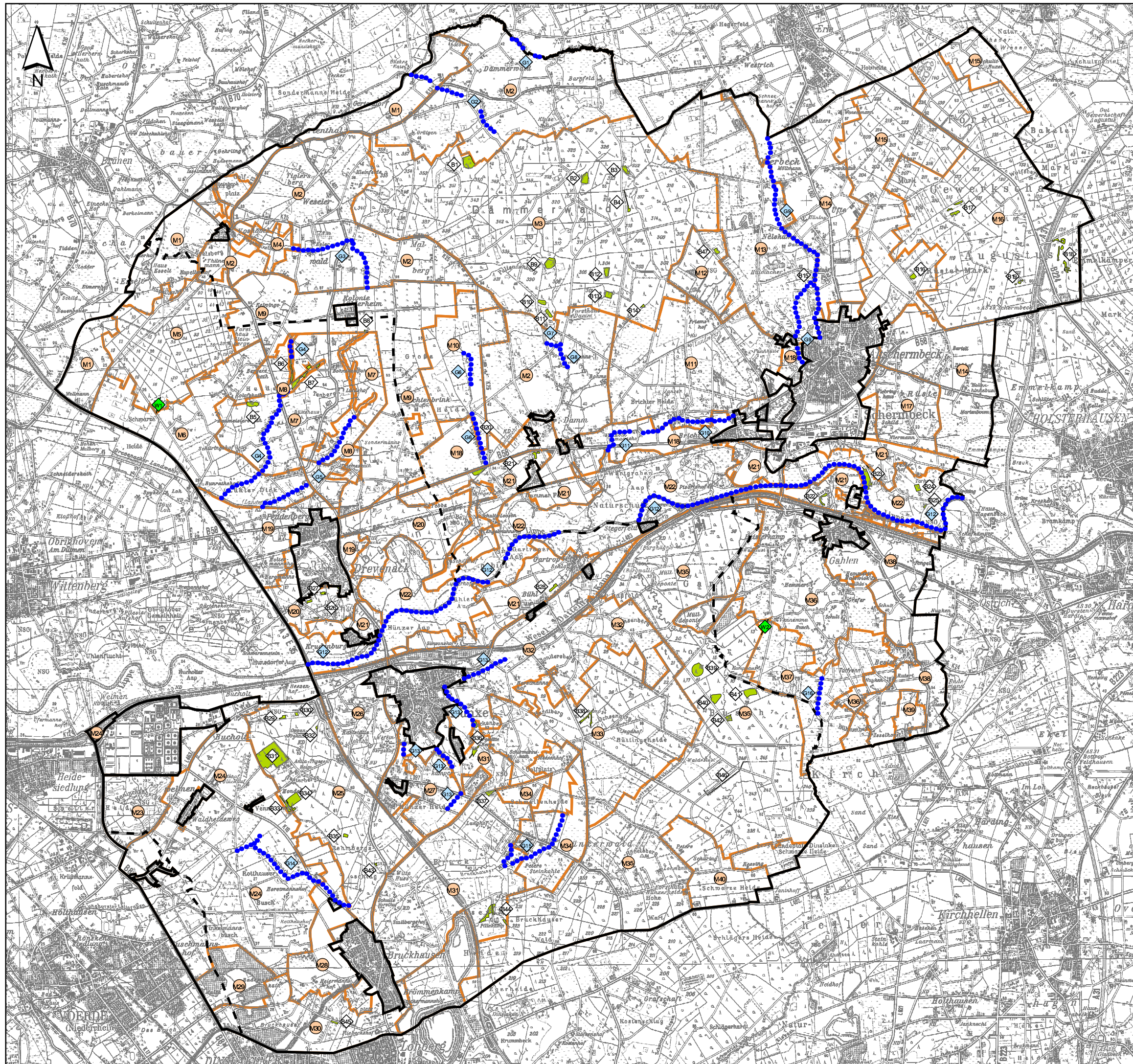
Nr.	Bezeichnung des Maßnahmenraumes (vgl. Abb. 5)	Seite
Maßnahmenräume (ortsungebundene Maßnahmen)		
M 1	Isselniederung	144
M 2	Offenland nördlich und südlich des Dämmerwaldes	144
M 3	Dämmerwald	145
M 4	(Quell-) Bachsystem Siegewinkelbach	145
M 5	Forstrevier Steinberge	145
M 6	Schwarze Heide bis Lühler Dick entlang der A 3	146
M 7	Offenland-Wald-Komplex um die Bachtäler Hollebach/ Plankenbach	146
M 8	Bachtäler Hollebach/ Plankenbach	146
M 9	Offenland-Komplex südlich Weselerwald, Kolonie Lühlerheim bis Wachtenbrink	147
M 10	Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach	147
M 11	Brichter Heide	147
M 12	Lichtenhagen	148
M 13	Offenland-Komplex zwischen Dämmerwald und Forst Gewerkschaft Augustus	148
M 14	Offenland-Komplex nördlich und östlich von Schermbeck	148
M 15	Forst Gewerkschaft Augustus	149
M 16	Üfter- und Rüster Mark	149
M 17	Schermbeck-Ost	150
M 18	Ackerlandschaft entlang der B 58	150
M 19	Offenland-Komplex Drevenack	150
M 20	Östliche Drevenacker Dünen	150
M 21	Randbereiche der Lippeaue	151
M 22	Lippeaue	151
M 23	Kaninchenberge südlich Bucholtwelmen	152
M 24	Offenland-Wald-Komplex Bruckhauser/ Bucholtwelmer Ebene	152
M 25	Waldflächen zwischen Testerberge und Rehbergsschlag	153
M 26	Offenland-Wald-Komplex im Bereich Wefelnberg	153
M 27	Offenland-Komplex südlich Hünxe	153
M 28	Ackerflächen westlich Bruckhausen	154
M 29	Kiesgruben Winkelmannsbusch/ Tenderingssee	154
M 30	Bruckhauser Bruch	154
M 31	Bruckhauser Mühlental/ Hünxer Bachtal	155
M 32	Offenland-Komplex südlich der Gahlener Straße	155
M 33	Offenland-Wald-Komplex südöstlich Hünxe	155
M 34	Schmellenheide	156
M 35	Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach	156
M 36	Grünland-Komplex südlich Gahlen	156
M 37	Torfvenn	157
M 38	Ackerflächen südöstlich Gahlen	157
M 39	Brackenberg südlich Besten	157
M 40	Offenland-Komplex südlich Hünxer Wald	157



Nr.	Bezeichnung der zu pflegenden Biotop/ Gewässerrandstreifen/ Bedeutsamen Wegestrukturen* (vgl. Abb. 5)	Seite
Pflege von Biotopen (ortsgebundene Maßnahmen)		
B 1	Feuchtgrünland am nördlichen Rand des Dämmerwaldes	160
B 2	Feuchtgrünland im Nordosten des Dämmerwaldes	160
B 3	Kleinstmoor im Nordosten des Dämmerwaldes	160
B 4	Feuchtgrünland im Osten des Dämmerwaldes	160
B 5	Kleinstmoor westlich des Hollebachs	161
B 6	Feuchtgrünland in einem Komplex mit Auwäldern am Oberlauf des Hollebachs	161
B 7	Großseggenried im Komplex mit Bruch- und Auwäldern im Seitental des Hollebachs	161
B 8	Quellbereich am Plankenbach, im Süden der Kolonie Lühlerheim	161
B 9	Feuchtgrünland am Krummschen Bach im Süden des Dämmerwaldes	161
B 10	Feuchtgrünland im Süden des Dämmerwaldes	161
B 11	Feuchtgrünland im Süden des Dämmerwaldes	162
B 12	Feuchtgrünland im Südosten des Dämmerwaldes	162
B 13	Feuchtgrünland im Südosten des Dämmerwaldes	162
B 14	Borstgrasrasen im Südosten des Dämmerwaldes	162
B 15	Röhrichte im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern am Schermbecker Mühlenbach	162
B 16	Magerrasen nordöstlich Schermbeck, am Rand der Rüster Mark	162
B 17	Magerrasen nordöstlich Schermbeck, in der Rüster Mark	162
B 18	Magerrasen und Heideflächen in der Emmelkämper Mark	163
B 19	Kleinstmoor und Heideflächen in der Rüster Mark	163
B 20	Riede im Komplex mit Sumpf- und Bruchwäldern am Langefortsbach	163
B 21	Nass- und Feuchtgrünland südwestlich der Ortschaft Damm	163
B 22	Nass- und Feuchtgrünland nordwestlich Gahlen	163
B 23	Magerwiesen und –weiden an der Lippe nördlich Gahlen	163
B 24	Magerwiesen und –weiden in der Lippeaue nordöstlich Gahlen	163
B 25	Röhrichte in der Lippeaue nordöstlich Gahlen	163
B 26	Magergrünland zwischen Drevenack und Krudenburg	164
B 27	Magerrasen am Waldrand südlich von Drevenack	164
B 28	Feuchtgrünland zwischen Bühl und Gartrop	164
B 29	Feuchtbrache am Bruchgraben westlich von Hünxe	164
B 30	Feuchtbrache am Waldrand der Testerberge westlich von Hünxe	164
B 31	Wacholderheide im Bereich der Testerberge, nördlich des Anita-Thyssen-Erholungsheims	164
B 32	Nass- und Feuchtwiesen im Komplex mit Auwäldern westlich von Hünxe am Rand der Testerberge	164
B 33	Magerrasen am „Testerweg“, südlich des Anita-Thyssen-Erholungsheims	165
B 34	Heidefragmente am „Testerweg“	165
B 35	Moor im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern im Bereich Rehbergsschlag	165
B 36	Nass- und Feuchtwiesen im Komplex mit Magergrünland und Rieden im Südosten von Hünxe südwestlich des Fockenberges	165
B 37	Heidemoor am „Schwarzen Drecksweg“ südöstlich von Hünxe	165
B 38	Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern östlich Hünxe am Ochsberg	165
B 39	Heidemoor im Gartroper Busch westlich des Gartroper Mühlenbaches	165

Nr.	Bezeichnung der zu pflegenden Biotop/ Gewässerrandstreifen/ Bedeutsamen Wegestrukturen* (vgl. Abb. 5)	Seite
B 40	Heidemoor im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern im Gartroper Busch westlich des Gartroper Mühlenbaches	166
B 41	Birkenbruch im Gartroper Busch östlich des Gartroper Mühlenbaches	166
B 42	Erlenbruch im Gartroper Busch östlich des Gartroper Mühlenbaches	166
B 43	Feuchtwiesen nördlich von Bruckhausen	166
B 44	Feuchtwiesen im Komplex mit Bruch-, Sumpf- und Auwäldern in der Bruckhauser Heide am Hof Pillekamp	166
B 45	Feuchtwiesen südwestlich Bruckhausen	167
B 46	Kleinseggenriedstreifen am ehemaligen Munitionsdepot	167
B 47	Moor östlich des Dämmerwaldes	167
Entwicklung von Gewässerrandstreifen (ortsgebundene Maßnahmen)		
G 1	Waldbach (Isselzufluss)	168
G 2	Lohbach	169
G 3	Siegewinkelbach	169
G 4	Hollebach	169
G 5	Plankenbach	169
G 6	Langefortsbach	169
G 7	Osterbach	169
G 8	Krummschenbach	169
G 9	Schermbecker Mühlenbach	169
G 10	Suttersbach	170
G 11	Kolkbach	170
G 12	Lippe	170
G 13	Hünxer Bach	170
G 14	Stollbach	170
G 15	Bruckhauser Mühlenbach	170
G 16	Rehrbach	170
Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen (ortsgebundene Maßnahmen)		
W 1	Schwarze Heide (Hünxe-Drevenack)	173
W 2	Vennemma im Torfvenn (Schermbeck-Gahlen)	173

* Alle übrigen Pflegemaßnahmen sind pauschal ohne gesonderte Kartendarstellung festgesetzt.



Landschaftsplan Hünxe/ Schermbek

Übersicht: Maßnahmen und Maßnahmenräume

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

- Abgrenzung der Maßnahmenräume
- M1 Lfd. Nr. der Maßnahmenräume (vgl. Kap. 5.3)

Ortsgebundene Maßnahmen

- Pflege von Biotopen
- B1 Lfd. Nr. der Biotope (vgl. Kap. 5.4)
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen
- G1 Lfd. Nr. der Gewässer (vgl. Kap. 5.5)
- Pflege von Geschützten Landschaftsbestandteilen Lfd. Nr. der Geschützten Landschaftsbestandteile (vgl. Kap. 5.8)

- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Hinweis:
Diese Abbildung dient der Übersicht über das Plangebiet. Die vollständige Darstellung zu den Maßnahmen und Maßnahmenräumen ist in der Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen enthalten.

Kreis Wesel

Landschaftsplan Hünxe/ Schermbek

**Abb. 5: Übersicht
Maßnahmen und Maßnahmenräume**

Maßstab: 1 : 65.000

Projektierung: Se	Bearbeitung: Ca/ Hal	Zeichnung: WIS	geprüft: Se
Projekt-Nr.: 111 03662 46		GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH Emil-Schüller-Straße 6, 59068 Koblentz, Telefon 0261/30439-0 Telefax 3043922, e-mail gfl-koblentz@gfl-gmbh.de	



5.3 Maßnahmenräume

Bei den Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotope oder Strukturen. Die unter dem Begriff "Optimierungsmaßnahmen" genannte Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Förderprogramme (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) ab. Des Weiteren werden für bestimmte Räume spezifische Maßnahmen benannt. Diese beziehen sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes dieser Maßnahmenräume liegen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesondert aufzustellenden Maßnahmenpläne (vgl. Gebot Nr. 4, Kapitel 2.3.2).

Die Maßnahmen werden in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie von der Ausprägung des Landschaftsbildes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgeleitet. Dabei wird die Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Landwirtschaft zur Umsetzung der Maßnahmen (Ergebnisse der durchgeführten Einzelgespräche mit den landwirtschaftlichen Betriebsleiter/innen) berücksichtigt.

5.3.1 Umsetzungsprioritäten

Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen hat im Landschaftsplangebiet unterschiedliche Prioritäten. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1) und der Schutzzwecke im Rahmen der Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3.3 bzw. 2.4.3) werden dementsprechend Schwerpunkte bei der Ableitung der Art und des Umfanges von Maßnahmen für die einzelnen Maßnahmenräume gesetzt. Die für die Maßnahmenräume genannten Maßnahmen sind **nicht flächendeckend**, sondern nur in bestimmten Bereichen umzusetzen. Die Lage der Maßnahmen wird innerhalb der Räume flexibel gehandhabt, da die Umsetzung über freiwillige vertragliche Vereinbarungen erfolgt. Aus fachlicher Sicht sollen vorrangig in den nachfolgend genannten Bereichen ("Vorrangbereiche") Verträge abgeschlossen werden.

Vorrangbereiche

Mit erster Priorität sind Maßnahmen in denjenigen Bereichen umzusetzen, die bereits schutzwürdige Biotope und Lebensräume (i.d.R. Naturschutzgebiete bzw. Meldung von Teilbereichen als FFH-Gebiet) umfassen oder deren Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen besonders hoch ist. Im Plangebiet Hünxe/ Schermbeck sind dies vor allem folgende Maßnahmenräume bzw. Bereiche:

- Kernbereiche im Dämmerwald (M 3)
- Bachtäler Hollebach/ Plankenbach (M 8)
- Bachtal Langefortsbach (M 10)
- Lichtenhagen (M 12)



- Üfter- und Rüster Mark (M 16)
- Lippeaue (M 22)
- Kaninchenberge (M 23)
- Torfvenn (M 36 und M 37)
- gewässernahe Bereiche vom Waldbach, Rehbach, Siegewinkelbach, Dellbachsystem
- Quellschutzmaßnahmen im Bereich von Siegewinkelbach, Hollebach, Plankenbach, Langefortsbach und Steinbach

Diese Vorrangbereiche werden im Erläuterungsband in der Themenkarte “Vorrangbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen” dargestellt. Die im vorliegenden Textband genannten Maßnahmen (Kapitel 5.3.2) stellen die wesentlichen Maßnahmen innerhalb der Vorrangbereiche dar. Diese und weitergehende Maßnahmen werden im Folgenden fett gekennzeichnet und im Erläuterungsband als fachliche Empfehlung stichwortartig beschrieben und den Vorrangbereichen in der Themenkarte zugeordnet (vergleiche Erläuterungsband, Kapitel 5.3). Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahmen bleibt der konkreten Beurteilung der örtlichen Situation vorbehalten.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms sollen innerhalb dieser Räume Maßnahmen wie die extensive, Naturschutz orientierte **Grünlandnutzung** und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland vor allem in der Nähe von **Fließgewässern** und in Niederungsbereichen auf feuchten bis nassen Standorten durchgeführt werden. Insbesondere in den **Quell**bereichen der Bachläufe sind entsprechende Quellschutz und –sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wozu auch die extensive Grünlandnutzung zählt. Insgesamt sollen diese Maßnahmen der Verbesserung der Fließgewässersysteme dienen. Perspektivisch ist in nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichen auch eine naturnahe Ufergestaltung wie beispielsweise die uferbegleitende Pflege und Entwicklung von **Feuchtwäldern** (Bruchwälder sowie Bachauenwälder) ein naturschutzfachliches Ziel. Dabei sind die Anforderungen an andere Belange (z.B. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung) zu berücksichtigen.

Vorhandene Sonderbiotope wie **Heiden, Moore** und feuchte Brachen sind zu pflegen und weiter zu optimieren. Bei einer Entwicklung dieser Biotope sind die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Entwicklung soll nur an entsprechend geeigneten Standorten und unter Beurteilung der naturschutzfachlichen Gesamtsituation erfolgen. Das heißt, dass die Entwicklung von Offenland-Biotopen wertvolle naturnahe Waldbestände nicht gefährden oder beeinträchtigen darf.

Ziel ist, die vorhandenen, überwiegend geschlossenen **Waldgebiete** mit bodenständigen Wäldern und den darin integrierten hochwertigen Biotopen wie (Feucht-)Grünländer, Moore, (Quell-)Bäche, Heidereste etc. zu entwickeln und zu optimieren.

In den **Waldgebieten** sollen unter Federführung des Forstamtes Wesel mittel- bis langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand), in bodenständige Laubwälder überführt werden.



Bereiche außerhalb der Vorrangbereiche

Bei den übrigen Maßnahmenräumen, in denen Vorrangbereiche nur in geringem Umfang oder gar nicht dargestellt sind und die in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzung und z.T. Waldflächen geprägt werden, ist zwischen Grünland geprägten Bachtälern/ Niederungen und strukturreichen Offenlandflächen -z.T. mit Waldanteilen- einerseits sowie ackerbaulich geprägten Räumen andererseits zu unterscheiden. Die Maßnahmen, die für diese Räume festgesetzt sind, können mit 2. Priorität umgesetzt werden.

In den Grünland geprägten Räumen soll der Grünlandanteil erhalten und optimiert werden. Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes sollen Maßnahmen wie Grünlandextensivierung oder die Umwandlung von Acker in Grünland auch hier schwerpunktmäßig in Gewässernähe, in feuchten Bereichen sowie in der Umgebung von Quellbereichen durchgeführt werden. Landschaftsprägende Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes (vor allem in weit einsehbaren Bereichen) und zur Verbesserung des Biotopverbundes zwischen vorhandenen Gehölzbeständen und Biotopen gezielt zu ergänzen. Hecken und Gehölzstreifen sollten einschließlich der Säume mindestens 5 m breit sein. Anpflanzungen sollten so angelegt werden, dass ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Flächen möglichst gering betroffen sind.

In den großflächigen ackerbaulich geprägten Räumen sind unter Berücksichtigung der Betriebs- und der Bewirtschaftungsstrukturen in Teilbereichen gliedernde Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken und vor allem Raine und Krautsäume zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Biotopverbundes anzulegen.

In den Maßnahmenräumen außerhalb der Vorrangbereiche, die Waldgebiete umfassen, sollen unter Federführung des Forstamtes Wesel langfristig Nadelholzbestände, insbesondere im Bereich von Fließgewässern und auf feuchten Standorten sowie auf mageren, trockenen Standorten (z.B. auf Sand) in bodenständige Laubwälder überführt werden.

Waldkomplexe sollen durch die Entwicklung von strukturärmeren Waldrandbereichen zu arten- und strukturreichen Waldmänteln weiter aufgewertet werden. Die Entwicklung von Waldrändern soll insbesondere in den nach Süden bzw. Südosten bis Südwesten ausgerichteten Waldrandbereichen erfolgen.

Flächenpool für Ersatzmaßnahmen/ Ökokonto

Die innerhalb der Maßnahmenräume festgesetzten Maßnahmen wie die Gehölzpflanzungen, die Entwicklung von Waldsäumen oder die Überführung von Nadelwald in bodenständigen Laubwald können auch im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung als Ersatzmaßnahmen bzw. über ein Ökokonto umgesetzt werden. Als schwerpunktmäßige Suchräume kommen vor allem die o.g. **Vorrangbereiche** in Frage sowie außerhalb der Vorrangbereiche die Bachtäler und Niederungen.



5.3.2 Maßnahmen in den Maßnahmenräumen

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der Maßnahmenräume sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten (Darstellung der Flächen in der Entwicklungskarte mit dem Ziel Temporäre Erhaltung) sowie um Nutzungen, die zur Zeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen (z.B. Deponie, Flugplatz).

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch: **M1**

M1 Maßnahmenraum M 1: Isselniederung

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

450 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,2 ha):
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M2 Maßnahmenraum M 2: Offenland nördlich und südlich des Dämmerwaldes

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

1.700 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 5 – 6 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Felddrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M3

Maßnahmenraum M 3: Dämmerwald

Größe ca.
1511 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 1 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, der Hainsimsen-Buchenwälder, der Stieleichen-Hainbuchenwälder und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Flora und Fauna

M4

Maßnahmenraum M 4: (Quell-) Bachsystem Siegewinkelbach

Größe ca.
35 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführen von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubwälder

M5

Maßnahmenraum M 5: Forstrevier Steinberge

Größe ca.
359 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Waldsäumen(ca. 0,5 ha)

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Heide und Sandmagerrasen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M6 **Maßnahmenraum M 6: Schwarze Heide bis Lühler Dick entlang der A3**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

413 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M7 **Maßnahmenraum M 7: Offenland-Wald-Komplex um die Bachtäler
Hollebach/ Plankenbach**

Größe ca.
480 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte,
standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M8 **Maßnahmenraum M 8: Bachtäler Hollebach/ Plankenbach**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

99 ha

- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M9

Maßnahmenraum M 9: Offenland-Komplex südlich Weselerwald, Kolonie Lühlerheim bis Wachtenbrink

Größe ca.
626 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 2 – 3 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

M10

Maßnahmenraum M 10: Quellbachsystem Osterbach/ Langefortsbach

Größe ca.
230 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M11

Maßnahmenraum M 11: Brichter Heide

Größe ca.
519 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M12

Maßnahmenraum M 12: Lichtenhagen

Größe ca.
110 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Pflege von Biotopen (insges. ca. 8 – 10 ha):
Pfleagemahd von Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren, Pflege von Orchideen- und Heidestandorten, Abplaggen zur Schaffung von Pionierflächen

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Moorwälder, der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen, der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide, der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der natürlichen eutrophen Seen und der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna

M13

Maßnahmenraum M 13: Offenland-Komplex zwischen Dämmerwald und Forst Gewerkschaft Augustus

Größe ca.
571 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M14

Maßnahmenraum M 14: Offenland-Komplex nördlich und östlich von Schermbeck

Größe ca.
762 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 3 – 4 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M15

Maßnahmenraum M 15: Forst Gewerkschaft Augustus

Größe ca.
575 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M16

Maßnahmenraum M 16: Üfter- und Rüster Mark

Größe ca.
987 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,1 ha)
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung von Heide

Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege von Biotopen (insges. ca. 30 ha):
Pflege der Heideflächen und Beerenstrauchbestände,
Offenhalten der Sandflächen, Absperrung der Heidegewässer
- Pflege der Niederwälder
- Wiederherstellung der Heideflächen im Bereich der ehemaligen Militäranlage
- Beseitigung der baulichen Anlagen und des umgebenden Zaunes sowie Entsiegelung der befestigten Flächen; Wiederherstellung der ehemaligen Heideflächen entsprechend den Schutzzwecken

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der trockenen Heidegebiete und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Flora und Fauna.

Erschließungsmaßnahmen:

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung (Beobachtungskanzeln) unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M17 **Maßnahmenraum M 17: Schermbeck - Ost**

- Größe ca. Optimierungsmaßnahmen:
146 ha
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M18 **Maßnahmenraum M 18: Ackerlandschaft entlang der B 58**

- Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:
400 ha
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
 - Umwandlung von Acker in Grünland*

- Optimierungsmaßnahmen:
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

Erläuterungen:

In diesem Raum liegen westlich von Schermbeck beidseits der Weseler Straße städtebauliche Entwicklungsflächen (vgl. Gemeindeentwicklungsplan Schermbeck vom 18.12.1997).

M19 **Maßnahmenraum M 19: Offenland-Komplex Drevenack**

- Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:
188 ha
- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

- Optimierungsmaßnahmen:
- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M20 **Maßnahmenraum M 20: Östliche Drevenacker Dünen**

- Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:
297 ha
- Entwicklung von Heide
 - Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha)
 - Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen, der Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden, der Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, der feuchten Hochstaudenfluren, der naturnahen alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen, der Hainsimsen-Buchenwälder und der Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna

M21

Maßnahmenraum M 21: Randbereiche der Lippeaue

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

649 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M22

Maßnahmenraum M 22: Lippeaue

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

1.070 ha

- Anlage von Kleingewässern und Blänken (ca. 0,05 – 0,1 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Entwicklung auentypischer Strukturen (insges. ca. 5-10 ha):
Entwicklung von Auenwald, Röhrichten und Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Pflege von Biotopen (insges. ca. 8 – 10 ha):
Pflege von Feuchtrachen, Großseggenriedern, Röhrichten, Magerrasen, Heiderelikten und Kleingewässern

Erschließungsmaßnahmen:

- Anlage einer Anlegestelle für Kanuten im Lippeuferbereich nördlich des Angelcenters Naroda unter Berücksichtigung wertvoller Lebensräume.

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Moorwälder, der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen, der Hainsimsen-Buchenwälder, der Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie der Hartholzaunenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



- Optimierung und Entwicklung der Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen, der Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen, der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sowie der feuchten Hochstaudenfluren mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen eutrophen Seen und Altarme und der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna

M23

Maßnahmenraum M 23: Kaninchenberge südlich Bucholtswelmen

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:
119 ha

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege von Biotopen (insges. ca. 20 – 25 ha):
Pflege und Entwicklung von Heide-Biotopen, Entfernung von Gehölzaufwuchs in Heideflächen, Beschränkung der Freizeitaktivitäten (v.a. Mountain-Biking)

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen, der trockenen Heidegebiete und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Flora und Fauna

M24

Maßnahmenraum M 24: Offenland-Wald-Komplex Bruckhauser/ Bucholtswelmer Ebene

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:
950 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anpflanzen von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M25

Maßnahmenraum M 25: Waldflächen zwischen Testerberge und Rehmbergsschlag

Größe ca.
522 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,2 ha)
- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Pflege und Entwicklung von Heide-Biotopen

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, der Hainsimsen-Buchenwälder, der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen sowie der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna

M26

Maßnahmenraum M 26: Offenland-Wald-Komplex im Bereich Wefelnberg

Größe ca.
199 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,2 – 0,5 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M27

Maßnahmenraum M 27: Offenland-Komplex südlich Hünxe

Größe ca.
161 ha

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M28

Maßnahmenraum M 28: Ackerflächen westlich Bruckhausen

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

179 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M29

Maßnahmenraum M 29: Kiesgruben Winkelmannsbusch/ Tenderingssee

Größe ca.

107 ha

Der Raum, der durch Abtragungsgewässer geprägt ist, soll schwerpunktmäßig für die wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung ausgebaut werden.

Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit- und Erholungsbereiche, ist unter Berücksichtigung der naturnahen Lebensräume der Stillgewässer über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

Die naturnahen Lebensräume der Stillgewässer sind in Teilbereichen zu erhalten und insbesondere für Wasservögel zu entwickeln.

M30

Maßnahmenraum M 30: Bruckhauser Bruch

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

260 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anlage von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M31

Maßnahmenraum 31: Bruckhauser Mühlenbach/ Hünxer Bachtal

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

608 ha

- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Entwicklung auentypischer Strukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Entwicklung von Auenwald, Röhrichten und Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M32

Maßnahmenraum M 32: Offenland-Komplex südlich der Gahlener Straße

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

561 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anpflanzen von Streuobstwiesen
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M33

Maßnahmenraum M 33: Offenland-Wald-Komplex südöstlich Hünxe

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

608 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Umwandlung von Acker in Grünland vorrangig im Bereich der Bachtäler*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M34

Maßnahmenraum M 34: Schmellenheide

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

186 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Felldrains und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

M35

Maßnahmenraum M 35: Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

1.759 ha

- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Renaturierung des verrohrten Abschnittes des Gartroper Mühlenbaches im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots
- Beseitigung der baulichen Anlagen und des umgebenden Zaunes sowie Entsiegelung der befestigten Flächen im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots; Renaturierung unter Beachtung des Reptilienschutzes
- Herstellung der Bunker als Schlaf- und Ruhestätte für Fledermäuse
- Optimierung und Entwicklung von Magerrasen, Heiden, Kleinseggenriede, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie ggf. Entbuschung

Spezifische Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3):

- Optimierung und Entwicklung der Moorwälder, der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, der Hainsimsen-Buchenwälder, der Stieleichen-Hainbuchenwälder, der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen sowie der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna

M36

Maßnahmenraum M 36: Grünland-Komplex südlich Gahlen

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

496 ha

- Umwandlung von Acker in Grünland*

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



M37 **Maßnahmenraum M 37: Torfvenn**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

293 ha

- Umwandlung von Acker in Grünland*
- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände
- Anlage von Kleingewässern und Blänken

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*

M38 **Maßnahmenraum M 38: Ackerflächen südöstlich Gahlen**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

379 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 1 – 2 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Felldrains und Krautsäumen

M39 **Maßnahmenraum M 39: Brackenberg südlich Besten**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

34 ha

- Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte Laub-/ Mischwaldbestände

M40 **Maßnahmenraum M 40: Offenland-Komplex südlich Hünxer Wald**

Größe ca. Entwicklungsmaßnahmen:

150 ha

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 – 1 ha):
Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
Anlage von Felldrains und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland*

* Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes.



5.4 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Flächen und Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen **ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pflegetermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich auf den Erhalt und die Entwicklung der jeweiligen Biotope. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien von Pflegemaßnahmen aufgeführt und anschließend die zu pflegenden Biotope genannt (vgl. Festsetzungskarte, Teil 2 und Übersicht in Abb. 5).

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen.

5.4.1 Pflegemaßnahmen

I. Pflege von Nass- und Feuchtgrünland

Die Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind als extensive Mähwiese oder -weide mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekalkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope:

B 2, B 4, B 9 bis B 13, B 21, B 22, B 28, B 32, B 43 und B 45 sowie für Teilbereiche der Biotope B 6, B 36, B 38 und B 44.

II. Pflege von Magerwiesen und -weiden

Die Flächen sind als extensive Mähwiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften. Alternativ ist eine extensive Beweidung durchzuführen. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekalkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.



Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope.
B 16, B 17, B 23, B 24, B 26, B 27 und B 33 sowie für Teilbereiche der Biotope B 18 und B 36.

III. Pflege von Großseggenrieden und Röhrichten

Auf den Flächen ist der aufkommende Gehölzbewuchs in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen. Falls die Gefahr besteht, dass angrenzende, seltene/ gefährdete Pflanzengesellschaften durch die Großseggen- und Röhrichtbestände beeinträchtigt werden, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen und abzutransportieren. Die Flächen sollen nicht gedüngt oder gekalkt werden, der Einsatz von Bioziden soll unterbleiben.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope:
B 25 sowie für Teilbereiche der Biotope B 7, B 15, B 20 und B 36.

IV. Pflege von Mooren

Auf den Flächen ist der vorhandene Gehölzanflug zu beseitigen, neu aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu entfernen. Entwässerungsgräben sind zur Anhebung des Wasserspiegels zu schließen bzw. zur Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung vorsichtig anzustauen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope:
B 5, B 35, B 37, B 39 und B 47 sowie für Teilbereiche des Biotops B 19.

V. Pflege von Zwergstrauchheiden

Die Heideflächen sind extensiv, vorrangig mit Schafen zu beweiden. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen.

Wenn keine geeigneten Weidetiere zur Verfügung stehen oder bei Aufkommen unerwünschter, die Heide gefährdende Vegetation (z.B. bei starkem Gehölzaufkommen, Adlerfarn) können die Heideflächen alternativ gemäht werden. Die Mahd soll außerhalb der Vegetationszeit erfolgen (keine Schlegelmäher). Die gemähte Fläche sollte nicht größer als 0,5 ha sein bzw. nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche betragen. Das Mähgut ist 2 bis 3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen.

Diese Pflegemaßnahme ist festgesetzt für die zu pflegenden Biotope:
B 34 sowie für Teilbereiche der Biotope B 18 und B 19.



VI. Pflege von Einzelbiotopen

Hierbei handelt es sich um Sonderbiotopie, die eine auf die jeweilige Fläche abgestimmte Pflege erfordern.

Die Maßnahmen werden unter den einzelnen Biotopen beschrieben. Dies gilt für die zu pflegenden Biotopie B 1, B 3, B 8, B 14, B 29, B 30, B 31, B 40, B 41, B 42 und B 46.

5.4.2 Festsetzung der zu pflegenden Biotopie

Die zu pflegenden Biotopie werden mit dem Buchstaben **B** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotopie sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



B 1 Feuchtgrünland am nördlichen Rand des Dämmerwaldes

ca. 250 m südlich des "Hülsenweges"; Fläche ca. 3,3 ha.

- Offenhaltung der Fläche durch Rückschnitt/ Entfernen der aufkommenden Gehölze.

B 2 Feuchtgrünland im Nordosten des Dämmerwaldes

ca. 150 m östlich des "Klusenweges"; Fläche ca. 1,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 3 Kleinstmoor im Nordosten des Dämmerwaldes

östlich der Straße "Zum Abendhorst"; Fläche ca. 1,0 ha.

- In den Randbereichen (Kiefernbestände) und der Insel im angrenzenden Feuerlöschteich ist der vorhandene Gehölzanflug zu beseitigen, neu aufkommender Gehölzbe- wuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu entfernen – die Gehölze des lichten Bir- kenbruchs sind zu erhalten. Entwässerungsgräben sind zur Anhebung des Wasser- spiegels zu schließen bzw. zur Gewährleitung einer dauerhaften Vernässung vorsich- tig anzustauen.

B 4 Feuchtgrünland im Osten des Dämmerwaldes

südlich der Straße "Zum Abendhorst"; Fläche ca. 0,6 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.



B 5 Kleinstmoor westlich des Hollebachs

Fläche ca. 1,4 ha.

- Erhaltungspflege gem. Punkt IV.

B 6 Feuchtgrünland in einem Komplex mit Auenwäldern am Oberlauf des Hollebachs

Fläche insgesamt ca. 1,5 ha, davon 0,15 ha Nass- und Feuchtgrünland.

- Extensive Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes gem. Punkt I.

B 7 Großseggenried im Komplex mit Bruch- und Auenwäldern im Seitental des Hollebachs

Fläche insgesamt ca. 2,2 ha, davon Riedflächen ca. 1,1 ha.

- Pflege der Riedflächen gem. Punkt III.

B 8 Quellbereich am Plankenbach, im Süden der Kolonie Lühlerheim

Fläche ca. 0,6 ha.

- Der Quellbereich ist durch Beseitigung des Erdwalles wieder an den Oberlauf des Plankenbaches anzubinden. Zwischen dem Quellbereich bzw. den umgebenden Gehölzen und den angrenzenden Ackerflächen ist ein ca. 3 m breiter Abstandstreifen als Saumbiotop zu entwickeln.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines naturnahen Quellbachbereiches sowie der Gewährleistung einer ständigen Wasserführung im Verlauf des Baches.

Die Entwicklung eines Saumbiotopes dient der Vermeidung ackerbaulich bedingter Beeinträchtigungen des hoch empfindlichen Quellbereiches und des sich anschließenden naturnahen Baches.

B 9 Feuchtgrünland am Krummschen Bach im Süden des Dämmerwaldes

westlich des "Jägerheideweges"; Fläche ca. 2,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 10 Feuchtgrünland im Süden des Dämmerwaldes

an der Straße "Am Fuchsbau" nördlich des "Brüner Weges"; Fläche ca. 0,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.



B 11 Feuchtgrünland im Süden des Dämmerwaldes

östlich der Straße “Am Fuchsbau”, nördlich des “Brüner Weges”; Fläche ca. 0,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 12 Feuchtgrünland im Südosten des Dämmerwaldes

ca. 250 m westlich der Straße “Zum Brand”; Fläche ca. 1,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 13 Feuchtgrünland im Südosten des Dämmerwaldes

ca. 150 m westlich der Straße “Zum Brand”; Fläche ca. 1,8 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 14 Borstgrasrasen im Südosten des Dämmerwaldes

in Nähe des Waldbaches; Fläche ca. 0,25 ha.

- Die Fläche ist in einem 3- bis 5-jährigen Turnus im August zu mähen. Das Mahdgut ist abzutragen. Alternativ ist die Fläche extensiv zu beweiden (mit Rindern, Schafen oder Ziegen).

B 15 Röhrichte im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern am Schermbecker Mühlenbach

nördlich von Schermbeck; Fläche insgesamt ca. 0,7 ha, davon ca. 0,2 ha Röhrichte.

- Pflege der Röhrichtflächen gem. Punkt III.

B 16 Magerrasen nordöstlich Schermbeck, am Rand der Rüster Mark

Fläche ca. 0,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 17 Magerrasen nordöstlich Schermbeck, in der Rüster Mark

Fläche ca. 1,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.



B 18 Magerrasen und Heideflächen in der Emmelkämper Mark

Fläche insgesamt ca. 2,5 ha, davon ca. 1,4 ha Magerrasen und ca. 1,1 ha Zwergstrauchheiden.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Magerrasen gem. Punkt II sowie Pflege der Heideflächen gem. Punkt V.

B 19 Kleinstmoor und Heideflächen in der Rüster Mark

Fläche insgesamt ca. 0,36 ha, davon ca. 0,3 ha Moor und 0,06 ha Zwergstrauchheiden.

- Pflege des Moores gem. Punkt IV und der Heideflächen gem. Punkt V.

B 20 Riede im Komplex mit Sumpf- und Bruchwäldern am Langefortsbach

Fläche insgesamt ca. 0,3 ha, davon Riedflächen ca. 0,2 ha.

- Pflege der Riede gem. Punkt III.

B 21 Nass- und Feuchtgrünland südwestlich der Ortschaft Damm

Fläche insgesamt ca. 2,0 ha, es handelt sich um 2 Teilflächen.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 22 Nass- und Feuchtgrünland nordwestlich Gahlen

zwischen der Lippe und dem Wesel-Datteln-Kanal; Fläche ca. 0,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 23 Magerwiesen und -weiden an der Lippe nördlich Gahlen

Fläche insgesamt ca. 2,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 24 Magerwiesen und -weiden in der Lippeau nordöstlich Gahlen

Fläche ca. 0,9 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 25 Röhrichte in der Lippeau nordöstlich Gahlen

Fläche ca. 0,2 ha.

- Pflege gem. Punkt III.



B 26 Magergrünland zwischen Drevenack und Krudenburg

Vier Einzelflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 0,7 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 27 Magerrasen am Waldrand südlich von Drevenack

Fläche ca. 0,4 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 28 Feuchtgrünland zwischen Bühl und Gartrop

Größe insgesamt ca. 1,6 ha, davon ca. 0,7 ha Nass- und Feuchtgrünland und ca. 0,9 ha Stillgewässer.

- Extensive Bewirtschaftung der Feuchtgrünlandflächen gem. Punkt I.

B 29 Feuchtbrache am Bruchgraben westlich von Hünxe

Fläche ca. 0,4 ha.

- Als Pflege auf den quelligen Standorten ist eine Herbstmahd mit leichtem Gerät im Abstand von 1 bis 2 Jahren durchzuführen; das Mahdgut ist abzutragen.

B 30 Feuchtbrache am Waldrand der Testerberge westlich von Hünxe

Fläche ca. 0,4 ha.

- Als Pflege auf den quelligen Standorten ist eine Herbstmahd mit leichtem Gerät im Abstand von 1 bis 2 Jahren durchzuführen; das Mahdgut ist abzutragen.

B 31 Wacholderheide im Bereich der Testerberge, nördlich des Anita-Thyssen-Erholungsheims

Größe ca. 16,0 ha.

- Die Wacholderbestände sind durch Beseitigung der umgebenden Gehölze freizustellen. Neu aufkommender Gehölzaufwuchs ist in einem 3- bis 5-jährigen Turnus zu beseitigen, wobei auf Altholz, insbesondere auf Höhlen und Horstbäume (auch in Bezug auf Kiefern) Rücksicht genommen werden soll.

B 32 Nass- und Feuchtwiesen im Komplex mit Auenwäldern westlich von Hünxe am Rand der Testerberge

Fläche insgesamt ca. 1,6 ha, davon ca. 0,2 ha Nass- und Feuchtwiesen.

- Extensive Bewirtschaftung der Nass- und Feuchtwiesen gem. Punkt I.



B 33 Magerrasen am “Testerweg”, südlich des Anita-Thyssen-Erholungsheims

Fläche ca. 1,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II.

B 34 Heidefragmente am “Testerweg”

Fläche ca. 3,5 ha.

- Pflege gem. Punkt V.

B 35 Moor im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern im Bereich Rehmbergsschlag

Fläche insgesamt ca. 2,0 ha, davon ca. 0,4 ha Moor.

- Pflege des Moores gem. Punkt IV.

B 36 Nass- und Feuchtwiesen im Komplex mit Magergrünland und Rieden im Südosten von Hünxe südwestlich des Fockenberges

Zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha, davon ca. 0,8 ha Nass- und Feuchtgrünland, ca. 0,4 ha Magergrünland und ca. 0,3 ha Riede.

- Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes gem. Punkt I; Extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege gem. Punkt II sowie Pflege der Riedflächen gem. Punkt III. Bei der Pflege (südliche Teilfläche) ist zu berücksichtigen, dass die Bulte der Rispen-Segge (*Carex paniculata*) nicht unterhalb ihrer ”Kopfregion” abgeschnitten werden bzw. eine Mahd dieses Teilbereiches völlig unterbleibt.”

B 37 Heidemoor am “Schwarzen Drecksweg” südöstlich von Hünxe

Fläche ca. 0,8 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

B 38 Nass- und Feuchtgrünland im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern östlich Hünxe am Ochsberg

Fläche ca. 1,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung der Nass- und Feuchtgrünlandflächen gem. Punkt I.

B 39 Heidemoor im Gartroper Busch westlich des Gartroper Mühlenbaches

Fläche ca. 3,5 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.



B 40 Heidemoor im Komplex mit Bruch- und Sumpfwäldern im Gartroper Busch westlich des Gartroper Mühlenbaches

Fläche ca. 2,0 ha.

- Auf den Flächen, mit Ausnahme des Birkenbruchs im Süden der Fläche ist der vorhandene Gehölzanflug zu beseitigen, neu aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu entfernen. Die Relikte der Bult-Gesellschaften im Nordteil sollten unter Einschluss der anmoorigen Umgebung umgehend freigestellt werden. Entwässerungsgräben sind zur Anhebung des Wasserspiegels zu schließen bzw. zur Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung vorsichtig anzustauen.

B 41 Birkenbruch im Gartroper Busch östlich des Gartroper Mühlenbaches

Fläche ca. 2,4 ha.

- Das sich im Birkenbruch befindliche Gagel-Gebüsch ist zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen durch zu starke Beschattung stellenweise freizustellen und in einem 5- bis 10-jährigen Turnus offen zu halten.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Optimierung des größten Gagel-Bestandes am rechten unteren Niederrhein und damit der Sicherung des Fortbestandes einer seltenen und gefährdeten Pflanzenart.

B 42 Erlenbruch im Gartroper Busch östlich des Gartroper Mühlenbaches

Fläche ca. 0,8 ha.

- Der Erlenbruchwald ist durch Schließen von Entwässerungsgräben wiederzuvernässen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, dauerhaft vernässten Erlenbruchwaldes als gefährdeter Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

B 43 Feuchtwiesen nördlich von Bruckhausen

Fläche ca. 0,2 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 44 Feuchtwiesen im Komplex mit Bruchwald in der Bruckhauser Heide am Hof Pillekamp

Vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,6 ha, davon ca. 1,7 ha Nass- und Feuchtgrünland.

- Extensive Bewirtschaftung der Feuchtwiesen gem. Punkt I.



B 45 Feuchtwiesen südwestlich Bruckhausen

Fläche ca. 0,3 ha.

- Extensive Bewirtschaftung gem. Punkt I.

B 46 Kleinseggenriedstreifen am ehemaligen Munitionsdepot

Fläche ca. 0,7 ha.

- Die Fläche sollte von Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Je nach Aufwuchs und Konkurrenzsituation (z.B. eindringender Adlerfarn) sollte eine Mahd im Abstand von ein- bis drei Jahren (abschnittsweise) erfolgen. Der angrenzende Wald im Süden sollte im Kontaktbereich aufgelichtet bzw. in mehrjährigem Abstand auf den Stock gesetzt werden, um den Lichteinfall in die Offenlandbiotope zu erhöhen.

B 47 Moor östlich des Dämmerwaldes

Fläche ca. 0,7 ha.

- Pflege gem. Punkt IV.

5.5 Entwicklung von Gewässerrandstreifen

5.5.1 Gewässerabschnitte mit hoher Priorität

Zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen werden in der Festsetzungskarte Teil 2 Gewässerabschnitte dargestellt, bei denen die Anlage von Gewässerrandstreifen hohe Priorität besitzt.

Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze).

Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind unabhängig von der angrenzenden Nutzung dargestellt. Vorrangig sind in diesen Gewässerabschnitten Randstreifen in den Quellbereichen, entlang den Ackerflächen sowie solchen Flächen anzulegen, die zum Gewässer geneigt sind. Entlang von Grünlandflächen und von mit dichtem Gehölzbewuchs bestanden Flächen hat die Anlage von Randstreifen eine geringere Bedeutung. Wird die an das Gewässer angrenzende Fläche als extensives Grünland gem. den Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz genutzt, ist die zusätzliche Anlage eines extensiv genutzten Randstreifens nicht sinnvoll.



5.5.2 Umsetzung der Gewässerrandstreifen

Oberster Grundsatz ist es, die Umsetzung der Gewässerrandstreifen durch eine **extensive Nutzung** zu erreichen. Hierfür kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- Anlage von Schonstreifen
- Ackerrandstreifen
- Grünlandextensivierungsstreifen
- Uferrandstreifen.

Diese Maßnahmen werden über befristete Verträge mit den Bewirtschaftern vereinbart. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, langfristige Verträge abzuschließen und/ oder z.B. die Anlage von Gehölzen zu vereinbaren. Soweit Gehölze angelegt werden sollen, ist ein Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband herzustellen. Langfristige Verträge werden mit den Eigentümern vereinbart.

Die Umsetzung der Gewässerrandstreifen erfolgt **ausschließlich** auf der Grundlage **freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen** mit den Bewirtschaftern und/ oder Eigentümern, d.h. auf die **zwangsweise Durchsetzung dieser Maßnahme wird ausdrücklich verzichtet**.

Soweit über die angebotenen vertraglichen Vereinbarungen hinaus auch ein Flächenerwerb oder -tausch für die Umsetzung der Randstreifen sinnvoll ist, kann dies über **freiwillige Bodenordnungsverfahren** erfolgen. Für die Durchführung dieser freiwilligen Bodenordnungsverfahren ist die Zustimmung aller beteiligten Eigentümer erforderlich. Neben der Neuordnung des Eigentums können die Verfahren auch dafür genutzt werden, nur Rechte an den Randstreifen zu erwerben und grundbuchlich zu sichern.

Zudem wird angestrebt, die Gewässerrandstreifen verstärkt über **Ersatzmaßnahmen** im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. Ökokonto, Ausgleichsflächenpool) umzusetzen.

5.5.3 Abschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen

Die Gewässerabschnitte, für die die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dargestellt ist, werden mit dem Buchstaben **G** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



G 1 – Waldbach (Isselzufluss)

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Waldbaches mit einer Gesamtlänge von 460 m. Die Abschnitte liegen im Mittellauf des Baches, der entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft.



G 2 – Lohbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an insgesamt drei Abschnitten des Lohbaches und des Hogefeldsbaches mit einer Gesamtlänge von 1.430 m. Beide Bäche liegen nördlich des Dämmerwaldes.

G 3 – Siegewinkelbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Siegewinkelbaches mit einer Länge von 2.080 m. Der Abschnitt liegt nördlich der Kolonie Lühlerheim, im Nordwesten des Plangebietes.

G 4 – Hollebach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Hollebaches mit einer Gesamtlänge von 2.880 m. Ein langer Abschnitt liegt am Unter- und Mittellauf und ein kürzerer Abschnitt am Oberlauf des Baches, im Westen des Plangebietes.

G 5 – Plankenbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Plankenbaches mit einer Länge von 2.080 m. Die Abschnitte umfassen den Mittel- und Unterlauf des Baches bis zur Mündung in die Landwehr.

G 6 – Langefortsbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Langefortsbaches mit einer Gesamtlänge von 1.650 m. Die Abschnitte liegen nördlich der B 58.

G 7 – Osterbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Osterbaches mit einer Länge von 260 m. Der Abschnitt liegt am Unterlauf und reicht bis zur Mündung in den Krumschenbach südlich des Dämmerwaldes.

G 8 – Krummschenbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Krumschenbaches mit einer Länge von 520 m. Der Abschnitt liegt am Unterlauf und reicht bis zur Mündung in den Waldbach südlich des Dämmerwaldes.

G 9 – Schermbecker Mühlenbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Schermbecker Mühlenbaches mit einer Gesamtlänge von 5.490 m. Die Abschnitte umfassen den Verlauf des Baches von der nördlichen Plangebietsgrenze bis zum nördlichen Ortsrand von Schermbeck.



G 10 – Suttersbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Suttersbaches mit einer Länge von 1.170 m. Der Abschnitt umfasst den gesamten Verlauf vom westlichen Ortsrand von Schermbek bis zur Mündung in den Kolkbach nördlich der B 58.

G 11 – Kolkbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an zwei Abschnitten des Kolkbaches mit einer Länge von 1.380 m. Die Abschnitte umfassen den Verlauf von der Einmündung des Suttersbaches bis zur B 58.

G 12 – Lippe

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an der Lippe mit einer Länge von 12.520 m. Der Abschnitt umfasst drei Teilstrecken der Lippe im Plangebiet Hünxe-Schermbek.

G 13 – Hünxer Bach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an fünf Abschnitten mehrerer Bäche im Einzugsbereich des Hünxer Baches mit einer Gesamtlänge von 2.940 m. Die Abschnitte liegen im Süden und Osten von Hünxe.

G 14 – Stollbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Stollbaches mit einer Länge von 2.790 m. Der Abschnitt umfasst den Verlauf des Stollbaches vom Voßkampshof nordwestlich Bruckhausen bis zum Hof Langhof.

G 15 – Bruckhauser Mühlenbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an Abschnitten des Bruckhauser Mühlenbaches bzw. eines Seitenbaches mit einer Gesamtlänge von insgesamt 1.840 m. Die Abschnitte liegen südwestlich von Hünxe.

G 16 – Rehrbach

Entwicklung von Gewässerrandstreifen an einem Abschnitt des Rehrbaches mit einer Länge von 660 m. Der Abschnitt liegt im Bereich des Naturschutzgebietes Torfvenn im Südosten des Plangebietes.



5.6 Pflege von Naturdenkmalen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale (vgl. Kapitel 2.5) können die folgenden Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt und fachliche Beratung in Anspruch genommen werden.

- **Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich** zum Ausschneiden von kranken und übereinander stehenden, sich reibenden Ästen.
- **Teileinkürzungen der Krone** bei überlastigen und fehlentwickelten Kronenteilen, die nicht durch Kronensicherungssysteme (vgl. unten) behoben werden können und/ oder die zur Sicherung oder Verbesserung der Standfestigkeit erforderlich werden.
- **Einbau von Kronensicherungssystemen** bei fehlentwickelten und ausbruchgefährdeten Bäumen wie z.B. Zwieselstämmen und überlastigen Kronenteilen.
- **Auszäunung der Baumstämme und Wurzelanläufe** bei Bäumen, deren Fortbestand durch Viehtritt und Verbiss sowie durch Bodenverdichtungen im Wurzelbereich durch Befahren gefährdet ist.

5.7 Pflege von Gehölzen

Zur Pflege von Kopfbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Obstbäumen sollen jeweils die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Pflegemaßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht. Für die Umsetzung der Pflegemaßnahmen können beim Kreis Wesel Fördermittel beantragt werden.

5.7.1 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind -je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit- in der Regel alle 7 - 20 Jahre zurückzuschneiden. Dabei gelten folgende Zeitangaben:

- Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre
- Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre
- Kopfeichen und -buchen alle 15 - 20 Jahre

Bei anderen Kopf-Baumarten ist ein Rückschnitt jeweils nach Erfordernis durchzuführen.



Bei längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinanderstehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Biotop- und Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Dabei darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.7.2 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - in der Regel alle 5 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (Stockhieb). Die Umtriebszeit bemisst sich nach der Austriebsfähigkeit und der angestrebten Funktion der Hecken.

Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben. Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecken und Gehölzstreifen sollen als Überhälter stengelassen werden.

Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.7.3 Pflege von Obstbaumhochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen auszulichten (Erhaltungsschnitt).

Überlastige Kronenteile sind einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen.

Erläuterungen:

Diese Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.



5.8 Pflege von bedeutsamen Wegestrukturen

Die bedeutsamen Wegestrukturen, für die besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung notwendig sind, werden mit den Buchstaben **W** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die zu pflegenden Wegestrukturen sind der Festsetzungskarte Teil 2 und der Übersicht in Abb. 5 zu entnehmen.

Die symbolische Darstellung in der Karte erfolgt durch:



Die nachfolgenden Angaben zur Pflege gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pfliegertermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen.

W 1 – Schwarze Heide (Hünxe – Drevenack)

Die Heide- bzw. Sandmagerrasenflächen sind von Gehölzen freizuhalten. Es sollte eine Mahd in mehrjährigem Abstand erfolgen sowie Entkusselungsmaßnahmen nach Bedarf stattfinden. Angrenzende Flächen sollten langfristig extensiviert werden bzw. Pufferstreifen angelegt werden. Stoffeinträge jeglicher Art sind möglichst zu verhindern.

W 2 – Vennemma im Torfvenn (Schermbeck – Gahlen)

Die feuchten Gras- und Krautfluren sowie die Feuchtheideflächen sind im Herbst zu mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist. Alternativ können die Flächen ab dem Sommer beweidet werden (kurzfristige Beweidung mit Rindern oder Schafen). Angrenzende Feuchtgrünlandflächen sollten langfristig in eine extensive Nutzung überführt werden. Die Flächen sind von Gehölzen frei zu halten.